

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB)

– Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung

A. Zielsetzung

Der Entwurf enthält nach dem Allgemeinen Teil die zweite Stufe zur Verwirklichung des Sozialgesetzbuchs, dessen Ziel es ist, das bisher in zahlreichen Einzelgesetzen unübersichtlich geregelte Sozialrecht mit den Mitteln der Kodifikation zu vereinfachen, um das Rechtsverständnis des Bürgers und damit sein Vertrauen in den sozialen Rechtsstaat zu fördern, die Rechtsanwendung durch Verwaltung und Rechtsprechung zu erleichtern und die Rechtssicherheit zu gewährleisten.

B. Lösung

Die mit dem Sozialgesetzbuch angestrebte Vereinfachung des gesamten Sozialrechts erfordert nach dem Allgemeinen Teil vor allem eine Zusammenfassung und Harmonisierung des kaum noch überschaubaren Rechts der Sozialversicherung. Grundlage für eine solche Zusammenfassung und Harmonisierung sowie ein entscheidender Schritt hierzu ist der vorliegende Gesetzentwurf. Er enthält jene Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung, gesetzlichen Unfallversicherung und gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte, die in allen oder zumindest mehreren Versicherungszweigen gemeinsam gelten können und sollen. Gleichzeitig paßt er die Vorschriften der einzelnen Sozialversicherungsgesetze und anderer Gesetze an die „Gemeinsamen Vorschriften“ an. Die Einordnung der in den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen enthaltenen besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige in das Sozialgesetzbuch bleibt einer weiteren Gesetzgebungsstufe vorbehalten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/3) – 800 00 – So 71/75

Bonn, den 7. Oktober 1975

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 421. Sitzung am 20. Juni 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Viertes Buch (IV) Sozialversicherung

ERSTES KAPITEL

Gemeinsame Vorschriften

Erster Abschnitt

Grundsätze und Begriffsbestimmungen

ERSTER TITEL

Geltungsbereich und Umfang der Versicherung

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Kapitels gelten für die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte (Versicherungszweige).

(2) Die Arbeitslosenversicherung ist in den Vorschriften über die Arbeitsförderung (Drittes Buch) geregelt.

§ 2

Versicherter Personenkreis

(1) Die Sozialversicherung umfaßt Personen, die kraft Gesetzes oder Satzung (Versicherungspflicht) oder auf Grund freiwilligen Beitritts oder freiwilliger Fortsetzung der Versicherung (Versicherungsberechtigung) versichert sind.

(2) In allen Zweigen der Sozialversicherung sind nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige versichert

1. Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind,
2. Landwirte,
3. Hausgewerbetreibende,
4. in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege selbständig tätige Personen, die in ihrem Betrieb keine Angestellten beschäftigen,
5. Hebammen mit Niederlassungserlaubnis,
6. Artisten.

(3) Die Versicherung weiterer Personengruppen in einzelnen Versicherungszweigen ergibt sich aus den für sie geltenden besonderen Vorschriften.

§ 3

Persönlicher und räumlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung gelten,

1. soweit sie eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit voraussetzen, für alle Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs beschäftigt oder selbständig tätig sind,
2. soweit sie eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit nicht voraussetzen, für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben.

§ 4

Ausstrahlung

(1) Soweit die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung eine Beschäftigung voraussetzen, gelten sie auch für Personen, die im Rahmen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in ein Gebiet außerhalb dieses Geltungsbereichs entsandt werden, wenn die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist.

(2) Für Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 5

Einstrahlung

(1) Soweit die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung eine Beschäftigung voraussetzen, gelten sie nicht für Personen, die im Rahmen eines außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in diesen Geltungsbereich entsandt werden, wenn die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist.

(2) Für Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6

Vorbehalt abweichender Regelungen

Regelungen in den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige und Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts, die von §§ 3 bis 5 abweichen, bleiben unberührt.

ZWEITER TITEL

Beschäftigung und selbständige Tätigkeit

§ 7

Beschäftigung

(1) Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

(2) Als Beschäftigung gilt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung.

§ 8

Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit

(1) Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

1. das Arbeitsentgelt durchschnittlich im Monat ein Fünftel der monatlichen Bezugsgröße (§ 19) nicht übersteigt, oder
2. die Beschäftigung innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens drei Monate oder fünfundsiebzig Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt die in Nummer 1 genannten Grenzen übersteigt.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 sind mehrere geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 oder Nummer 2 zusammenzurechnen. Eine geringfügige Beschäftigung liegt nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 1 entfallen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit anstelle einer Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird.

§ 9

Beschäftigungsort

(1) Beschäftigungsort ist der Ort, an dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird.

(2) Als Beschäftigungsort gilt der Ort, an dem eine feste Arbeitsstätte errichtet ist, wenn Personen

1. von ihr aus mit einzelnen Arbeiten außerhalb der festen Arbeitsstätte beschäftigt werden oder
2. außerhalb der festen Arbeitsstätte beschäftigt werden und diese Arbeitsstätte sowie der Ort, an dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird, im Bezirk desselben Versicherungsamts liegen.

(3) Sind Personen bei einem Arbeitgeber an mehreren festen Arbeitsstätten beschäftigt, gilt als Beschäftigungsort die Arbeitsstätte, in der sie überwiegend beschäftigt sind.

(4) Erstreckt sich eine feste Arbeitsstätte über den Bezirk mehrerer Gemeinden, gilt als Beschäftigungsort der Ort, an dem die Arbeitsstätte ihren wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

(5) Ist eine feste Arbeitsstätte nicht vorhanden und wird die Beschäftigung an verschiedenen Orten ausgeübt, gilt als Beschäftigungsort der Ort, an dem der Betrieb seinen Sitz hat. Leitet eine Außenstelle des Betriebs die Arbeiten unmittelbar, ist der Sitz der Außenstelle maßgebend. Ist nach Satz 1 und 2 ein Beschäftigungsort im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs nicht vorhanden, gilt als Beschäftigungsort der Ort, an dem die Beschäftigung erstmals im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs ausgeübt wird.

(6) In den Fällen der Ausstrahlung gilt der bisherige Beschäftigungsort als fortbestehend. Ist ein solcher nicht vorhanden, gilt als Beschäftigungsort der Ort, an dem der Betrieb, von dem der Beschäftigte entsandt wird, seinen Sitz hat.

§ 10

Beschäftigungsort für besondere Personengruppen

(1) Für Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten, gilt als Beschäftigungsort der Ort, an dem der Träger des freiwilligen sozialen Jahres seinen Sitz hat.

(2) Für Entwicklungshelfer gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Trägers des Entwicklungsdienstes.

(3) Für Seeleute gilt als Beschäftigungsort der Heimathafen des Seeschiffes. Ist ein Heimathafen im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs nicht vorhanden, gilt als Beschäftigungsort Hamburg.

§ 11

Tätigkeitsort

(1) Die Vorschriften über den Beschäftigungsort gelten für selbständige Tätigkeiten entsprechend, soweit sich nicht aus Absatz 2 Abweichendes ergibt.

(2) Ist eine feste Arbeitsstätte nicht vorhanden und wird die selbständige Tätigkeit an verschiedenen Orten ausgeübt, gilt als Tätigkeitsort der Ort des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts.

§ 12

Hausgewerbetreibende, Heimarbeiter und Zwischenmeister

(1) Hausgewerbetreibende sind selbständig Tätige, die in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften gewerblich arbeiten, auch wenn sie Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen oder vorübergehend für eigene Rechnung tätig sind.

(2) Heimarbeiter sind sonstige Personen, die in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften erwerbsmäßig arbeiten, auch wenn sie Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen; sie gelten als Beschäftigte.

(3) Als Arbeitgeber der Hausgewerbetreibenden oder Heimarbeiter gilt, wer die Arbeit unmittelbar an sie vergibt, als Auftraggeber der, in dessen Auftrag und für dessen Rechnung sie arbeiten.

(4) Zwischenmeister ist, wer, ohne Arbeitnehmer zu sein, die ihm übertragene Arbeit an Hausgewerbetreibende oder Heimarbeiter weitergibt.

§ 13

Seeleute und deutsche Seeschiffe

(1) Seeleute sind Kapitäne und Besatzungsmitglieder von Seeschiffen sowie sonstige Arbeitnehmer, die an Bord von Seeschiffen während der Reise im Rahmen des Schiffsbetriebs beschäftigt sind, mit Ausnahme der Lotsen.

(2) Als deutsche Seeschiffe gelten alle zur Seefahrt bestimmten Schiffe, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen.

DRITTER TITEL

Arbeitsentgelt und sonstiges Einkommen

§ 14

Arbeitsentgelt

Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

§ 15

Arbeitseinkommen

Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit. Bei der Ermittlung des Gewinns sind steuerliche Vergünstigungen unberücksichtigt zu lassen und Veräußerungsgewinne abzuziehen.

§ 16

Gesamteinkommen

Gesamteinkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts.

§ 17

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung der Belange der Sozialversicherung, insbesondere zur Vereinfachung des Beitragseinzugs, zu bestimmen,

1. daß einmalige Einnahmen oder laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse oder ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, ganz oder teilweise nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind,
2. wie das Arbeitsentgelt, insbesondere bei Vereinbarung eines Nettoarbeitsentgelts, das Arbeitsentkommen und das Gesamteinkommen zu ermitteln und zeitlich zuzurechnen sind.

Dabei ist eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen.

§ 18

Sachbezüge

Die Landesregierungen setzen durch Rechtsverordnung den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert für jedes Kalenderjahr im voraus fest.

§ 19

Bezugsgröße

Bezugsgröße im Sinne der Vorschriften für die Sozialversicherung ist, soweit in den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige nichts Abweichendes bestimmt ist, das durchschnittliche Arbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ohne Auszubildende im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch zwölfhundert teilbaren Betrag. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gibt die Bezugsgröße alljährlich bekannt.

Zweiter Abschnitt

Leistungen und Beiträge

ERSTER TITEL

Leistungen

§ 20

Die für alle Versicherungszweige gemeinsamen Grundsätze des Leistungsrechts ergeben sich aus §§ 38 bis 59 des Ersten Buches.

ZWEITER TITEL

Beiträge

§ 21

Aufbringung der Mittel

Die Mittel der Sozialversicherung werden nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die ein-

zelen Versicherungszweige durch Beiträge der Versicherten, der Arbeitgeber und Dritter, durch staatliche Zuschüsse und durch sonstige Einnahmen aufgebracht.

§ 22

Bemessung der Beiträge

Die Versicherungsträger haben die Beiträge, soweit diese von ihnen festzusetzen sind, so zu bemessen, daß die Beiträge zusammen mit den anderen Einnahmen

1. die gesetzlich vorgeschriebenen und zugelassenen Ausgaben des Versicherungsträgers decken und
2. sicherstellen, daß die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Betriebsmittel und Rücklagen bereitgehalten werden können.

§ 23

Entstehen der Beitragsansprüche

Die Beitragsansprüche der Versicherungsträger entstehen, sobald ihre im Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

§ 24

Fälligkeit

(1) Laufende Beiträge, die geschuldet werden und nach dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu bemessen sind, werden am Fünfzehnten des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Wird das Arbeitsentgelt betriebsüblich erst nach dem Zehnten des Monats abgerechnet, der dem Monat folgt, in dem die Beschäftigung ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, sind nach Satz 1 Beiträge in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld zu entrichten; ein verbleibender Restbetrag wird eine Woche nach dem betriebsüblichen Abrechnungstermin fällig.

(2) Sonstige laufende Beiträge, die geschuldet werden, werden am Fünfzehnten des Monats fällig, für den sie zu entrichten sind.

(3) Geschuldete Beiträge der Unfallversicherung werden am Fünfzehnten des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekanntgegeben worden ist; entsprechendes gilt für Beitragsvorschüsse, wenn der Bescheid hierüber keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmt.

(4) Besondere Vorschriften für einzelne Versicherungszweige, die von den Absätzen 1 bis 3 abweichen oder abweichende Bestimmungen zulassen, bleiben unberührt.

§ 25

Säumniszuschlag

(1) Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige eine Woche nach Fälligkeit noch nicht entrichtet hat, kann der Versicherungsträger, der die Beiträge einzuziehen hat, einen einmaligen Säumniszuschlag bis zur Höhe von zwei vom Hundert der rückständigen Beträge erheben.

(2) Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die länger als drei Monate fällig sind, kann der Versicherungsträger, der die Beiträge einzuziehen hat, für jeden angefangenen Monat einen Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert der rückständigen Beträge erheben; ein Säumniszuschlag nach Absatz 1 kann angerechnet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags sind die fälligen Beiträge und Beitragsvorschüsse auf zehn Deutsche Mark nach unten zu runden.

§ 26

Verjährung

(1) Ansprüche auf Beiträge verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind. Ansprüche auf vorsätzlich vorenthaltene Beiträge verjähren in dreißig Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind.

(2) Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. Die Verjährung wird auch durch schriftliche Zahlungsaufforderung des Versicherungsträgers unterbrochen.

§ 27

Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge

(1) Zu Unrecht entrichtete Beiträge sind zu erstatten, es sei denn, daß der Versicherungsträger bis zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs auf Grund dieser Beiträge oder für den Zeitraum, für den die Beiträge zu Unrecht entrichtet worden sind, Leistungen erbracht oder zu erbringen hat; dies gilt nicht für Beiträge, die für Zeiten entrichtet worden sind, die während des Bezugs von Leistungen beitragsfrei sind.

(2) Der Erstattungsanspruch steht dem zu, der die Beiträge getragen hat. Soweit dem Arbeitgeber Beiträge, die er getragen hat, von einem Dritten ersetzt worden sind, entfällt sein Erstattungsanspruch.

§ 28

Verzinsung und Verjährung des Erstattungsanspruchs

(1) Der Erstattungsanspruch ist nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des vollständigen Erstattungsantrags, beim Fehlen eines Antrags nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Erstat-

tung bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen. Verzinst werden volle Deutsche-Mark-Beträge. Dabei ist der Kalendermonat mit dreißig Tagen zugrunde zu legen.

(2) Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Beiträge entrichtet worden sind. Beanstandet der Versicherungsträger die Rechtswirksamkeit von Beiträgen, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Kalenderjahrs der Beanstandung.

(3) Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. Die Verjährung wird auch durch schriftlichen Antrag auf die Erstattung und durch Erhebung eines Widerspruchs unterbrochen. Diese Unterbrechungen enden jeweils mit der Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag und den Widerspruch.

§ 29

Verrechnung des Erstattungsanspruchs

Der für die Erstattung zuständige Leistungsträger kann

1. mit Ermächtigung eines anderen Leistungsträgers dessen Ansprüche gegen den Berechtigten mit dem ihm obliegenden Erstattungsbetrag,
 2. mit Zustimmung des Berechtigten die zu Unrecht entrichteten Beiträge mit künftigen Beitragsansprüchen
- verrechnen.

Dritter Abschnitt

Träger der Sozialversicherung

ERSTER TITEL

Verfassung

§ 30

Rechtsstellung

(1) Die Träger der Sozialversicherung (Versicherungsträger) sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

(2) Die Selbstverwaltung wird, soweit § 45 nichts Abweichendes bestimmt, durch die Versicherten und die Arbeitgeber ausgeübt.

(3) Die Versicherungsträger erfüllen im Rahmen des Gesetzes und des sonstigen Rechts ihre Aufgaben in eigener Verantwortung.

§ 31

Eigene und übertragene Aufgaben

(1) Die Versicherungsträger dürfen nur Geschäfte zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben führen und ihre Mittel nur für diese Aufgaben sowie die Verwaltungskosten verwenden.

(2) Den Versicherungsträgern dürfen Aufgaben anderer Versicherungsträger und Aufgaben, die nicht der Durchführung der Sozialversicherung dienen, nur auf Grund eines Gesetzes übertragen werden; dadurch entstehende Kosten sind ihnen zu erstatten. Verwaltungsvereinbarungen der Versicherungsträger zur Durchführung ihrer Aufgaben bleiben unberührt.

§ 32

Organe

(1) Bei jedem Versicherungsträger werden als Selbstverwaltungsorgane eine Vertreterversammlung und ein Vorstand gebildet. Jeder Versicherungsträger hat einen Geschäftsführer, der dem Vorstand mit beratender Stimme angehört.

(2) Die Vertreterversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Aufgaben des Versicherungsträgers wahr.

(3) Die vertretungsberechtigten Organe des Versicherungsträgers haben die Eigenschaft einer Behörde. Sie führen das Dienstsiegel des Versicherungsträgers.

(4) Die Sektionen, die Bezirksverwaltungen und die Landesgeschäftsstellen der Versicherungsträger können Selbstverwaltungsorgane bilden. Die Satzung grenzt die Aufgaben und die Befugnisse dieser Organe gegenüber den Aufgaben und Befugnissen der Organe der Hauptverwaltung ab.

(5) Soweit die Unfallversicherung durch Ausführungsbehörden durchgeführt wird, sind entsprechende Selbstverwaltungsorgane nach den Vorschriften dieses Abschnitts zu bilden.

§ 33

Gemeinsame Organe

(1) Organe der landwirtschaftlichen Krankenkassen und der landwirtschaftlichen Alterskassen sind die Organe der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, bei denen sie errichtet sind.

(2) Die Satzungen der See-Berufsgenossenschaft und der Seekasse können vorsehen, daß für beide Versicherungsträger ein gemeinsamer Geschäftsführer gewählt wird, und das Nähere hierzu bestimmen.

§ 34

Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht des Versicherungsträgers sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges Recht vorgesehenen Fällen.

(2) Die Vertreterversammlung vertritt den Versicherungsträger gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern. Sie kann in der Satzung oder im Einzelfall bestimmen, daß das Vertretungsrecht gemeinsam durch die Vorsitzenden der Vertreterversammlung ausgeübt wird.

§ 35**Satzung**

(1) Jeder Versicherungsträger gibt sich eine Satzung. Sie bedarf der Genehmigung der nach den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige zuständigen Behörde.

(2) Die genehmigte Satzung ist öffentlich bekanntzumachen. Sie tritt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Art der Bekanntmachung wird durch die Satzung geregelt.

§ 36**Vorstand**

(1) Der Vorstand verwaltet den Versicherungsträger und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen. Die Satzung kann bestimmen, daß auch einzelne Mitglieder des Vorstandes den Versicherungsträger vertreten können.

(2) Der Vorstand kann Richtlinien für die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte erlassen.

§ 37**Geschäftsführer**

(1) Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen, und vertritt den Versicherungsträger insoweit gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung gewählt. Die Satzung kann bestimmen, daß auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung auch ein Stellvertreter gewählt wird. Für den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter gilt § 60 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Bei Betriebskrankenkassen bleibt § 362 der Reichsversicherungsordnung unberührt; die Bestellung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.

(3) Der Geschäftsführer eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung bedarf bei landesunmittelbaren Körperschaften der Bestätigung durch die Landesregierung, bei bundesunmittelbaren Körperschaften durch die Bundesregierung, bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen durch die Bundesregierung im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen.

(4) Bei den Ausführungsbehörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden, bei der Bundesbahn-Versicherungsanstalt und den besonderen Trägern der Unfallversicherung für die Feuerwehren bestimmt die zuständige oberste Verwaltungsbehörde das Nähere über die Führung der Geschäfte. Die Bestellung des Geschäftsführers bedarf der Zustimmung

des Vorstandes. Satz 2 gilt nicht in den Fällen, in denen eine Gemeinde oder ein Gemeindeunfallversicherungsverband als Ausführungsbehörde bestimmt ist.

(5) Bei Versicherungsträgern mit mehr als einhalb Millionen Versicherten kann die Satzung bestimmen, daß die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine aus drei Personen bestehende Geschäftsführung und aus deren Mitte einen Vorsitzenden wählt. Das gleiche gilt bei Versicherungsträgern, die für mehrere Versicherungszweige zuständig sind. Die Vorschriften über den Geschäftsführer gelten für die Geschäftsführung entsprechend. Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten sich gegenseitig. Die Satzung kann bestimmen, daß auch einzelne Mitglieder der Geschäftsführung den Versicherungsträger vertreten können.

§ 38**Verhinderung von Organen**

(1) Solange und soweit die Wahl zu Selbstverwaltungsorganen nicht zustande kommt oder Selbstverwaltungsorgane sich weigern, ihre Geschäfte zu führen, werden sie auf Kosten des Versicherungsträgers durch die Aufsichtsbehörde selbst oder durch Beauftragte geführt. Die Verpflichtung der Aufsichtsbehörde, die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane zu berufen, wenn eine Wahl nicht zustande kommt, bleibt unberührt.

(2) Sind der Geschäftsführer und sein Stellvertreter oder ein Mitglied der Geschäftsführung für längere Zeit an der Ausübung ihres Amtes verhindert oder ist ihr Amt längere Zeit unbesetzt, kann der Vorstand einen leitenden Beschäftigten des Versicherungsträgers mit der vorübergehenden Wahrnehmung dieses Amtes beauftragen; bei einer Geschäftsführung erstreckt sich die Wahrnehmung des Amtes nicht auf den Vorsitz. Die Beauftragung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 39**Beanstandung von Rechtsverstößen**

(1) Verstößt der Beschluß eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges Recht, hat der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluß schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlußfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluß, hat der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung bleibt bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung, bestehen.

§ 40

Versichertenälteste und Vertrauensmänner

(1) Bei den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten wählt die Vertreterversammlung Versichertenälteste. Bei der Bundesknappschaft wählen die Versicherten Versichertenälteste der Arbeiter und Versichertenälteste der Angestellten.

(2) Die Satzung kann bestimmen, daß

1. bei den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten die Wahl von Versichertenältesten unterbleibt,
2. auch bei anderen Versicherungsträgern die Vertreterversammlung Versichertenälteste wählt,
3. die Vertreterversammlung Vertrauensmänner der Arbeitgeber und bei den Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, Vertrauensmänner der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte wählt.

(3) Die Versichertenältesten haben insbesondere die Aufgabe, eine ortsnahe Verbindung des Versicherungsträgers mit den Versicherten und den Leistungsberechtigten herzustellen und diese zu beraten und zu betreuen. Die Satzung bestimmt das Nähere.

§ 41

Ehrenämter

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sowie die Versichertenältesten und die Vertrauensmänner üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds. Satz 2 gilt für Stellvertreter von Versichertenältesten und Vertrauensmännern entsprechend.

(2) Niemand darf in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamtes behindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung eines solchen Amtes benachteiligt werden.

§ 42

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

(1) Der Versicherungsträger erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane sowie den Versichertenältesten und den Vertrauensmännern ihre baren Auslagen; er kann hierfür feste Sätze vorsehen. Die Auslagen des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden eines Selbstverwaltungsorgans für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzung können mit einem Pauschbetrag abgegolten werden.

(2) Der Versicherungsträger ersetzt den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane sowie den Versichertenältesten und den Vertrauensmännern den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttover-

dienst und erstattet ihnen die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge nach § 1385 Abs. 4 Buchstabe f der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 4 Buchstabe g des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 130 Abs. 6 Buchstabe d des Reichsknappschaftsgesetzes. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 19). Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, daß ein Verdienstausschlag entstanden ist, läßt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Satz 2 genannten Höchstbetrages zu ersetzen. Der Verdienstausschlag wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden geleistet; die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen.

(3) Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane kann für jeden Kalendertag einer Sitzung ein Pauschbetrag für Zeitaufwand geleistet werden; die Höhe des Pauschbetrages soll unter Beachtung des § 41 Abs. 1 Satz 1 in einem angemessenen Verhältnis zu dem regelmäßig außerhalb der Arbeitszeit erforderlichen Zeitaufwand, insbesondere für die Vorbereitung der Sitzungen, stehen. Ein Pauschbetrag für Zeitaufwand kann für die Tätigkeit außerhalb von Sitzungen den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane sowie den Versichertenältesten und den Vertrauensmännern, bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme auch anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane geleistet werden.

(4) Die Vertreterversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die festen Sätze und die Pauschbeträge nach den Absätzen 1 und 3. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 43

Haftung

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haften für den Schaden, der dem Versicherungsträger aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht.

(2) Auf Ersatz des Schadens aus einer Pflichtverletzung kann der Versicherungsträger nicht im voraus, auf einen entstandenen Schadenersatzanspruch nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten.

ZWEITER TITEL

**Zusammensetzung, Wahl und Verfahren
der Selbstverwaltungsorgane,
Versichertenältesten und Vertrauensmänner**

§ 44

Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Zahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane wird durch die Satzung entsprechend der Größe des Versicherungsträgers bestimmt und

kann nur für die folgende Wahlperiode geändert werden. Die Vertreterversammlung hat höchstens sechzig Mitglieder. Die Versicherten dürfen in der Vertreterversammlung einer Betriebskrankenkasse mit höchstens dreißig Mitgliedern vertreten sein. § 292 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt.

(2) Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreter sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung. Für Mitglieder des Vorstandes können in der Vorschlagsliste ein erster und ein zweiter Stellvertreter benannt werden.

(3) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig bei demselben Versicherungsträger Mitglieder des Vorstandes oder deren Stellvertreter sein. Eine Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen mehrerer Krankenversicherungsträger ist ausgeschlossen.

§ 45

Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Selbstverwaltungsorgane setzen sich zusammen

1. je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber, soweit in den Nummern 2 bis 4 nichts Abweichendes bestimmt ist,
2. bei den Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, je zu einem Drittel aus Vertretern der versicherten Arbeitnehmer (Versicherten), der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Arbeitgeber,
3. bei der Bundesknappschaft zu zwei Dritteln aus Vertretern der Versicherten und zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitgeber,
4. bei den Ersatzkassen aus Vertretern der Versicherten.

(2) Bei den Betriebskrankenkassen und der Bundesbahn-Versicherungsanstalt gehören den Selbstverwaltungsorganen außer den Vertretern der Versicherten der Arbeitgeber oder sein Vertreter an. Er hat die gleiche Zahl der Stimmen wie die Vertreter der Versicherten; bei einer Abstimmung kann er jedoch nicht mehr Stimmen abgeben, als den anwesenden Vertretern der Versicherten zustehen.

(3) In den Selbstverwaltungsorganen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wirken in Angelegenheiten der Krankenversicherung der Landwirte und der Altershilfe für Landwirte die Vertreter der Selbständigen, die in der betreffenden Versicherung nicht versichert sind und die nicht zu den in § 52 Abs. 4 genannten Beauftragten gehören, sowie die Vertreter der Arbeitnehmer nicht mit. An die Stelle der nicht mitwirkenden Vertreter der Selbständigen treten die Stellvertreter, die in der

betreffenden Versicherung versichert sind; sind solche Stellvertreter nicht in genügender Zahl vorhanden, ist die Liste der Stellvertreter nach § 61 zu ergänzen.

§ 46

Sozialversicherungswahlen

(1) Die Wahlen sind entweder allgemeine Wahlen oder Wahlen in besonderen Fällen. Allgemeine Wahlen sind die im gesamten Wahlgebiet regelmäßig und einheitlich stattfindenden Wahlen. Wahlen in besonderen Fällen sind Wahlen zu den Organen neuerrichteter Versicherungsträger und Wahlen, die erforderlich werden, weil eine Wahl für ungültig erklärt worden ist (Wiederholungswahlen).

(2) Die Wahlen sind frei und geheim; es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Das Wahlergebnis wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

§ 47

Wahl der Vertreterversammlung

(1) Die Versicherten und die Arbeitgeber wählen die Vertreter ihrer Gruppen in die Vertreterversammlung getrennt auf Grund von Vorschlagslisten; das gleiche gilt in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, für die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte.

(2) Bei der Bundesknappschaft wählen die Versichertenältesten der Arbeiter und die Versichertenältesten der Angestellten je für sich getrennt die Vertreter der Versicherten in die Vertreterversammlung. In der Vertreterversammlung der Bundesknappschaft müssen mindestens zwei Drittel der Vertreter der Versicherten Versichertenälteste sein. Ein Fünftel der Vertreter der Versicherten muß Vertreter der Angestellten sein. Läßt sich die Zahl der Vertreter der Versicherten nicht durch fünf teilen, ist die Zahl der Vertreter der Angestellten nach unten abzurunden.

(3) Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder werden auf mehreren Vorschlagslisten insgesamt nicht mehr Bewerber benannt, als Mitglieder zu wählen sind, gelten die Vorgesetzten als gewählt.

(4) Ist eine Wahl zur Vertreterversammlung nicht zustande gekommen oder ist nicht die vorgeschriebene Zahl von Mitgliedern gewählt oder kein Stellvertreter benannt worden, zeigt der Vorstand dies der Aufsichtsbehörde an. Diese beruft die Mitglieder und die Stellvertreter aus der Zahl der Wählbaren. Bei neuerrichteten Versicherungsträgern trifft die Anzeigepflicht den Wahlausschuß.

§ 48

Gruppenzugehörigkeit

(1) Zur Gruppe der Versicherten gehören

1. bei den Trägern der Krankenversicherung die Mitglieder;
2. bei den Trägern der Unfallversicherung die versicherten Personen und die Rentenbezieher, die der Gruppe der Versicherten unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben;
3. bei den Trägern der Rentenversicherung diejenigen versicherten Personen, die eine Versicherungsnummer erhalten oder beantragt haben, und die Rentenbezieher.

(2) Zur Gruppe der Arbeitgeber gehören

1. die Personen, die regelmäßig mindestens einen beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen; dies gilt nicht für Personen, die bei demselben Versicherungsträger zur Gruppe der Versicherten gehören und nur einen Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigen;
2. bei den Trägern der Unfallversicherung auch die versicherten Selbständigen und ihre versicherten Ehegatten, soweit Absatz 3 nichts Abweichendes bestimmt, und die Rentenbezieher, die der Gruppe der Arbeitgeber unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben;
3. bei den besonderen Trägern der Unfallversicherung für die Feuerwehren auch die Gemeinden und die Gemeindeverbände.

(3) Zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehören bei den Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft,

1. die versicherten Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und ihre versicherten Ehegatten; dies gilt nicht für Personen, die in den letzten zwölf Monaten sechszwanzig Wochen als Arbeitnehmer in der Land- oder Forstwirtschaft unfallversichert waren;
2. die Rentenbezieher, die der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben.

(4) Wer gleichzeitig die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu den Gruppen der Versicherten und der Arbeitgeber oder der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte desselben Versicherungsträgers erfüllt, gilt nur als zur Gruppe der Arbeitgeber oder der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehörig.

(5) Rentenbezieher im Sinne der Vorschriften über die Selbstverwaltung ist, wer eine Rente aus eigener Versicherung bezieht.

§ 49

Vorschlagslisten

(1) Das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, haben

1. Gewerkschaften sowie andere selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen),
2. Vereinigungen von Arbeitgebern,
3. für die Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft und für die Gruppe der Versicherten bei den besonderen Trägern der Unfallversicherung für die Feuerwehren Landesfeuerwehrverbände,
4. Versicherte, Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte und Arbeitgeber (freie Listen).

(2) Vorschlagslisten der Versicherten und der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte müssen bei einem Versicherungsträger mit

bis zu	150 Versicherten	von	5 Personen,
151 bis	1 000 Versicherten	von	10 Personen,
1 001 bis	5 000 Versicherten	von	15 Personen,
5 001 bis	10 000 Versicherten	von	20 Personen,
10 001 bis	50 000 Versicherten	von	30 Personen,
50 001 bis	100 000 Versicherten	von	100 Personen,
100 001 bis	500 000 Versicherten	von	250 Personen,
500 001 bis	1 000 000 Versicherten	von	500 Personen,
1 000 001 bis	3 000 000 Versicherten	von	1 000 Personen,
mehr als	3 000 000 Versicherten	von	2 000 Personen

unterzeichnet sein.

(3) Berechtigt zur Unterzeichnung einer Vorschlagsliste nach Absatz 2 sind Personen, die am Tage der Wahlankündigung die Voraussetzungen des Wahlrechts nach § 51 oder der Wählbarkeit nach § 52 Abs. 1 Satz 2 erfüllen.

(4) Absätze 2 und 3 gelten auch für die Vorschlagslisten der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Vereinigungen, wenn sie seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind.

(5) Für Vorschlagslisten der Arbeitgeber gelten Absätze 2 und 3, für Vorschlagslisten von Arbeitgebervereinigungen Absatz 4 entsprechend. Die Unterzeichner einer Vorschlagsliste müssen zusammen über die den Mindestzahlen entsprechende Stimmenzahl (§ 50 Abs. 2) verfügen.

(6) Die Vorschlagslisten dürfen als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und deren Stellvertreter von jeweils drei Personen nur einen Beauftragten (§ 52 Abs. 4 Satz 1) enthalten. Die Reihenfolge der Stellvertreter ist so festzulegen, daß erst jeder dritte Stellvertreter zu den Beauftragten gehört.

(7) Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste und eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten sind zulässig. Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

§ 50

Stimmenzahl

(1) Jeder Versicherte hat eine Stimme.

(2) Das Stimmrecht eines Wahlberechtigten, der zur Gruppe der Arbeitgeber gehört, bemißt sich nach der Zahl der am Stichtag für das Wahlrecht (§ 51 Abs. 1) bei ihm beschäftigten versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Personen. Er hat bei

0 bis 20 Versicherten	eine Stimme,
21 bis 50 Versicherten	zwei Stimmen,
51 bis 100 Versicherten	drei Stimmen und

je weiteren 1 bis 100 Versicherten eine weitere Stimme bis zur Höchstzahl von zwanzig Stimmen. Für das Stimmrecht des Arbeitgebers bei einer Landesversicherungsanstalt ist unerheblich, bei welcher Landesversicherungsanstalt die Versicherten wahlberechtigt sind.

(3) Bei den Gemeindeunfallversicherungsverbänden und den besonderen Trägern der Unfallversicherung für die Feuerwehren haben Stadt- und Landgemeinden eine Stimme je angefangene 1000 Einwohner, Landkreise eine Stimme je angefangene 10 000 Einwohner, Bezirksverbände eine Stimme je angefangene 100 000 Einwohner. Hierbei ist die letzte vor dem Stichtag für das Wahlrecht (§ 51 Abs. 1) von der für die Statistik zuständigen Landesbehörde veröffentlichte und fortgeschriebene Einwohnerzahl zugrunde zu legen.

(4) Die Satzung kann für Abstufung und Höchstzahl der Stimmen von den Absätzen 2 und 3 Abweichendes bestimmen.

§ 51

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt ist, wer am 2. Januar des Wahljahres (Stichtag für das Wahlrecht)

1. bei dem Versicherungsträger zu einer der Gruppen gehört, aus deren Vertretern sich die Selbstverwaltungsorgane des Versicherungsträgers zusammensetzen,
2. das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat,
3. eine Wohnung im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs innehat oder sich gewöhnlich dort aufhält oder regelmäßig dort beschäftigt oder tätig ist.

In der Rentenversicherung ist ein Versicherter bei dem Träger wahlberechtigt, der sein Versicherungskonto führt, ein Rentenbezieher bei dem Träger, der die Rente leistet.

(2) Wahlberechtigt ist nicht, wer

1. entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist oder
3. auf Grund Richterspruchs nicht das Recht besitzt, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen.

(3) Die Satzung kann bestimmen, daß nicht wahlberechtigt ist, wer am Stichtag für das Wahlrecht fällige Beiträge nicht bezahlt hat.

(4) Anstelle eines nach den Absätzen 1 und 2 nicht wahlberechtigten Arbeitgebers kann sein gesetzlicher Vertreter oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, ein Geschäftsführer oder bevollmächtigter Betriebsleiter das Wahlrecht ausüben; Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 52

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer am Tag der Wahlankündigung (Stichtag für die Wählbarkeit)

1. bei dem Versicherungsträger zu einer der Gruppen gehört, aus deren Vertretern sich die Selbstverwaltungsorgane des Versicherungsträgers zusammensetzen,
2. das Alter erreicht hat, mit dem nach § 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Volljährigkeit eintritt,
3. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt,
4. eine Wohnung in dem Bezirk des Versicherungsträgers oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs innehat oder sich gewöhnlich dort aufhält oder in dem Bezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist.

In der Rentenversicherung gilt § 51 Abs. 1 Satz 2 entsprechend; wer bei einer hiernach zuständigen Landesversicherungsanstalt nach Satz 1 Nr. 4 nicht

wählbar ist, ist wählbar bei der Landesversicherungsanstalt, in deren Zuständigkeitsbereich er seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Satz 1 Nr. 2 und 4 gilt auch in den Fällen der Absätze 2 bis 5, Satz 1 Nr. 3 auch in den Fällen der Absätze 2, 4 und 5.

(2) Wählbar als Vertreter der Arbeitgeber ist auch ein gesetzlicher Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigter Betriebsleiter eines Arbeitgebers.

(3) Wählbar als Versichertenältester ist, wer versichert oder Rentenbezieher ist und seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Versichertenältestenbezirk hat.

(4) Wählbar sind auch andere Personen, wenn sie als Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, als Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen von Arbeitgebern vorgeschlagen werden (Beauftragte). Von der Gesamtzahl der Mitglieder einer Gruppe in einem Selbstverwaltungsorgan darf nicht mehr als ein Drittel zu den Beauftragten gehören; jedem Selbstverwaltungsorgan kann jedoch ein Beauftragter je Gruppe angehören. Eine Abweichung von Satz 2, die sich infolge der Vertretung eines Organmitglieds ergibt, ist zulässig.

(5) Bei der See-Berufsgenossenschaft und der Seekasse sind als Vertreter der Versicherten auch Personen wählbar, die mindestens fünf Jahre lang als Seeleute bei der See-Berufsgenossenschaft oder der Seekasse versichert waren, noch in näherer Beziehung zur Seefahrt stehen und nicht Unternehmer sind.

(6) Wählbar ist nicht, wer

1. nach § 51 Abs. 2 nicht wahlberechtigt ist,
2. auf Grund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
3. auf Grund gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
4. seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten nach § 60 Abs. 3 seines Amtes enthoben worden ist,
5. a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger,
b) als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder
c) als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung
beschäftigt ist,
6. a) regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages freiberuflich oder

b) in Geschäftsstellen der Bundesknappschaft in knappschaftlich versicherten Betrieben tätig ist.

(7) Die Satzung kann bestimmen, daß nicht wählbar ist, wer am Tage der Wahlankündigung fällige Beiträge nicht bezahlt hat.

(8) Der Stichtag für die Wählbarkeit nach Abs. 1 gilt bis zum Erwerb der Mitgliedschaft in dem Selbstverwaltungsorgan.

§ 53

Wahl des Vorstandes

(1) Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung wählen auf Grund von Vorschlagslisten getrennt die Vertreter ihrer Gruppe in den Vorstand; das gleiche gilt in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, für die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte.

(2) Die Vorschlagslisten müssen von zwei Mitgliedern der Gruppe der Vertreterversammlung, für die sie gelten sollen, unterzeichnet sein.

(3) § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, 3 und 4 Sätze 1 und 2, § 49 Abs. 7 und § 52 gelten entsprechend.

§ 54

Wahlorgane

(1) Zur Durchführung der Wahlen werden als Wahlorgane Wahlbeauftragte, Wahlausschüsse und Wahlleitungen bestellt. Die Mitglieder der Wahlorgane und die Personen, die bei der Ermittlung des Wahlergebnisses zugezogen werden (Wahlhelfer), üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Der Bundeswahlbeauftragte und sein Stellvertreter werden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, die Landeswahlbeauftragten und ihre Stellvertreter von den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder bestellt. Dem Bundeswahlbeauftragten obliegen die allgemeinen Aufgaben und die Durchführung der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der bundesunmittelbaren Versicherungsträger, den Landeswahlbeauftragten die Durchführung der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der landesunmittelbaren Versicherungsträger.

(3) Der Bundeswahlbeauftragte kann für einzelne Zweige der Versicherung Richtlinien erlassen, um sicherzustellen, daß die Wahlen einheitlich durchgeführt werden.

(4) Die Wahlbeauftragten und ihre Stellvertreter sind berechtigt, sich an Ort und Stelle davon zu überzeugen, daß die Wahlräume den Vorschriften der Wahlordnung entsprechend eingerichtet sind

und daß bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses den Vorschriften dieses Gesetzes und der Wahlordnung entsprechend verfahren wird.

§ 55

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlberechtigten wählen durch Stimmabgabe in einem Wahlraum oder durch briefliche Stimmabgabe.

(2) Wahlräume sind in der Regel einzurichten für Beschäftigte in Betrieben, in denen wenigstens einhundert Beschäftigte bei einem Versicherungsträger versichert sind, bei dem eine Wahlhandlung stattfindet. Die Entscheidung darüber, ob und wie viele Wahlräume einzurichten sind, trifft das Versicherungsamt, nachdem es der Geschäftsleitung Gelegenheit gegeben hat, sich zu äußern. Das Versicherungsamt hat bei seiner Entscheidung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Belange des Betriebes gegenüber dem Anliegen abzuwägen, den Wahlberechtigten in hierfür geeigneten Betrieben die Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum zu ermöglichen.

(3) Die Versicherungsträger, ausgenommen die Betriebskrankenkassen, richten in jedem Gebäude, in dem sie einen Geschäftsraum für Verwaltungszwecke unterhalten, einen Wahlraum ein; das Versicherungsamt kann Ausnahmen zulassen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die in der Knappschaftsversicherung Versicherten: Die Bundesknappschaft richtet für die Wahl der Versichertenältesten in jedem Ältestensprengel mindestens einen Wahlraum ein.

(5) In dem Gebäude, in dem sich ein Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

(6) Wahltag ist ein Sonntag (Wahlsonntag). In betrieblichen Wahlräumen wird an dem vorhergehenden Freitag gewählt; das Versicherungsamt kann Abweichendes bestimmen.

§ 56

Wahlausweise

(1) Die Wahlberechtigten wählen auf Grund von Wahlausweisen.

(2) Verpflichtet, Wahlausweise auszustellen und sie den Wahlberechtigten auszuhändigen, sind die Versicherungsträger, die Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Betriebsrat, die Gemeindeverwaltungen, die Dienststellen des Bundes und der Länder sowie die Bundesanstalt für Arbeit.

§ 57

Wahlordnung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung der Wahlen erforderliche Wahlordnung. Er trifft darin insbesondere Vorschriften über

1. die Bestellung der Wahlbeauftragten, die Bildung der Wahlausschüsse und der Wahlleitungen sowie über die Befugnisse, die Beschlußfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,
2. die Entschädigung der Wahlbeauftragten, der Mitglieder der Wahlausschüsse, der Mitglieder der Wahlleitungen und der Wahlhelfer,
3. die Vorbereitung der Wahlen,
4. den Zeitpunkt für die Wahlen,
5. die Einreichung, den Inhalt und die Form der Vorschlagslisten sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln sowie über ihre Zulassung und Bekanntgabe und über Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen des Wahlausschusses,
6. die Listenzusammenlegung, die Listenverbindung und die Zurücknahme von Vorschlagslisten,
7. die Wahlbezirke sowie die Wahlräume und ihre Einrichtung,
8. die Ausstellung und Aushändigung von Wahlausweisen,
9. die Form und den Inhalt des Wahlausweises und des Stimmzettels,
10. die Stimmabgabe,
11. die Briefwahl,
12. die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse und ihre Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,
13. die Wahlen in besonderen Fällen,
14. die Kosten der Wahlen und einen Kostenausgleich.

§ 58

Wahlanfechtung

(1) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in Absatz 2 und in der Wahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.

(2) Die in § 49 Abs. 1 genannten Personen und Vereinigungen, der Bundeswahlbeauftragte und der zuständige Landeswahlbeauftragte können die Wahl durch Klage gegen den Versicherungsträger anfechten, wenn gegen Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und eine Berichtigung nicht erfolgt ist.

(3) Die Klage ist innerhalb eines Monats nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses bei dem für den Sitz des Versicherungsträgers zuständigen Sozialgericht zu erheben. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

§ 59

Amtsdauer

(1) Die gewählten Bewerber werden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans an dem Tage, an dem die erste Sitzung des Selbstverwaltungsorgans stattfindet, frühestens jedoch am 1. Oktober des Wahljahres.

(2) Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl am 30. September des Jahres der nächsten allgemeinen Wahlen. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt antreten. Wiederwahl ist zulässig.

§ 60

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in einem Selbstverwaltungsorgan endet vorzeitig

1. durch Tod,
2. durch Erwerb der Mitgliedschaft für ein anderes Selbstverwaltungsorgan, wenn die gleichzeitige Zugehörigkeit zu beiden Selbstverwaltungsorganen ausgeschlossen ist,
3. mit Eintritt der Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach Absatz 2 oder 3.

(2) Der Vorstand hat ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans durch Beschluß von seinem Amt zu entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. Jedes Mitglied hat dem Vorsitzenden des Vorstands unverzüglich Veränderungen anzuzeigen, die seine Wählbarkeit berühren.

(3) Verstößt ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans in grober Weise gegen seine Amtspflichten, hat der Vorstand das Mitglied durch Beschluß seines Amtes zu entheben. Der Vorstand kann die sofortige Vollziehung des Beschlusses anordnen; die Anordnung hat die Wirkung, daß das Mitglied sein Amt nicht ausüben kann.

(4) Betrifft ein Beschluß nach Absatz 2 oder 3 ein Mitglied der Vertreterversammlung, bedarf er der Zustimmung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung. Stimmt der Vorsitzende nicht zu oder betrifft der Beschluß ihn selbst, entscheidet die Vertreterversammlung.

(5) Für stellvertretende Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Endet die Mitgliedschaft in einem Selbstverwaltungsorgan, tritt bis zur Ergänzung des Organs an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Stellvertreter.

§ 61

Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane

(1) Scheiden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Selbstverwaltungsorgans vorzeitig aus, fordert der Vorsitzende des Vorstandes die Stelle, die die Vorschlagsliste der Ausgeschiedenen eingereicht hat (Listenträger), unverzüglich auf, innerhalb zweier Monate Nachfolger vorzuschlagen. Sind in einer Liste Stellvertreter in ausreichender Zahl vorhanden und hält der Listenträger weitere Stellvertreter nicht für erforderlich, kann der Vorstand zulassen, daß von einer Ergänzung abgesehen wird, wenn die in § 49 Abs. 6 Satz 2 vorgeschriebene Reihenfolge gewahrt ist.

(2) Liegen bei einem als Nachfolger Vorgeschlagenen die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht vor, fordert der Vorsitzende des Vorstandes den Listenträger auf, innerhalb eines Monats einen anderen Nachfolger vorzuschlagen.

(3) Erfüllt ein fristgerecht als Nachfolger für die Vertreterversammlung Vorgeschlagener die Voraussetzungen der Wählbarkeit, stellt der Vorstand nach Anhörung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung durch Beschluß fest, daß der Vorgeschlagene als gewählt gilt, und benachrichtigt hiervon das neue Mitglied, den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, den Listenträger, die Aufsichtsbehörde und den Wahlbeauftragten. Wird dem Vorstand innerhalb der Frist nach Absatz 1 und 2 kein Nachfolger vorgeschlagen, der die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt, beruft die Aufsichtsbehörde den Nachfolger aus der Zahl der Wählbaren.

(4) Erfüllt ein fristgerecht als Nachfolger für den Vorstand Vorgeschlagener die Voraussetzungen der Wählbarkeit, teilt der Vorsitzende des Vorstandes dies nach Anhörung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung allen Mitgliedern der Gruppe in der Vertreterversammlung mit, die den Ausgeschiedenen gewählt hat, und weist darauf hin, daß der Vorgeschlagene als gewählt gilt, wenn innerhalb eines Monats kein anderer Vorschlag beim Vorstand eingeht. Nach Ablauf eines Monats gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Wird dem Vorstand innerhalb der Frist nach Absatz 1 und 2 kein Nachfolger vorgeschlagen, der die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt, oder wird ihm innerhalb der in Satz 1 genannten Frist noch ein anderer Vorschlag eingereicht, sind sämtliche Mitglieder in der betreffenden Gruppe des Vorstandes und ihre Stellvertreter nach § 53 neu zu wählen.

(5) § 47 Abs. 4 Sätze 1 und 2 sowie §§ 52 und 58 gelten entsprechend. An die Stelle des Zeitpunktes des Wahllankündigung in § 52 Abs. 1 tritt der Zeitpunkt der Aufforderung nach Absatz 1 Satz 1.

§ 62

Wahl der Versichertenältesten und der Vertrauensmänner

(1) Für die Wahl der Versichertenältesten bei der Bundesknappschaft gelten die §§ 46 bis 52, 56 bis 61 und 63 Abs. 4 entsprechend.

(2) Für die Wahl der Versichertenältesten bei den anderen Versicherungsträgern und der Vertrauensmänner gelten die §§ 53, 57 bis 61 und 63 Abs. 4 entsprechend, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Den Vorschlagslisten sind Vorschläge der Organisationen und Wählergruppen zugrunde zu legen, die zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung berechtigt sind.

(3) Die Stellvertretung der Versichertenältesten und der Vertrauensmänner wird durch die Satzung geregelt. Die Satzung kann die Nachfolge vorzeitig ausscheidender Versichertenältesten und Vertrauensmänner abweichend von § 61 regeln.

§ 63

Vorsitzende der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Selbstverwaltungsorgane wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, und in der Knappschaftsversicherung einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen, mit Ausnahme bei den Ersatzkassen, verschiedenen Gruppen angehören. Hierbei gelten in der Knappschaftsversicherung Arbeiter und Angestellte als besondere Gruppen.

(2) Erhält in zwei Wahlgängen kein Mitglied die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitgliederzahl, ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl gelten die Mitglieder, die diese Stimmenzahl erreichen, mit der Maßgabe als gewählt, daß sie den Vorsitz unter gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd je für ein Jahr zu führen haben. Gilt hiernach mehr als die vorgeschriebene Zahl von Personen als gewählt, entscheidet das Los; das gleiche gilt für die Reihenfolge.

(3) Die Satzung kann bestimmen, daß die Vertreter der einzelnen Gruppen abwechselnd mindestens für ein Jahr den Vorsitz führen. Bei den Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossen-

schaft, haben die Vertreter der einzelnen Gruppen während ihrer Amtsdauer abwechselnd je für mindestens ein Jahr den Vorsitz zu führen; Entsprechendes gilt für die Stellvertretung. Die Vertreter von zwei Gruppen können vereinbaren, daß für die Dauer der auf ihre Vertreter entfallenden Vorsitzentätigkeit einer der Vertreter den Vorsitz führt. Die Satzung bestimmt das Nähere.

(4) Zu Vorsitzenden oder zu stellvertretenden Vorsitzenden gewählte Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erwerben ihr Amt mit der Erklärung, daß sie die Wahl annehmen.

(5) Schließen Tatsachen das Vertrauen der Mitglieder eines Selbstverwaltungsorgans zu der Amtsführung eines Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden aus, kann ihn das Organ mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsmäßigen Mitgliederzahl abberufen. Beim Ausscheiden eines Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden auf eigenen Wunsch endet die Amtsdauer mit der Neuwahl.

(6) Für einen nach Absatz 5 ausscheidenden Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden wird ein Nachfolger gewählt. Für einen nach § 60 ausscheidenden Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden wird ein Nachfolger nach Ergänzung des Selbstverwaltungsorgans gewählt.

§ 64

Beratung

(1) Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Selbstverwaltungsorgane werden von ihren Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten des Versicherungsträgers, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 des Ersten Buches) befassen. Für weitere Beratungspunkte kann in nicht-öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluß ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.

(4) Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluß ihm selbst, einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung) oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied nur als Angehöriger einer Personengruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(5) Der Vorstand hat zu Tagesordnungspunkten, bei denen wesentliche Fragen der Gesundheit berührt werden, einen auf dem Gebiet der Sozialversicherung erfahrenen Arzt mit beratender Stimme hinzuzuziehen; er wählt den Arzt auf Grund von Vorschlägen der zuständigen Ärztekammer aus.

§ 65

Beschlußfassung

(1) Soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, sind die Selbstverwaltungsorgane beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlußfähig, kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.

(2) Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Die Vertreterversammlung kann schriftlich abstimmen, soweit die Satzung es zuläßt. Wenn ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.

§ 66

Getrennte Abstimmung

(1) In den Selbstverwaltungsorganen der Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, ist zur Beschlußfassung eine Mehrheit in den Gruppen der Versicherten, der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Arbeitgeber erforderlich für

1. die Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters,
2. die Anstellung, die Beförderung, die Kündigung und die Entlassung der der Dienstordnung unterstehenden Angestellten in einer besoldungsrechtlichen Stellung, die einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 der Bundesbesoldungsordnung oder einer höheren Besoldungsgruppe vergleichbar ist,
3. die Einstellung, die Höhergruppierung und die Kündigung von Angestellten, deren Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe III oder einer höheren Vergütungsgruppe des Bundes-Angestelltentarifvertrags entspricht,

4. den Beschluß über den Haushalt,
5. die personelle Besetzung von Ausschüssen,
6. den Beschluß über die Unfallverhütungsvorschriften.

(2) In den Selbstverwaltungsorganen der Bundesknappschaft ist zur Beschlußfassung eine Mehrheit in den Gruppen der Versicherten und der Arbeitgeber außer in den in Absatz 1 Nr. 1 und 5 genannten Fällen erforderlich für

1. die Einstellung von Bewerbern für die Laufbahn des höheren Dienstes sowie die Anstellung, die Beförderung und die Entlassung,
2. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, mit Ausnahme der Assistenzärzte, in Vergütungsgruppen, deren Tätigkeit nach den Tätigkeitsmerkmalen mindestens den Tätigkeiten im Eingangsamt der Laufbahn des höheren Dienstes vergleichbar ist,
3. die Festsetzung von Beiträgen zur Krankenversicherung über elf vom Hundert des Grundlohns.

(3) Über einen abgelehnten Antrag ist auf Verlangen der Antragsteller innerhalb von drei Wochen nochmals abzustimmen.

§ 67

Erledigungsausschüsse

(1) Die Selbstverwaltungsorgane können die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, Ausschüssen übertragen. Zu Mitgliedern können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern des Organs bestellt werden. Die Organe können die Stellvertretung für die Ausschußmitglieder abweichend von § 44 Abs. 2 regeln.

(2) Für die Beratung und Abstimmung gelten § 64 und 65 entsprechend.

DRITTER TITEL

Haushalts- und Rechnungswesen

§ 68

Aufstellung des Haushaltsplans

(1) Die Versicherungsträger stellen für jedes Kalenderjahr (Haushaltsjahr) einen Haushaltsplan auf, der alle im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen sowie alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen enthält.

(2) Im Haushaltsplan sind die Stellen für die **Beamten und die dienstordnungsmäßig Angestellten** der Versicherungsträger nach Besoldungsgruppen auszubringen; für die übrigen Beschäftigten der Versicherungsträger sind die Haushaltsansätze nach Vergütungs- und Lohngruppen zu erläutern.

§ 69

Bedeutung und Wirkung des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan dient der Feststellung der Mittel, die zur Erfüllung der Aufgaben des Versicherungsträgers im Haushaltsjahr voraussichtlich erforderlich sind. Er ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung und stellt sicher, daß insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Ausgaben rechtzeitig geleistet werden können.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 70

Ausgleich und Wirtschaftlichkeit

(1) Der Haushalt ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

(2) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans hat der Versicherungsträger sicherzustellen, daß er die ihm obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit erfüllen kann.

(3) Für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sollen in geeigneten Fällen Nutzen-Kosten-Untersuchungen angestellt werden.

§ 71

Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan wird vom Vorstand aufgestellt. Die Vertreterversammlung stellt ihn fest.

(2) Der Haushaltsplan der Träger der Kranken- und Unfallversicherung ist vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, der Aufsichtsbehörde vorzulegen, wenn diese es verlangt.

(3) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und die landwirtschaftlichen Alterskassen haben den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan spätestens am 1. Oktober vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, der Aufsichtsbehörde von Amts wegen vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann den Haushaltsplan oder einzelne Ansätze innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage beanstanden, soweit gegen Gesetz oder sonstiges Recht verstoßen oder die Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gefährdet wird. Berücksichtigt die Vertreterversammlung bei der Feststellung des Haushaltsplans die Beanstandung nicht, kann die Aufsichtsbehörde insoweit den Feststellungsbeschluß aufheben und den Haushaltsplan selbst feststellen.

(4) Für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, daß

1. anstelle der Aufsichtsbehörde die Bundesregierung zuständig ist;

2. der Haushaltsplan spätestens am 1. September vorzulegen ist und innerhalb von zwei Monaten beanstandet werden kann.

Satz 1 Nr. 1 gilt für die übrigen Vorschriften dieses Titels entsprechend.

§ 72

Haushaltsplan der Bundesknappschaft

(1) Der Haushaltsplan der Bundesknappschaft ist getrennt nach knappschaftlicher Krankenversicherung und knappschaftlicher Rentenversicherung aufzustellen. Hierbei gelten Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Krankenversicherung als Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung.

(2) Die knappschaftliche Krankenversicherung hat der knappschaftlichen Rentenversicherung die Verwaltungsausgaben ihrer Eigeneinrichtungen sowie die nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Schlüssel auf sie entfallenden Verwaltungsausgaben zu erstatten.

(3) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch die Bundesregierung. Er soll so rechtzeitig festgestellt werden, daß er bis zum 15. Oktober vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, der Bundesregierung vorgelegt werden kann. Diese kann die Genehmigung auch für einzelne Ansätze versagen, wenn der Haushaltsplan gegen Gesetz oder sonstiges Recht verstößt oder die Leistungsfähigkeit der Bundesknappschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gefährdet oder wenn bei Ansätzen für die knappschaftliche Rentenversicherung die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes nicht beachtet sind.

§ 73

Vorläufige Haushaltsführung

(1) Soweit der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten ist, ist der Vorstand ermächtigt zuzulassen, daß der Versicherungsträger die Ausgaben leistet, die unvermeidbar sind,

1. um seine rechtlich begründeten Verpflichtungen und Aufgaben zu erfüllen,
2. um Bauten und Beschaffungen fortzusetzen, sofern durch den Haushalt eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

(2) Der Vorstand hat seinen Beschluß der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Bei der Bundesknappschaft bedarf der Beschluß der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erfolgt.

§ 74

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Maßnahmen, durch die Verpflichtun-

gen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind, bedürfen der Einwilligung des Vorstands. Sie darf nur erteilt werden, wenn

1. ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorliegt und
2. durch sie der Haushaltsplan nicht in wesentlichen Punkten verändert wird oder es sich um außerplanmäßige Ausgaben handelt, die nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung sind.

(2) Die Einwilligung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Bei der Bundesknappschaft ist die Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung erforderlich, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erfolgt.

(3) Kann die Einwilligung des Vorstands oder die Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung ausnahmsweise und im Einzelfall nicht vor der Leistung von Ausgaben eingeholt werden, weil diese unaufschiebbar sind, sind sie unverzüglich nachzuholen.

§ 75

Nachtragshaushalt

Willigt der Vorstand in überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben nach § 74 Abs. 1 nicht ein, ist für Nachträge ein Nachtragshaushaltsplan festzustellen. Auf ihn finden die Vorschriften für den Haushaltsplan und die vorläufige Haushaltsführung entsprechende Anwendung.

§ 76

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Maßnahmen, die den Versicherungsträger zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können (Verpflichtungsermächtigungen), sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Vorstands. § 74 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sowie Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Verpflichtungen für laufende Geschäfte dürfen eingegangen werden, ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

§ 77

Erhebung der Einnahmen

(1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Der Versicherungsträger darf Ansprüche nur

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stun-

dung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden;

2. niederschlagen, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen;
3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde, und wenn bei Beitragsansprüchen die versicherungsrechtlichen Interessen der Versicherten gewahrt sind. Das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.

§ 78

Rechnungsabschluß, Jahresrechnung und Entlastung

(1) Die Versicherungsträger schließen für jedes Kalenderjahr zur Rechnungslegung die Rechnungsbücher ab und stellen auf der Grundlage der Rechnungslegung eine Jahresrechnung auf. Über die Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung beschließt die Vertreterversammlung.

(2) Bei der Bundesknappschaft sind die Buchführung, die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung für die knappschaftliche Krankenversicherung und die knappschaftliche Rentenversicherung getrennt durchzuführen.

§ 79

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Grundsätze über die Aufstellung des Haushaltsplans, seine Ausführung, die Rechnungsprüfung und die Entlastung sowie die Zahlung, die Buchführung und die Rechnungslegung zu regeln. Die Regelung ist nach den Grundsätzen des für den Bund und die Länder geltenden Haushaltsrechts vorzunehmen; sie hat die Besonderheiten der Sozialversicherung und der einzelnen Versicherungszweige zu berücksichtigen.

§ 80

Geschäftsübersichten und Statistiken

(1) Die Versicherungsträger haben Übersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse sowie sonstiges statistisches Material aus ihrem Geschäftsbereich zu erstellen und über den in ihrem Versicherungszweig im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs zuständigen Verband dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vorzulegen. Der Verband übermittelt die Unterlagen der landesunmittelbaren Versicherungsträger gleichzeitig den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder oder

den von diesen bestimmten Stellen; dies gilt entsprechend für Unterlagen der bundesunmittelbaren Versicherungsträger, die Versicherte oder Mitglieder in dem betreffenden Land haben. Soweit ein Versicherungsträger einem Verband nicht angehört, werden die Unterlagen nach Satz 2 vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung übermittelt.

(2) Das Nähere zu Absatz 1 wird durch allgemeine Verwaltungsvorschriften bestimmt, die der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates erläßt. Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit sich die allgemeinen Verwaltungsvorschriften nur an bundesunmittelbare Versicherungsträger richten. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann zulassen, daß ihm abweichend von Absatz 1 die Unterlagen der Träger der Rentenversicherung der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung unmittelbar vorgelegt werden.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erstellt alljährlich eine Übersicht über die gesamten Geschäfts- und Rechnungsergebnisse des abgeschlossenen Geschäftsjahres.

VIERTER TITEL

Vermögen

§ 81

Verwaltung der Mittel

(1) Die Mittel des Versicherungsträgers sind so anzulegen und zu verwalten, daß ein Verlust ausgeschlossen erscheint, ein angemessener Ertrag erzielt wird und eine ausreichende Liquidität gewährleistet ist.

(2) Die Mittel der Versicherungsträger sind getrennt von den Mitteln Dritter zu verwalten.

§ 82

Betriebsmittel

Die Versicherungsträger haben nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige kurzfristig verfügbare Mittel zur Bestreitung ihrer laufenden Ausgaben sowie zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabeschwankungen (Betriebsmittel) bereitzuhalten.

§ 83

Rücklage

Die Versicherungsträger haben nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige zur Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit, insbesondere für den Fall, daß Einnahme- und Ausgabeschwankungen durch Einsatz der Betriebsmittel nicht mehr ausgeglichen werden können, eine Rücklage bereitzuhalten.

§ 84

Anlegung der Rücklage

(1) Die Rücklage kann, soweit in den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige nichts Abweichendes bestimmt ist, nur angelegt werden in

1. festverzinslichen, auf Deutsche Mark lautenden Schuldverschreibungen, die von Ausstellern mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs ausgegeben und an einer deutschen Börse amtlich oder im geregelten Freiverkehr gehandelt werden;
2. Schuldbuchforderungen gegen den Bund, ein Sondervermögen des Bundes oder ein Land;
3. Schatzwechseln, unverzinslichen Schatzanweisungen und Kassenobligationen;
4. festverzinslichen Schuldverschreibungen zwischenstaatlicher Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte übertragen hat;
5. Namenspfandbriefen und Namenskommunalobligationen von Ausstellern mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs;
6. Forderungen, für die eine sichere Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld an einem Grundstück, einem Wohnungseigentum oder einem Erbbaurecht im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs besteht;
7. Darlehnsforderungen gegen
 - a) den Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land oder eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs mit Ausnahme von Kreditinstituten,
 - b) Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs, wenn der Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land oder eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs die Gewährleistung für Rückzahlung und Verzinsung des Darlehens übernommen hat,
 - c) Kreditinstitute mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs, wenn sichergestellt ist, daß die angelegten Mittel einem der in Buchstabe a genannten Darlehnsnehmer oder einem Unternehmen unter den in Buchstabe b genannten Voraussetzungen als Darlehen gewährt oder im Rahmen sozialer Aufgaben oder öffentlicher Kreditprogramme verwendet werden;
8. Beteiligungen an gemeinnützigen Einrichtungen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs, deren Zweckbestimmung vorwiegend den Aufgaben des Versicherungsträgers dient;
9. Darlehen für gemeinnützige Zwecke;

10. Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs.

(2) Anlagen für soziale Zwecke sollen mit Vorrang berücksichtigt werden.

§ 85

Beleihung von Grundstücken

Eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld ist als sicher anzusehen, wenn die Beleihung die ersten zwei Drittel des Wertes des Grundstücks, Wohnungseigentums oder Erbbaurechts nicht übersteigt.

§ 86

Genehmigungsbedürftige Vermögensanlagen

(1) Die Beteiligung an gemeinnützigen Einrichtungen, die Darlehen für gemeinnützige Zwecke, der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung, die Erweiterung und der Umbau von Gebäuden bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung, die Erweiterung und der Umbau von Gebäuden bedürfen keiner Genehmigung, wenn die veranschlagten Kosten für ein Vorhaben 0,5 vom Hundert des zuletzt festgestellten Haushaltsvolumens des Versicherungsträgers, mindestens jedoch 20 000 DM und höchstens 500 000 DM, nicht übersteigen.

(3) Der Mindest- und Höchstbetrag nach Absatz 2 verändert sich in demselben Verhältnis wie der Baukostenindex, den der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung alljährlich bekanntgibt.

§ 87

Ausnahmegenehmigung

Die Versicherungsträger können in Einzelfällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ihre Rücklage abweichend von § 84 anlegen, wenn sie nicht oder noch nicht nach dieser Vorschrift angelegt werden kann oder wenn wichtige Gründe eine im Interesse des Versicherungsträgers liegende andere Anlegung rechtfertigen.

FÜNFTER TITEL

Aufsicht

§ 88

Umfang der Aufsicht

(1) Die Versicherungsträger unterliegen staatlicher Aufsicht. Sie erstreckt sich auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht.

(2) Auf den Gebieten der Unfallverhütung und der Ersten Hilfe bei Arbeitsunfällen erstreckt sich die Aufsicht auch auf den Umfang und die Zweckmäßigkeit der Maßnahmen.

§ 89

Prüfung und Unterrichtung

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Geschäfts- und Rechnungsführung des Versicherungsträgers prüfen.

(2) Die Versicherungsträger haben der Aufsichtsbehörde oder ihren Beauftragten auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung des Aufsichtsrechts auf Grund pflichtgemäßer Prüfung der Aufsichtsbehörde erforderlich sind.

§ 90

Aufsichtsmittel

(1) Wird durch das Handeln oder Unterlassen eines Versicherungsträgers das Recht verletzt, soll die Aufsichtsbehörde zunächst beratend darauf hinwirken, daß der Versicherungsträger die Rechtsverletzung behebt. Kommt der Versicherungsträger dem innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Rechtsverletzung zu beheben; sie hat hierbei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Mittels zu beachten. Die Aufsichtsbehörde kann bestimmen, daß ein beanstandetes Handeln des Versicherungsträgers vorerst nicht wirksam wird.

(2) Absatz 1 gilt für die Aufsicht nach § 88 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß die Selbstverwaltungsorgane zu Sitzungen einberufen werden. Wird ihrem Verlangen nicht entsprochen, kann sie die Sitzungen selbst anberaumen und die Verhandlungen leiten.

§ 91

Aufsichtsbehörden

(1) Die Aufsicht über die Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (bundesunmittelbare Versicherungsträger), führt das Bundesversicherungsamt, auf den Gebieten der Unfallverhütung und der Ersten Hilfe bei Arbeitsunfällen der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Die Aufsicht über die Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich nicht über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (landesunmittelbare Versicherungsträger), führen die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder oder die nach Landesrecht bestimmten Behörden.

Vierter Abschnitt Versicherungsbehörden

§ 92

Arten

(1) Versicherungsbehörden sind die Versicherungsämter und das Bundesversicherungsamt. Durch Landesrecht können weitere Versicherungsbehörden errichtet werden.

(2) Die obersten Verwaltungsbehörden der Länder können einzelne Aufgaben, die ihnen dieses Gesetzbuch zuweist, auf Versicherungsbehörden oder andere Behörden ihres Landes übertragen.

§ 93

Versicherungsämter

(1) Bei jeder unteren Verwaltungsbehörde wird ein Versicherungsamt errichtet. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß ein gemeinsames Versicherungsamt für die Bezirke mehrerer unterer Verwaltungsbehörden bei einer dieser Behörden errichtet wird. Durch Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen kann ein gemeinsames Versicherungsamt bei einer unteren Verwaltungsbehörde auch für Gebietsteile mehrerer Länder errichtet werden.

(2) Der Leiter der unteren Verwaltungsbehörde ist zugleich Leiter des Versicherungsamts. In dieser Eigenschaft hat er einen ständigen Vertreter. Die Bestellung des ständigen Vertreters bedarf der Zustimmung der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes.

(3) In Ländern, in denen der Verwaltungsaufbau die Errichtung von Versicherungsämtern bei unteren Verwaltungsbehörden nicht zuläßt, können nach näherer Bestimmung der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle Versicherungsämter auch als selbständige Behörden errichtet werden.

§ 94

Aufgaben der Versicherungsämter

Die Versicherungsämter haben in allen Angelegenheiten der Sozialversicherung Auskunft zu erteilen und die sonstigen ihnen durch Gesetz oder sonstiges Recht übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Die obersten Verwaltungsbehörden der Länder können einzelne Aufgaben der Versicherungsämter den Gemeindebehörden übertragen.

§ 95

Bundesversicherungsamt

(1) Das Bundesversicherungsamt ist eine selbständige Bundesoberbehörde. Es hat seinen Sitz in Berlin.

(2) Das Bundesversicherungsamt hat die ihm durch Gesetz oder sonstiges Recht übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Es untersteht dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Es ist, soweit es die Aufsicht nach diesem Gesetz ausübt, nur an allgemeine Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung gebunden.

Fünfter Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 96

Straftaten bei Wahlen

Die §§ 107 bis 108 c des Strafgesetzbuchs gelten mit folgenden Abweichungen auch für Urwahlen in der Sozialversicherung:

1. In den Fällen des § 107 b Nr. 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs entspricht der Eintragung in die Wählerliste als Wähler die Ausstellung eines Wahlausweises nach § 56 dieses Gesetzes;
2. § 108 c des Strafgesetzbuchs gilt mit der Einschränkung, daß nur die Fähigkeit, Rechte aus Wahlen in der Sozialversicherung zu erlangen, und das Recht, in Angelegenheiten der Sozialversicherung zu wählen oder zu stimmen, aberkannt werden können.

Einer Wahl steht das Unterzeichnen einer Vorschlagsliste für Urwahlen im Sinne des Satzes 1 gleich.

§ 97

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 41 Abs. 2 einen anderen in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamtes in der Sozialversicherung behindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung benachteiligt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 98

Allgemeines über Bußgeldvorschriften

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Versicherungsträger, soweit in diesem Buch nichts Abweichendes bestimmt ist. In den Fällen des § 97 ist Verwaltungsbehörde die Aufsichtsbehörde des Versicherungsträgers.

(2) Geldbußen fließen in die Kasse des Versicherungsträgers, der den Bußgeldbescheid erlassen hat. Sie werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

(3) Die notwendigen Auslagen trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Versicherungsträger; dieser ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Artikel II

Übergangs- und Schlußvorschriften

Erster Abschnitt

Anderung von Gesetzen

§ 1

Anderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen

- a) Die Vorschriften des Ersten Buches mit Ausnahme von § 28 Abs. 1 und 2, § 35 Abs. 2, §§ 115 bis 117, 122 bis 138 und 147;
- b) § 321 Nr. 4 bis 7 und 10, § 342 Abs. 1, § 345 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 6, § 346 Abs. 1, §§ 366, 367, 377, 378, 385 Abs. 1 Satz 1, § 393 Abs. 2, §§ 393 b, 397 a, 493, 509 Abs. 2 und 3, §§ 670, 671 Nr. 3, 4 und 11, §§ 673, 705 bis 707, 751, 752, 753 Abs. 1 und 2, §§ 754, 756, 800, 864, 1228 Abs. 1 Nr. 5 sowie Abs. 2 und 3, §§ 1330, 1331, 1338 Satz 2 Nr. 6 bis 10 und 12, §§ 1342, 1343, 1350, 1353 bis 1355, 1358, 1381, 1400 Abs. 1 Satz 2, § 1405 Abs. 2 Satz 1, §§ 1424, 1568, 1569 und 1630 Abs. 1;
- c) in § 321 Nr. 3 die Worte „und Zahlungszeit“;
- d) in § 491 die Worte „die Aufstellung des Voranschlags, die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, die Höhe der Vergütungen nach § 21 Abs. 2 und 3“;
- e) in § 1227 Abs. 1 Nr. 3 die Worte „und Heimarbeiter, soweit sie nicht nach Nummer 1 versicherungspflichtig sind“;
- f) in § 1383 Abs. 2 der Klammerzusatz „Bar- und Anlagevermögen ohne Verwaltungsvermögen“.

2. Es werden ersetzt

- a) in § 385 Abs. 1 Satz 2 das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Beiträge“;
- b) in § 561 Abs. 3, § 568 Abs. 2 erster Halbsatz und § 580 Abs. 4 das Wort „Arbeitseinkommen (§ 571)“ durch die Worte „Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen“;
- c) in § 568 Abs. 2 zweiter Halbsatz, Abs. 3 und 4, § 571 Abs. 1 Satz 2 und § 578 das Wort

„Arbeitseinkommen“ durch die Worte „Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen“;

- d) in § 571 Abs. 1 Satz 1 die Worte „das Arbeitseinkommen“ durch die Worte „der Gesamtbetrag aller Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen“;
- e) in § 746 Abs. 1 die Worte „binnen zwei Wochen“ durch die Worte „bis zum Fälligkeitstermin“;
- f) in § 782 Abs. 2 Satz 1 die Worte „gilt mindestens das Dreihundertfache des Ortslohns“ durch die Worte „gelten mindestens die in § 575 Abs. 1 genannten Beträge“;
- g) in § 1383 Abs. 2, § 1383 a Abs. 2 und 3, § 1383 b Abs. 2, § 1390 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 1390 a Abs. 3 das Wort „Rücklage“ durch das Wort „Schwankungsreserve“.

3. § 168 erhält folgende Fassung:

„§ 168

Versicherungsfrei ist, wer eine geringfügige Beschäftigung oder eine geringfügige selbständige Tätigkeit ausübt, in dieser Beschäftigung oder Tätigkeit; dies gilt nicht für eine Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung sowie für die in § 166 Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Personen.“

4. § 222 erhält folgende Fassung:

„§ 222

In den Fällen der §§ 219 und 220 hat die Krankenkasse des Versicherten der anderen Kasse die Kosten zu erstatten. In den Fällen des § 221 hat sie dem Arbeitgeber die Kosten in Höhe des Betrages zu erstatten, der bei Erbringung der Leistungen im Inland aufzuwenden gewesen wäre. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats für die Kostenerstattung Pauschalsätze zu bestimmen.“

5. § 368 k Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Aufsicht erstreckt sich auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht; §§ 89 und 90 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Für das Haushalts- und Rechnungswesen gelten §§ 68 bis 71 Abs. 1 und 2, §§ 73 bis 78 Abs. 1, §§ 79 und 80 Abs. 1 und 2, für das Vermögen §§ 81 und 86 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“

6. § 393 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beiträge für die Versicherungspflichtigen haben die Arbeitgeber einzuzahlen.“

7. § 414 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Aufsicht gelten §§ 88 bis 90, für das Haushalts- und Rechnungswesen §§ 68 bis 71 Abs. 1 und 2, §§ 73 bis 78 Abs. 1, §§ 79 und 80 Abs. 1 und 2, für das Vermögen §§ 81 und 86 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und für die Amtshilfe §§ 115 bis 117 entsprechend.“

8. § 450 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Bemessung der Beiträge und Leistungen ist in der Satzung die Bezugsgröße (§ 19 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) zu Grunde zu legen; dabei dürfen die in § 575 Abs. 1 genannten Beträge nicht unterschritten werden.“

9. § 475 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Bezirke, in denen der Grundlohn für die Hausgewerbetreibenden durchschnittlich niedriger ist als die Hälfte der Bezugsgröße (§ 19 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), kann das Statut diesen Betrag als Grundlohn festsetzen.“

10. Dem § 539 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit die Absätze 1 und 2 weder eine Beschäftigung noch eine selbständige Tätigkeit voraussetzen, gelten sie für alle Personen, die die dort genannten Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben; § 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Absatz 1 Nr. 9 a) gilt auch für Personen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes tätig werden, wenn sie innerhalb dieses Geltungsbereichs ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.“

11. § 575 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Jahresarbeitsverdienst beträgt mindestens

1. für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sechzig vom Hundert,
 2. für Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, vierzig vom Hundert
- der im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls maßgebenden Bezugsgröße (§ 19 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).“

12. In § 747 Abs. 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

„und für diesen Fall die Fälligkeit des Beitrags regeln.“

13. Dem § 768 Abs. 1 werden folgende Worte angefügt:

„und um die Vorschriften über die Selbstverwaltungsorgane zu ergänzen“.

14. § 1228 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. wer eine geringfügige Beschäftigung oder eine geringfügige selbständige Tätigkeit ausübt, in dieser Beschäftigung oder Tätigkeit; dies gilt nicht für eine Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung,“.

15. § 1383 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es ist eine Schwankungsreserve (Betriebsmittel und Rücklage) zu bilden, die das

Bar- und Anlagevermögen ohne Verwaltungsvermögen umfaßt. Die allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Abgrenzung des Verwaltungsvermögens erläßt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.“

§ 2

Anderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen

- a) § 4 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 und 3, § 122 Abs. 1 Satz 2, § 127 Abs. 3 Satz 1 und § 146;
- b) in § 110 Abs. 2 der Klammerzusatz „Bar- und Anlagevermögen ohne Verwaltungsvermögen“.

2. Es werden ersetzt

in § 110 Abs. 2, § 110 a Abs. 2 und 3 und § 110 b Abs. 2 das Wort „Rücklage“ durch das Wort „Schwankungsreserve“.

3. § 4 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. wer eine geringfügige Beschäftigung oder eine geringfügige selbständige Tätigkeit ausübt, in dieser Beschäftigung oder Tätigkeit; dies gilt nicht für eine Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung,“.

4. § 110 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es ist eine Schwankungsreserve (Betriebsmittel und Rücklage) zu bilden, die das Bar- und Anlagevermögen ohne Verwaltungsvermögen umfaßt. Die allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Abgrenzung des Verwaltungsvermögens erläßt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.“

§ 3

Anderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen

- a) § 30 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 3, § 113 Satz 2 und 3, §§ 138, 142 bis 148 Abs. 1, §§ 149 bis 152, 155 Nr. 4, 9 und 12, §§ 160, 161, 237 und 238;
- b) in § 7 Satz 2 die Worte „ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und“.

2. § 30 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. wer eine geringfügige Beschäftigung oder eine geringfügige selbständige Tätigkeit ausübt, in dieser Beschäftigung oder Tätigkeit; dies gilt nicht für eine Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung,“.

§ 4

**Änderung des Gesetzes
über die Altershilfe für Landwirte**

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 5 Satz 3 und § 16 Abs. 2 werden gestrichen.
2. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19

„Geschäftsführer und Stellvertreter des Geschäftsführers der Alterskasse sind der Geschäftsführer und der Stellvertreter des Geschäftsführers der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, bei der sie errichtet ist. Für den Geschäftsführer und für den Stellvertreter des Geschäftsführers sind jeweils einheitliche Dienstbezüge nach den Grundsätzen des § 49 des Beamtenrechtsrahmengesetzes festzusetzen. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Satzung kann für den Stellvertreter des Geschäftsführers eine von Satz 1 abweichende Regelung treffen.“

3. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Geschäftsführer und Stellvertreter des Geschäftsführers des Gesamtverbandes sind der Geschäftsführer und der Stellvertreter des Geschäftsführers des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Für den Geschäftsführer und für den Stellvertreter des Geschäftsführers sind jeweils einheitliche Dienstbezüge nach den Grundsätzen des § 49 des Beamtenrechtsrahmengesetzes festzusetzen. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Satzung kann für den Stellvertreter des Geschäftsführers eine von Satz 1 abweichende Regelung treffen.“

§ 5

**Änderung des Gesetzes
über die Krankenversicherung der Landwirte**

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen § 44 Abs. 2, § 53 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 5 bis 8 und 12, § 63 Abs. 2, § 68 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3, § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3, §§ 102 und 103 Abs. 3.
2. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Geschäftsführer und Stellvertreter des Geschäftsführers der landwirtschaftlichen Kranken-

kasse sind der Geschäftsführer und der Stellvertreter des Geschäftsführers der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, bei der sie errichtet ist. Für den Geschäftsführer und für den Stellvertreter des Geschäftsführers sind jeweils einheitliche Dienstbezüge nach den Grundsätzen des § 49 des Beamtenrechtsrahmengesetzes festzusetzen. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Satzung kann für den Stellvertreter des Geschäftsführers eine von Satz 1 abweichende Regelung treffen.“

3. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Geschäftsführer und Stellvertreter des Geschäftsführers des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen sind der Geschäftsführer und der Stellvertreter des Geschäftsführers des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen. Für die Geschäftsführer und für den Stellvertreter des Geschäftsführers sind jeweils einheitliche Dienstbezüge nach den Grundsätzen des § 49 des Beamtenrechtsrahmengesetzes festzusetzen. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Satzung kann für den Stellvertreter des Geschäftsführers eine von Satz 1 abweichende Regelung treffen.“

§ 6

**Änderung des Gesetzes über die Errichtung
der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte**

Das Gesetz über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 857), zuletzt geändert durch das Bundesknappschaft-Errichtungsgesetz vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 974), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2, §§ 2, 4 und 6, § 8 Nr. 3, 4, 7, 8 und 10, §§ 12 bis 14 werden gestrichen.

§ 7

Änderung des Bundesversicherungsamtgesetzes

Das Bundesversicherungsamtgesetz vom 9. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 415) wird wie folgt geändert:

§§ 1, 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 5 werden gestrichen.

§ 8

**Änderung des Gesetzes
über den Aufbau der Sozialversicherung**

Das Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433), wird wie folgt geändert:

Abschnitt I und Abschnitt II Artikel 8 § 2 werden gestrichen.

§ 9

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 73 Abs. 1 Satz 1, in § 101 Abs. 2 und in § 168 Abs. 4 werden die Worte „(§ 2 Abs. 1 und 4 des Heimarbeitsgesetzes)“ jeweils durch die Worte „(§ 12 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
2. In § 169 Nr. 8 werden die Worte „(§ 2 Abs. 3 und 4 des Heimarbeitsgesetzes), durch die Worte „(§ 12 Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
3. Nach § 173 wird folgender § 173 a eingefügt:

§ 173 a

Für die Beitragspflicht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gelten die Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über

den persönlichen und räumlichen Geltungsbereich (§ 3 Nr. 1),
die Ausstrahlung und Einstrahlung (§§ 4 und 5),
die Beschäftigung (§ 7),
den Beschäftigungsort (§§ 9 und 10) und
das Arbeitsentgelt (§§ 14 und 17)
entsprechend.“

4. § 179 erhält folgende Fassung:

„§ 179

Für die Zahlung und Einziehung von Beiträgen, die an die Einzugsstellen zu entrichten sind, gelten

1. die Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über
das Entstehen der Beitragsansprüche (§ 23),
die Fälligkeit der Beitragsansprüche (§ 24 Abs. 1),
die Erhebung von Säumniszuschlägen (§ 25),
die Verjährung der Beitragsansprüche (§ 26);
2. die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über
die Beitreibung rückständiger Beiträge (§ 28),
die Haftung des Entleihers als selbstschuldnerischer Bürge (§ 393 Abs. 3),
die Einbehaltung des Beitrages des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber (§§ 394, 395),
die gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Arbeitgeber eines Arbeitnehmers (§ 396),

die Sonderregelung der Beitragszahlung bei zahlungsunfähigen Arbeitgebern (§§ 398 bis 402),

die Einforderung von Vorschüssen (§ 403),
den Anspruch der Ersatzkasse auf den Arbeitgeberbeitrag und seine Abführung (§ 520 Abs. 1 Sätze 1 und 2),

die Meldungen beim Ausscheiden eines Arbeitnehmers aus einer Ersatzkasse (§ 521),
die Entrichtung von Beiträgen an die See-Krankenkasse (§ 490 Abs. 2 Sätze 2 und 3 erster Halbsatz)

entsprechend.“

5. § 186 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zu Unrecht entrichtete Beiträge sind zu erstatten. Für die Erstattung gelten die Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (§ 27 Abs. 2, §§ 28 und 29) entsprechend.“

6. § 186 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 10

Änderung der Konkursordnung

Die Konkursordnung wird wie folgt geändert:

1. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:

„e) der Träger der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit auf Beiträge einschließlich Säumniszuschläge und auf Umlagen;“,

b) in Absatz 2 werden

aa) hinter den Worten „des Arbeitsförderungsgesetzes“ die Worte eingefügt:
„oder in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe e bezeichnete Ansprüche nach § 141 n Satz 3 in Verbindung mit § 141 m Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes“,

bb) folgender Satz angefügt: „Das gleiche gilt für die in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe e bezeichneten Ansprüche auf Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, die nach § 141 n Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes entrichtet werden.“

2. In § 61 Abs. 1 Nr. 1 wird hinter dem Buchstaben d folgender Buchstabe e angefügt:

„e) der Träger der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit auf Beiträge einschließlich Säumniszuschläge und auf Umlagen.“

Zweiter Abschnitt
Überleitungsvorschriften

§ 11

Säumniszuschläge und Verzinsung

Artikel I §§ 25 und 28 Abs. 1 gelten nur für die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werdenden Beitrags- und Erstattungsansprüche; im übrigen gelten insoweit die bisherigen Regelungen weiter.

§ 12

Verjährung

Artikel I §§ 26 und 28 Abs. 2 und 3 gelten auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig gewordenen, noch nicht verjährten Beitrags- und Erstattungsansprüche.

§ 13

Geschäftsführung

Soweit Versicherungsträger entgegen Artikel I § 37 eine Geschäftsführung haben, bleibt sie bestehen, bis durch eine Beendigung des Dienstverhältnisses von Mitgliedern der Geschäftsführung der Regelung des Artikels I § 37 entsprochen ist.

§ 14

Haushalts- und Rechnungswesen

Artikel I §§ 68 bis 80 gelten erstmals für das nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnende Haushaltsjahr.

§ 15

Anlegung der Rücklage

Das beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Rücklagevermögen ist nach Artikel I §§ 81, 84 bis 87 anzulegen, sobald und soweit dies ohne Störung der wirtschaftlichen Entwicklung sowie des Geld- und Kapitalmarkts möglich ist.

§ 16

**Bestimmungen und Bezeichnungen
in anderen Vorschriften**

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert oder aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

Dritter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 17

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des siebenten auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden oder gleichlautenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere

1. das Selbstverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 917), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), mit Ausnahme von § 15 Abs. 1 Buchstabe a Sätze 2 und 3, Abs. 6 und 7, § 33 und § 35 Abs. 1,
2. die Fünfte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1274), zuletzt geändert durch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241),
3. die Zweite Lohnabzugs-Verordnung vom 24. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 252),
4. der Gemeinsame Erlass des Reichsministers der Finanzen und des Reichsarbeitsministers betreffend weitere Vereinfachung des Lohnabzugs vom 10. September 1944 (Reichsarbeitsblatt II S. 281).

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt außer Kraft

§ 102 Abs. 2 und 3 sowie § 103 Abs. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte mit Ablauf der sechsten Wahlperiode.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I.

Der vorliegende Gesetzentwurf bildet nach dem Entwurf eines Sozialgesetzbuchs – Allgemeiner Teil – (BT-Drucksache 7 868) den zweiten Schritt zur Verwirklichung dieses umfassenden Gesetzgebungswerks. Er enthält in Artikel I die Vorschriften des Sozialversicherungsrechts, die aus Gründen der Vereinfachung und Transparenz für alle oder zumindest mehrere Versicherungszweige gemeinsam geregelt werden können und sollen; Artikel II bringt die notwendigen Änderungs- und Überleitungsvorschriften.

Eine gesetzgeberische Neuordnung der Vorschriften, die bisher teils im Ersten Buch der Reichsversicherungsordnung (RVO), teils uneinheitlich und verstreut in den Regelungen für die einzelnen Versicherungszweige und in sozialversicherungsrechtlichen Sondergesetzen enthalten sind, ist aus den gleichen Erwägungen dringend erforderlich, wie sie für das Sozialgesetzbuch insgesamt und seinen Allgemeinen Teil gelten. Auf die Begründung des Gesetzentwurfs zum Allgemeinen Teil, in der die Notwendigkeit einer raschen Bereinigung, Modernisierung und Vereinheitlichung des Sozialrechts im einzelnen dargelegt ist, wird daher Bezug genommen.

Während in den Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuchs die Vorschriften aufgenommen wurden, die für alle im Sozialgesetzbuch zusammengefaßten Sozialleistungsbereiche Bedeutung haben, bestehen innerhalb des Bereichs Sozialversicherung zusätzlich gemeinsame Gemeinsamkeiten der verschiedenen Versicherungszweige. Entsprechend der bisherigen Regelung in der RVO und der vorgesehenen Systematik des Sozialgesetzbuchs sollen diese Gemeinsamkeiten in einem Ersten Kapitel des Vierten Buchs „Sozialversicherung“ zusammengefaßt und vor den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige geregelt werden.

II.

Zusätzliche Gemeinsamkeiten innerhalb der Sozialversicherung ergeben sich vor allem aus den Regelungen über das Versicherungsverhältnis, das meist an eine entgeltliche Beschäftigung oder Tätigkeit anknüpft, aus der Beitragspflicht sowie aus den organisationsrechtlichen Vorschriften für die Versicherungsträger und die Versicherungsbehörden. Wie beim Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuchs wurde darauf geachtet, daß gemeinsame Regelungen für die Versicherungszweige nur dann „vor die Klammer“ gezogen werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und aus sich heraus verständlich sind. Dementsprechend gliedern sich die Gemeinsamen Vorschriften in folgende Abschnitte:

1. Der Erste Abschnitt „Grundsätze und Begriffsbestimmungen“ enthält einheitliche Vorschriften über den Umfang der Versicherung, über die in der Sozialversicherung grundlegenden Tatbestände der Beschäftigung, des Arbeitsentgelts und des sonstigen Einkommens sowie über die mit diesen Tatbeständen zusammenhängenden Fragen. Da der Personenkreis in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung sehr unterschiedlich abgegrenzt ist und Rechtsänderungen insoweit z. Z. nicht beabsichtigt sind, verbleiben die Regelungen über die Versicherungspflicht, die Versicherungsfreiheit und die Befreiung von der Versicherungspflicht grundsätzlich in den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige; ein Vorziehen „vor die Klammer“, so wünschenswert dies aus mancherlei Gründen auch wäre, ist bei den bestehenden Rechtsunterschieden nur in beschränktem Umfang möglich (vgl. Artikel I § 2).

2. Der Zweite Abschnitt „Leistungen und Beiträge“ bringt die Regelungen, die für die verschiedenen Versicherungszweige hierzu gemeinsam getroffen werden können. Da die Grundsätze des Leistungsrechts bereits ausführlich und einheitlich für alle Sozialleistungsbereiche im Entwurf eines Sozialgesetzbuchs – Allgemeiner Teil – geregelt worden sind (vgl. Artikel I §§ 38 bis 59), kommt, was die „Leistungen“ angeht, in den Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung nur eine Hinweisvorschrift in Betracht (vgl. Artikel I § 20).

Was die „Beiträge“ angeht, so enthält der Zweite Abschnitt entsprechend der Systematik der Gemeinsamen Vorschriften die allgemeinen Grundsätze des Beitragsrechts, nicht jedoch die in den einzelnen Versicherungszweigen unterschiedlichen Regelungen über Höhe und Einzug der Beiträge; diese Regelungen, die eng mit dem versicherten Personenkreis zusammenhängen, werden wie dieser den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige vorbehalten.

3. Der Dritte Abschnitt „Träger der Sozialversicherung“ behandelt die Verfassung einschließlich des gesamten Selbstverwaltungsrechts, das Haushalts- und Rechnungswesen, das Vermögen und die Aufsicht der Versicherungsträger. Dabei werden die Regelungen des Selbstverwaltungsgesetzes auf der Grundlage des geltenden Rechts, jedoch unter rechtssystematischer Überarbeitung in das Sozialgesetzbuch eingearbeitet, ohne Überlegungen über Reformen auf diesem Rechtsgebiet zu präjudizieren. Die Neuregelung des Haushalts- und Rechnungswesens entspricht dem Gesetzgebungsauftrag in §§ 1, 48 Haushaltsgrundsatzgesetz, wobei es erforderlich war, die

allgemeinen Haushaltsgrundsätze den Besonderheiten der Sozialversicherung anzupassen, insbesondere auch mit dessen Organisations- und Aufsichtsrecht abzustimmen.

4. Der Vierte Abschnitt „Versicherungsbehörden“ faßt das hierzu bestehende Recht der RVO und des Bundesversicherungsamtgesetzes zusammen. Er hält an der bisherigen Organisation der Versicherungsbehörden, insbesondere auch an der Einrichtung der Versicherungsämter, fest, ohne jedoch zu verkennen, daß die Tätigkeit der Versicherungsämter wesentlich intensiviert werden muß.
5. Der Fünfte Abschnitt „Straf- und Bußgeldvorschriften“ enthält Schutzbestimmungen für die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung sowie Regelungen über die Zuständigkeit bei Geldbußen und deren Verwendung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I Erster Abschnitt:

Grundsätze und Begriffsbestimmungen

Zu § 1: Sachlicher Geltungsbereich

Absatz 1 bestimmt den sachlichen Geltungsbereich des Vierten Buchs und enthält gleichzeitig eine Definition des Begriffs „Versicherungszweige“. Absatz 2 ist eine Hinweisvorschrift, die im Hinblick auf Artikel 74 Nr. 12 Grundgesetz deutlich machen soll, daß die Arbeitslosenversicherung an sich zur Sozialversicherung gehört, jedoch aus Gründen des Sachzusammenhangs in den Vorschriften über die Arbeitsförderung geregelt wird (vgl. auch Begründung zu Artikel I § 4 des Entwurfs eines Sozialgesetzbuchs – Allgemeiner Teil –).

Zu § 2: Versicherter Personenkreis

Der Wirkungsbereich der Sozialversicherung ergibt sich aus den Vorschriften über den versicherten Personenkreis. Daß dieser in den Gemeinsamen Vorschriften nicht abschließend und im einzelnen geregelt werden kann, wurde bereits unter A II 1 ausführlich begründet. Wegen der besonderen Bedeutung des Versicherungsverhältnisses für zahlreiche Einzelregelungen und zum besseren Verständnis der nachfolgenden Vorschriften wird es jedoch für unerlässlich angesehen, in § 2 zumindest die Personen zu nennen, die in allen Zweigen der Sozialversicherung pflichtversichert sind, zumal sie die weit überwiegende Zahl aller Versicherten ausmachen (Absatz 2). Personen, die lediglich in einzelnen Versicherungszweigen versichert sind oder die nur mitversichert sind, werden durch diese Vorschrift nicht erfaßt (vgl. auch Absatz 3). Außerdem wird durch § 2 klargestellt, daß die Zugehörigkeit

zur Sozialversicherung auf „Versicherungspflicht“ oder „Versicherungsberechtigung“ beruhen kann und welchen Inhalt diese Begriffe haben (Absatz 1).

Zu § 3: Persönlicher und räumlicher Geltungsbereich

Die Vorschrift ergänzt für den Bereich der Sozialversicherung Artikel I § 30 des Entwurfs eines Sozialgesetzbuchs – Allgemeiner Teil –. Nach ihr können nur solche Personen unserer Sozialversicherung angehören, die eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs ausüben oder, soweit die Vorschriften über Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit nicht voraussetzen, dort ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Staatsangehörigkeit ist demnach grundsätzlich ohne Belang. Modifikationen enthalten die §§ 4 bis 6.

Das in § 3 festgelegte Territorialitätsprinzip gilt nach dessen Wortlaut und Sinn nur für die Zugehörigkeit zur Sozialversicherung. Es läßt z. B. das Leistungsrecht unberührt, so daß sich die Frage, ob und inwieweit Leistungen in das Ausland zu zahlen sind, nicht nach § 3 beurteilen läßt.

Zu § 4: Ausstrahlung

Die zunehmende internationale Verflechtung der Wirtschaft bedingt den – manchmal langjährigen – Auslandsaufenthalt einer wachsenden Zahl von Beschäftigten. Aus diesen Anforderungen an ihre Mobilität dürfen den Arbeitnehmern in der Sozialversicherung keine Nachteile entstehen. Absatz 1 bestimmt daher – in Erweiterung des § 3 und in Anlehnung an die bisherige Praxis und Rechtsprechung –, daß Personen, die im Rahmen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in ein Gebiet außerhalb dieses Geltungsbereichs entsandt werden, ihren Versicherungsschutz nicht verlieren.

Die Ausstrahlung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Beschäftigungsverhältnis allein im Hinblick auf die Entsendung ausgeübt wird, wenn nur sichergestellt ist, daß der Schwerpunkt der rechtlichen und tatsächlichen Merkmale des Beschäftigungsverhältnisses im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs liegt. Starre Höchstfristen für die Entsendung entsprechen nicht den Erfordernissen des modernen Wirtschafts- und Arbeitslebens; zur Vermeidung von Mißbräuchen wird jedoch durch den letzten Halbsatz sichergestellt, daß die Ausstrahlung nicht mehr Platz greift, wenn die Beschäftigung auf unbegrenzte Zeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs ausgeübt wird und damit einen der wesentlichen Anknüpfungspunkte an das Inland verliert.

Die Fassung des § 4 Abs. 1 deckt alle Fälle der vorübergehenden Entsendung in ein Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs, so daß Sondervorschriften für Bahn, Schifffahrt und Luftverkehr nicht erforderlich sind. Ausnahmen für den

Fall, daß der Arbeitnehmer auch von dem Sozialversicherungssystem im Entsendungsgebiet erfaßt wird, sind nicht vorgesehen, um ihm auf jeden Fall den Schutz unseres Sicherungssystems zu erhalten; besonders gelagerten Fällen kann in Fortführung der bisherigen Praxis durch eine entsprechende Gestaltung des Entsendungsvertrages Rechnung getragen werden.

Absatz 2 stellt klar, daß die für die Beschäftigung maßgebenden Grundsätze auch für Personen gelten, bei denen die Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung auf einer selbständigen Tätigkeit beruht.

Zu § 5: Einstrahlung

Die Vorschrift schränkt – in Fortbildung des in § 168 Abs. 5 RVO enthaltenen Gedankens und als Gegenstück zur Ausstrahlung – den Grundsatz des § 3 ein. Sie geht davon aus, daß für Personen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs beschäftigt sind und vorübergehend in diesen Geltungsbereich entsandt werden, das bisherige System der sozialen Sicherheit weiterhin verantwortlich bleibt. Ähnliche Regelungen gelten auch in den internationalen Sozialversicherungsabkommen; es besteht kein Anlaß, die von diesen Abkommen nicht erfaßten Fälle nach anderen Maßstäben zu beurteilen, zumal die verwaltungsmäßige Erfassung insbesondere der nur kurzfristig Entsandten sehr schwierig ist. Wegen der vorübergehenden Entsendung und des Absatzes 2 wird auf die entsprechenden Ausführungen zu § 4 verwiesen.

Zu § 6: Vorbehalt abweichender Regelungen

Die Vorschrift enthält zum persönlichen und räumlichen Geltungsbereich einen Vorbehalt für wenige, aber notwendige Abweichungen in einzelnen Versicherungszweigen (vgl. z. B. § 539 Abs. 1 Nr. 16, § 1227 Abs. 1 Nr. 2 und 8 und Abs. 2, § 1233 Abs. 1 Satz 2 RVO sowie Artikel II § 1 Nr. 10) und insbesondere für das gesamte zwischenstaatliche Vertragsrecht. Letzteres geht dem innerstaatlichen Recht vor und bewirkt vor allem – da die Bundesrepublik Deutschland mit zahlreichen Staaten Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat –, daß der Anwendungsbereich der §§ 4 und 5 beschränkt ist.

Zu § 7: Beschäftigung

Hier handelt es sich um einen der Grundbegriffe des Sozialversicherungsrechts, an den vor allem die Vorschriften über die Versicherungspflicht anknüpfen.

Absatz 1 bringt die notwendige und bisher fehlende Begriffsabgrenzung, ohne damit zugleich die Versicherungspflicht regeln zu wollen, da diese in der Regel noch weitere Tatbestandsmerkmale voraussetzt (z. B. Arbeitsentgelt). Die Vorschrift stellt zu-

nächst klar, daß eine Beschäftigung dann vorliegt, wenn eine Arbeit unselbständig, d. h. mit dem Weisungsrecht eines Arbeitgebers ausgeübt wird. Darüber hinaus bestimmt sie, daß eine Beschäftigung stets dann anzunehmen ist, wenn nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen ein Arbeitsverhältnis besteht; dabei kommt es nicht darauf an, ob ein wirksamer Arbeitsvertrag geschlossen worden ist oder ob es sich um ein sogenanntes faktisches Arbeitsverhältnis handelt. Wie nach geltendem Recht ist jedoch das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses mit dem Beschäftigungsverhältnis nicht vollkommen identisch; eine Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung kann auch bei arbeitnehmerähnlichen Tätigkeiten vorliegen (vgl. z. B. Absatz 2 und § 12 Abs. 2).

Absatz 2 stellt in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht fest, daß im Bereich der Sozialversicherung als Beschäftigung auch die Teilnahme an betrieblicher Berufsbildung im Sinne des § 1 Abs. 5 Berufsbildungsgesetz gilt.

Von einer Regelung des Beginns, der Unterbrechung und des Endes eines Beschäftigungsverhältnisses wurde abgesehen, weil die Besonderheiten der einzelnen Versicherungszweige gemeinsame Vorschriften hierfür nicht zulassen.

Zu § 8: Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit

Die Vorschrift faßt die bisher für die Kranken- und Rentenversicherung parallel geregelten Tatbestände der Nebenbeschäftigung und Nebentätigkeit in überarbeiteter und vereinfachter Form zusammen. Sie bringt eine Definition des Begriffs „geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit“ mit dem Ziel, solche Beschäftigungen und Tätigkeiten versicherungsfrei zu stellen (vgl. Artikel II § 1 Nr. 3 und 14, § 2 Nr. 3, § 3 Nr. 2).

Absatz 2 klärt die bisher offenen Fragen, wie zu verfahren ist, wenn mehrere geringfügige Beschäftigungen im Sinne des Absatzes 1 neben- oder nacheinander ausgeübt werden oder wenn das Beschäftigungsverhältnis bestehen bleibt, jedoch die Voraussetzungen für die Anwendung des Absatzes 1 nachträglich wegfallen.

Absatz 3 erstreckt die Anwendung der Absätze 1 und 2 auf Fälle, in denen statt oder neben einer Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird.

Zu §§ 9 und 10: Beschäftigungsort

Die Vorschriften fassen in sprachlich überarbeiteter und gestraffter Form die in §§ 153 bis 156 und 575 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 RVO enthaltenen Regelungen zusammen und schließen einige bisher bestehende Gesetzeslücken.

Zu § 11: Tätigkeitsort

In Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis wird klargestellt, daß die Vorschriften der §§ 9 und 10 für selbständige Tätigkeiten entsprechend gelten. Eine Abweichung ist nur für den Fall erforderlich, daß eine feste Arbeitsstätte fehlt; hierzu bestimmt Absatz 2 das Notwendige. Die Vorschrift hat – ebenso wie §§ 9 und 10 – vor allem Bedeutung für die Zuständigkeit in der Kranken- und Rentenversicherung; für die Unfallversicherung bleiben die §§ 658 ff. und 792 ff. RVO, die auf den Unternehmenssitz abstellen, unberührt.

Zu § 12: Hausgewerbetreibende, Heimarbeiter und Zwischenmeister

Während der Begriff der Hausgewerbetreibenden bereits in § 162 RVO gesetzlich umschrieben ist und in sprachlich überarbeiteter Form übernommen werden konnte (Absatz 1), spricht das Sozialversicherungsrecht von „Heimarbeitern“ in sehr unterschiedlichem Sinne. Absatz 2 stellt nunmehr klar, daß Heimarbeiter nicht nur arbeitsrechtlich (vgl. § 6 Betriebsverfassungsgesetz, § 8 Lohnfortzahlungsgesetz, § 12 Bundesurlaubsgesetz und Tarifverträge), sondern auch sozialversicherungsrechtlich den Beschäftigten gleichgestellt sind, so daß diese Personengruppe in den Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige nur dann besonders genannt zu werden braucht, wenn für sie Sonderregelungen erforderlich sind.

Bei der Fassung des § 12 wurde eine möglichst weitgehende Angleichung an das Heimarbeitsgesetz angestrebt; jedoch konnten z. B. die dort bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Zahl der Arbeitskräfte bei Hausgewerbetreibenden nicht übernommen werden, um den bereits erreichten Versicherungsschutz dieser Personengruppe nicht in Frage zu stellen.

Zu § 13: Seeleute und deutsche Seeschiffe

Die Vorschrift übernimmt in sprachlich überarbeiteter Form die in § 163 RVO enthaltenen Begriffsbestimmungen. Absatz 1 lehnt sich an die Terminologie des Seemannsgesetzes an und bezieht die in dessen § 7 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer ein. Der in Absatz 2 gebrauchte Begriff der „Seefahrt“ geht von der Definition in § 836 RVO aus.

Zu § 14: Arbeitsentgelt

Zu den Grundbegriffen der Sozialversicherung gehört das Arbeitsentgelt, an das nicht nur die Vorschriften über die Versicherungspflicht der Arbeitnehmer, sondern auch zahlreiche Vorschriften über Leistungen und Beiträge anknüpfen. Trotzdem wird das sozialversicherungsrechtlich relevante Einkommen aus unselbständiger Arbeit zwischen den einzelnen Versicherungszweigen und sogar innerhalb

derselben nach unterschiedlichen Kriterien beurteilt, ohne daß hierfür ein Sachzwang besteht. Außerdem werden Begriffe wie Entgelt, Arbeitsentgelt, Gehalt, Lohn, Arbeitsverdienst oder Verdienst weitgehend unkoordiniert, uneinheitlich und ohne klare Abgrenzung verwendet. Dieser Rechtsunsicherheit hilft § 14 durch eine einheitliche und automationsgerechte Definition des Arbeitsentgelts ab, die darüber hinaus eine Übereinstimmung mit der entsprechenden Begriffsbestimmung des Steuerrechts anstrebt, um den Abzug von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen in den Betrieben zu erleichtern.

Als Einnahmen im Sinne der Vorschrift gelten wie im Steuerrecht alle Güter, die in Geld oder Geldwert bestehen. Dazu zählen grundsätzlich alle Sachbezüge sowie alle einmaligen oder regelmäßig wiederkehrenden Zuwendungen, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Beschäftigung zufließen. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um Zuwendungen des Arbeitgebers selbst, z. B. Gewinnanteile oder Gratifikationen, oder um Zuwendungen von Dritten, z. B. in Form von Trinkgeldern, handelt.

§ 14 löst insbesondere den § 160 RVO und den „Gemeinsamen Erlass“ vom 10. September 1944 (Reichsarbeitsblatt II S. 281) ab. Die derzeitigen Regelungen des § 160 Abs. 3 und 4 RVO werden, soweit dies erforderlich ist, in die Rechtsverordnung nach § 17 übernommen, die gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft treten wird.

Zu § 15: Arbeitseinkommen

Wie für das Arbeitsentgelt fehlt es auch für das sozialversicherungsrechtlich relevante Einkommen aus selbständiger Tätigkeit an einer klaren und einheitlichen Regelung, obwohl immer mehr Selbständige der Sozialversicherung angehören. § 15 bringt hierzu eine für alle Versicherungszweige maßgebende Begriffsbestimmung, die in Anlehnung an das Steuerrecht vom Gewinn ausgeht. Eine generelle Bezugnahme auf den zu versteuernden Gewinn war allerdings nicht möglich, da wie bei den Arbeitnehmern auch bei den Selbständigen angestrebt werden muß, Leistungen und Beiträge grundsätzlich nach dem regelmäßigen Bruttoeinkommen zu bemessen. Aus diesem Grunde bleiben im Sozialversicherungsrecht steuerliche Vergünstigungen (wie Sonderabschreibungen) und Veräußerungsgewinne unberücksichtigt; unabhängig davon ist der nach den „allgemeinen“ Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn zugrunde zu legen, was z. B. für Rückstellungen von Bedeutung ist. Sonderregelungen wie z. B. die des § 780 RVO bleiben unberührt.

Zu § 16: Gesamteinkommen

Die Vorschrift erläutert den in verschiedenen Versicherungszweigen vorkommenden Begriff des Gesamteinkommens, der außer dem Arbeitsentgelt und

Arbeitseinkommen z. B. auch Einkünfte aus Kapitalvermögen oder aus Vermietung und Verpachtung umfaßt.

Zu § 17: Verordnungsermächtigung

Satz 1 Nr. 1 ist ein notwendiges Regulativ zu § 14, der alle Einnahmen aus unselbständiger Arbeit erfaßt. Er ermächtigt die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, ob unter Abwägung sozialpolitischer und verwaltungspraktischer Gesichtspunkte bestimmte Einnahmen ganz oder teilweise nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind. Damit wird die unbefriedigende Regelung des „Gemeinsamen Erlasses“ vom 10. September 1944 (Reichsarbeitsblatt II S. 281) beseitigt, wonach sich steuerrechtliche Entscheidungen immer und unmittelbar auf die Sozialversicherung auswirken, obwohl Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zum Teil unterschiedliche Funktionen haben. Das Postulat der möglichst weitgehenden Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts bleibt bestehen (vgl. Satz 2).

Satz 1 Nr. 2 ergänzt die §§ 14 bis 16. Er ermächtigt die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung einer einheitlichen Verwaltungspraxis Fragen der Ermittlung des Arbeitsentgelts, insbesondere bei Vereinbarung eines Nettoarbeitsentgelts, des Einkommens und des Gesamteinkommens in Anlehnung an das Steuerrecht durch Rechtsverordnung zu regeln. Das gleiche gilt für Fragen der zeitlichen Zurechnung z. B. bei einmaligen Zuwendungen und bei Nachzahlungen von Arbeitsentgelt.

Zu § 18: Sachbezüge

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 160 Abs. 2 RVO.

Zu § 19: Bezugsgröße

Während bisher in zahlreichen Einzelvorschriften unterschiedliche Bezugsgrößen unkoordiniert nebeneinander verwendet werden, soll die Vorschrift im Interesse der Übersichtlichkeit und Verwaltungsvereinfachung eine einheitliche Bezugsgröße festlegen, auf die in den einzelnen Regelungen verwiesen werden kann (vgl. z. B. § 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 42 Abs. 2 Satz 2). Eine lückenlose Verweisung auf diese Bezugsgröße kann allerdings nur Schritt für Schritt verwirklicht werden, so daß vorerst noch einige Sonderregelungen bestehen bleiben müssen (z. B. § 1255 Abs. 2 RVO). Durch die Anknüpfung der Bezugsgröße an die allgemeine Lohnentwicklung wird erreicht, daß die in den Einzelregelungen festgesetzten Grenzen mit dieser Entwicklung Schritt halten.

Insbesondere ermöglicht die Vorschrift, die bisherigen Bestimmungen über den Ortslohn (§§ 149 ff. RVO) zu ersetzen (vgl. Artikel II § 1 Nr. 2 f, 8, 9

und 11), deren Anknüpfung an das „ortsübliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tagelöhner“ wegen der Seltenheit derartiger Tagelöhner auf dem Arbeitsmarkt problematisch geworden ist. Das durch diese Entwicklung erzwungene Ausweichen der Praxis auf ein nach Durchschnittswerten rechnerisch ermitteltes Tagesentgelt eines ungelernten Arbeiters war aus verschiedenen Gründen eine unbefriedigende Lösung. Demgegenüber erspart die Anbindung an die in § 19 definierte Bezugsgröße die ständige Neufestsetzung anhand mühsam zu ermittelnder anderweitiger Bezugswerte.

Zu Artikel I Zweiter Abschnitt:

Leistungen und Beiträge

Zu § 20: Leistungen

Den gemeinsamen Grundsätzen des Leistungsrechts im Entwurf eines Sozialgesetzbuches – Allgemeiner Teil – sind für die Sozialversicherung keine besonderen Grundsätze hinzuzufügen. Die Vorschrift enthält deshalb lediglich einen klarstellenden Hinweis.

Zu § 21: Aufbringung der Mittel

Hier handelt es sich um eine Grundsatzvorschrift für die Finanzierung der Sozialversicherung. Sie dient dem Verständnis der nachfolgenden Vorschriften, die sich auf die Beiträge als die wichtigste Finanzierungsquelle der Sozialversicherung beziehen. Zu den Beiträgen Dritter gehören insbesondere die Beiträge des Bundes für Wehrpflichtige und die Beiträge der Träger der Rentenversicherung zur Krankenversicherung. Sonstige Einnahmen sind z. B. Vermögenserträge oder Einnahmen aus Ersatzansprüchen.

Zu § 22: Bemessung der Beiträge

Die Vorschrift gibt den allgemeinen Handlungsrahmen für die Festlegung der Beitragssätze, soweit die Festlegung nicht dem Gesetzgeber, sondern den Versicherungsträgern obliegt.

Zu § 23: Entstehen der Beitragsansprüche

Die Vorschrift ergänzt für den Bereich der Sozialversicherung die in Artikel I § 40 des Entwurfs eines Sozialgesetzbuchs – Allgemeiner Teil – enthaltene Regelung über das Entstehen der Leistungsansprüche. Sie stellt klar, daß es in der Sozialversicherung zur Entstehung des Beitragsanspruchs einer Konkretisierung durch einen Einzelbescheid des Versicherungsträgers nicht bedarf; dies kann z. B. im Konkurs des Beitragspflichtigen Bedeutung erlangen.

Zu § 24: Fälligkeit

Die Vorschrift vereinheitlicht, vereinfacht und präzisiert in ihrem Absatz 1 Satz 1 die geltenden Regelungen über die Fälligkeit laufender Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu bemessen sind. Der Fünfzehnte des folgenden Monats wurde als Fälligkeitstermin gewählt, um einerseits den Arbeitgebern nach Ablauf des Monats, in dem das Arbeitsentgelt „verdient“ wurde, genügend Zeit für die Errechnung der jeweiligen Beitragschuld einzuräumen und ihnen eine einheitliche Abrechnung zu ermöglichen, andererseits den Versicherungsträgern einen rechtzeitigen Beitragseingang zu gewährleisten. Eine Erleichterung schafft Satz 2 für Fälle, in denen das Arbeitsentgelt betriebsüblich erst nach dem Zehnten des Monats abgerechnet wird, der dem Monat folgt, in dem es „verdient“ wurde. Weil eine exakte monatliche Abrechnung allein wegen der Beiträge für die Sozialversicherung die Arbeitgeber unzumutbar belasten würde, werden diese ermächtigt, die Beiträge wie die Löhne monatlich zu schätzen und nur in größeren Zeiträumen genau abzurechnen; dabei wird regelmäßig die Höhe der Abschlagszahlung Grundlage für die Berechnung der Beiträge sein. Mit den Worten „als ausgeübt gilt“ in Satz 1 und 2 sollen jene Fälle erfaßt werden, in denen ein Arbeitsentgelt ohne tatsächliche Beschäftigung erzielt wird (z. B. in den ersten 6 Wochen einer Erkrankung).

Absatz 2 regelt die Fälligkeit laufender Beiträge, die nicht nach dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu bemessen sind; hierzu gehören auch die Krankenversicherungsbeiträge freiwillig Versicherter, die weder beschäftigt noch selbständig tätig sind.

Absatz 3 bringt für die Unfallversicherung wegen des unterschiedlichen Beitragsverfahrens eine Sonderregelung; Absatz 4 läßt für die landwirtschaftliche Kranken- und Unfallversicherung, die Altershilfe für Landwirte, die Handwerkerversicherung und die Ersatzkassen wegen ihrer besonderen Verhältnisse abweichende Bestimmungen unberührt (vgl. § 53 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG), § 825 RVO, § 12 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL), § 4 Abs. 5 des Handwerkerversicherungsgesetzes (HwVG) und Zwölfte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung).

Die Absätze 1 bis 4 gelten nur für Beiträge, die geschuldet werden, d. h. für die Pflichtbeiträge und solche freiwilligen Beiträge, auf die der Versicherungsträger einen Anspruch hat; die Regelungen über die Entrichtung von Beiträgen, die nicht geschuldet werden, bleiben hiervon unberührt.

Zu § 25: Säumniszuschlag

Bei Zahlungsverzug des Beitragspflichtigen bringt die Möglichkeit zur Erhebung eines Säumniszuschlags gegenüber der Verzinsung eine erhebliche

Verwaltungsvereinfachung. Absatz 1 erstreckt daher die Regelung des § 397 a Abs. 1 RVO grundsätzlich auf alle Zweige der Sozialversicherung. Anstelle der bisher üblichen Verzinsung bei längerem Zahlungsverzug, die wegen des häufig wechselnden Diskontsatzes zu Schwierigkeiten bei der Berechnung führt, sieht Absatz 2 wie im Steuerrecht (vgl. § 223 des Entwurfs einer Abgabenordnung – BT-Drucksache 7/79 –) die Erhebung eines Säumniszuschlages in Höhe von 1 vom Hundert der rückständigen Beiträge vor. Um den Bedürfnissen des Einzelfalls besser gerecht werden zu können, wird es dem pflichtgemäßen Ermessen des Versicherungsträgers überlassen, ob er einen Säumniszuschlag erheben will und im Falle des Absatzes 1 auch, ob er die vorgesehene Höchstgrenze für den Zuschlag ausschöpfen soll.

Zu § 26: Verjährung

Die Vorschrift gleicht die Verjährungsfrist für Beiträge im Interesse der Versichertengemeinschaft der Verjährungsfrist für Sozialleistungen an (vgl. Artikel I § 45 des Entwurfs eines Sozialgesetzbuchs – Allgemeiner Teil –); um den Trägern die Beachtung besonderer Förmlichkeiten zu ersparen, kann die Verjährung nach Absatz 2 Satz 2 auch durch eine schriftliche Zahlungsaufforderung unterbrochen werden.

Zu §§ 22 bis 29: Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge

§ 27 entspricht einem allgemeinen Rechtsgrundsatz; er verallgemeinert und modernisiert die bisher in der Rentenversicherung und der Altershilfe für Landwirte getroffenen Regelungen (§ 1424 RVO, 27 a GAL). Absatz 1 Halbsatz 2 trägt vor allem den Bedürfnissen der Krankenversicherung Rechnung. Die Bezeichnung „Erstattung“ entspricht dem Sprachgebrauch des allgemeinen Verwaltungsrechts.

§§ 28 und 29 Nr. 1 erstrecken die in Artikel I §§ 44, 45 und 52 des Entwurfs eines Sozialgesetzbuchs – Allgemeiner Teil – für Sozialleistungen enthaltenen Regelungen auf die Erstattungsansprüche.

§ 29 Nr. 2 ermöglicht bei Einverständnis des Berechtigten eine Verrechnung mit künftigen Beitragsansprüchen, um unwirtschaftliche Zahlungsvorgänge zu vermeiden; die Vorschrift umfaßt auch solche Fälle, in denen erhobene Vorschüsse die endgültige Beitragsabrechnung übersteigen, weil nach dem endgültigen Beitragsbescheid es sich insoweit um zu Unrecht entrichtete Beiträge handelt.

Zu Artikel I Dritter Abschnitt:**Träger der Sozialversicherung****Zu § 30: Rechtsstellung**

Die Vorschrift enthält den Grundsatz, daß die Sozialversicherung durch rechtsfähige Körperschaften

des öffentlichen Rechts durchgeführt wird, deren Verfassung auf politischer und rechtlicher Selbstverwaltung beruht. Absatz 2 umschreibt den Grundsatz der politischen Selbstverwaltung, Absatz 3 den Grundsatz der rechtlichen Selbstverwaltung.

Zu § 31: Eigene und übertragene Aufgaben

Während Absatz 1 die bisherige Regelung des § 25 Abs. 1 und 3 RVO im Grunde übernimmt, bestimmt Absatz 2 Satz 1 erstmals, daß den Versicherungsträgern Auftragsangelegenheiten nur auf Grund eines Gesetzes und gegen Kostenerstattung übertragen werden dürfen. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, daß Verwaltungsvereinbarungen der Versicherungsträger, die der Durchführung ihrer Aufgaben dienen, hiervon unberührt bleiben; dabei wird von der selbstverständlichen Voraussetzung ausgegangen, daß die Verwaltungsvereinbarungen sich im Rahmen des Rechts halten.

Zu § 32: Organe

Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechen dem geltenden Recht; sie nennen mit der Vertreterversammlung, dem Vorstand und dem Geschäftsführer die Stellen, die im Rahmen der Verfassung des Versicherungsträgers mit Wirkung nach außen eigene Zuständigkeiten wahrnehmen. Absatz 1 Satz 2 weicht insoweit vom geltenden Recht ab, als er dem Geschäftsführer auch im Bereich der Rentenversicherung im Vorstand nur eine beratende und nicht wie bisher teilweise auch eine beschließende Stimme zubilligt.

Absatz 3 dient der Erleichterung des Rechtsverkehrs des Versicherungsträgers, wobei Satz 1 die Vorschrift des § 1343 Satz 1 RVO verallgemeinert. Absätze 4 und 5 entsprechen dem § 1 Abs. 2 und 3 des Selbstverwaltungsgesetzes (SVwG); Absatz 5 wird durch Artikel II § 1 Nr. 13 ergänzt.

Zu § 33: Gemeinsame Organe

Die Vorschrift trägt den Bedürfnissen der Praxis Rechnung und entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 34: Vertreterversammlung

Absatz 1 weist der Vertreterversammlung die autonome Rechtssetzung als wichtigste Selbstverwaltungsaufgabe zu. Zum autonomen Recht gehören alle Vorschriften, die der Versicherungsträger im Rahmen der Gesetze mit Wirkung auch für Dritte erläßt. Wichtigstes Beispiel hierfür ist die Satzung. Weitere Beispiele sind die Krankenordnung, die Dienstordnung, die Unfallverhütungsvorschriften und der Gefahrtarif, nicht jedoch die Geschäftsordnung der Selbstverwaltungsorgane, die nur diese Organe bindet. Die übrigen Aufgaben der Vertreterversammlung sind, wenn man einmal von Absatz 2

absieht, in den einzelnen Versicherungszweigen vielfach unterschiedlich und daher im jeweiligen Sachzusammenhang geregelt. Einer Mitwirkung des Vorstandes bei der autonomen Rechtsetzung steht Absatz 1 nicht entgegen.

Zu § 35: Satzung

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht; sie läßt § 320 RVO unberührt. Da der Inhalt der Satzung für die Träger der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung unterschiedlich ist, bleibt die entsprechende Regelung den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige vorbehalten.

Die Bedeutung der Satzung für Dritte rechtfertigt es, daß der Staat bei ihrem Erlaß in der Form der Genehmigung mitwirkt und daß die Vorschriften öffentlich bekanntzumachen sind.

Für Änderungen der Satzung gilt nach der Fassung des § 35 das gleiche, ohne daß dies in der Vorschrift ausdrücklich gesagt werden müßte.

Zu § 36: Vorstand

Absatz 1 geht entsprechend dem geltenden Recht davon aus, daß die Verwaltung des Versicherungsträgers und seine Vertretung gegenüber Dritten grundsätzlich dem Vorstand obliegt. Aus seiner Zuständigkeit ergibt sich die mit dem geltenden Recht übereinstimmende und zur Klarstellung in Absatz 2 erwähnte Befugnis, Richtlinien für die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte zu erlassen. Diese Richtlinienkompetenz schließt die Überprüfung von Einzelfällen ein, nicht jedoch die Entscheidung des Einzelfalles anstelle des für die laufenden Verwaltungsgeschäfte zuständigen Geschäftsführers.

Zu § 37: Geschäftsführer

Die Übertragung laufender Verwaltungsgeschäfte auf den Geschäftsführer (Absatz 1) entspricht dem geltenden Recht. Eine abschließende gesetzliche Umschreibung dieser Geschäfte erscheint nicht möglich, da deren Umfang je nach der Größe der einzelnen Versicherungsträger unterschiedlich sein kann; zu den laufenden Verwaltungsgeschäften gehören jedoch in der Regel die Beaufsichtigung des inneren Dienstes, die Feststellung und der Einzug von Beiträgen sowie die Entscheidung über Leistungen.

Absatz 2 überträgt – in Anlehnung an die für die Rentenversicherung geltende Regelung (§ 15 Abs. 1 Buchstabe c) SVwG) – die Wahl des Geschäftsführers und eines eventuellen Stellvertreters der Vertreterversammlung (Sätze 1 und 2). Die Sätze 3 und 4 entsprechen ebenso wie die Absätze 3 und 4 dem geltenden Recht; im übrigen wird auf Artikel II § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 verwiesen.

Absatz 5 geht von dem Grundsatz aus, daß zur Erledigung der Aufgaben nach Absatz 1 – nicht zuletzt auch unter Berücksichtigung der Verwaltungszuständigkeit des Vorstands (§ 36) – ein Geschäftsführer genügt. Nur bei besonders großen Versicherungsträgern sowie bei solchen, die für mehrere Versicherungszweige zuständig sind (z. B. Bundesknappschaft und Seekasse), kann die Satzung eine aus drei Personen bestehende Geschäftsführung zulassen. Dabei kommt es nicht darauf an, welchem Versicherungszweig der Versicherungsträger angehört und ob er bundes- oder landesunmittelbar ist. Soweit die Vorschrift das geltende Recht ändert (vgl. § 15 Abs. 1 Buchstabe c) und Abs. 5 SVwG), wird auf die Übergangsregelung des Artikels II § 13 verwiesen.

Zu §§ 38 bis 67:

Die Vorschriften befassen sich mit der Verhinderung von Organen (§ 38), der Beanstandung von Rechtsverstößen (§ 39), den Versichertenältesten und Vertrauensmännern (§ 40), den Ehrenämtern (§ 41), der Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (§ 42), der Haftung (§ 43) sowie mit der Zusammensetzung, der Wahl und dem Verfahren der Selbstverwaltungsorgane, Versichertenältesten und Vertrauensmänner (§§ 44 bis 67). Sie bauen die Regelungen des Selbstverwaltungsgesetzes und damit zusammenhängende Regelungen anderer Sozialversicherungsgesetze auf der Grundlage des geltenden Rechts unter rechtssystematischer Überarbeitung in das Sozialgesetzbuch ein, ohne Überlegungen über Reformen auf dem Gebiet der Selbstverwaltung zu präjudizieren.

Eine notwendige materiellrechtliche Änderung bringt § 43, der für die Selbstverwaltungsorgane – in Anlehnung an das kommunale Selbstverwaltungsrecht – die bisherige Haftungsvorschrift des § 14 SVwG modernisiert. Die Haftung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters ergibt sich aus dem für sie maßgebenden Dienstrecht, so daß eine besondere Regelung insoweit nicht erforderlich ist; dies gilt auch, soweit der Geschäftsführer in den Selbstverwaltungsorganen tätig ist (vgl. insbesondere § 32 Abs. 1 Satz 2). Zu § 58 ist zu bemerken, daß in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht eine Wahlanfechtung keinen Erfolg haben kann, wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte; ein ausdrücklicher Hinweis hierauf im Gesetz erscheint entbehrlich.

Zu § 68: Aufstellung des Haushaltsplans

Entsprechend dem Gesetzgebungsauftrag in §§ 1 und 48 Haushaltsgrundsätzegesetz legt Absatz 1 erstmals einheitlich für alle Versicherungsträger fest, daß für jedes Kalenderjahr ein Haushaltsplan aufzustellen ist, der alle voraussichtlich zu leistenden Ausgaben, voraussichtlich benötigten Verpflichtungen

termauftragungen und alle zu erwartenden Einnahmen enthält. Absatz 2, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätzen entspricht, läßt die Vorschriften des Dienstordnungsrechts, nach denen der Stellenplan auch Bestandteil der Dienstordnung ist, unberührt.

Die Vorschriften dieses Titels regeln das Haushaltsrecht für die Sozialversicherung abschließend. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans ist auch die Vorschrift des § 13 Abs. 3 Stabilitätsgesetz zu beachten, die einen allgemeinen Grundsatz enthält, der sowohl für die bundesunmittelbaren als auch die landesunmittelbaren Versicherungsträger gilt.

Zu § 69: Bedeutung und Wirkung des Haushaltsplans

Die Vorschrift modifiziert die §§ 2 und 3 Haushaltsgrundsätzegesetz entsprechend den besonderen Aufgaben der Sozialversicherung. Diese Aufgaben bestehen vorrangig darin, daß die in Artikel I §§ 21 bis 23 des Entwurfs eines Sozialgesetzbuchs – Allgemeiner Teil – genannten und in den Sozialversicherungsgesetzen im einzelnen geregelten Leistungsansprüche erfüllt werden. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wurde daher von der Übernahme des § 2 Satz 3 und des § 3 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz abgesehen.

Zu § 70: Ausgleich und Wirtschaftlichkeit

Absatz 1 entspricht der Regelung des Artikels 110 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz. Absatz 2 modifiziert § 6 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz, indem er zur Vermeidung von Mißverständnissen klarstellt, daß bei den Trägern der Sozialversicherung oberstes Ziel der Haushaltsführung die Erfüllung der ihnen obliegenden sozialen Aufgaben nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist (vgl. dazu auch die Begründung zu § 69). Für die Entscheidung der Frage, ob eine Aufgabe in wirtschaftlicher Weise erfüllt wird, sind auch die Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes und der Länder heranzuziehen. Absatz 3 trägt § 6 Abs. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz Rechnung.

Zu § 71: Haushaltsplan

Absatz 1 vereinheitlicht die bisherigen Vorschriften über die Zuständigkeiten der Selbstverwaltungsorgane im Haushaltswesen.

Absatz 2 stellt im Interesse einer geordneten Haushaltswirtschaft für die Träger der Kranken- und Unfallversicherung die Verpflichtung auf, den Haushaltsplan vor Beginn des Kalenderjahrs, für das er gelten soll, zu verabschieden. Im übrigen ist für diese Versicherungsträger außer einer Vorlagepflicht auf Verlangen der Aufsichtsbehörde keine staatliche Haushaltskontrolle vorgesehen; bei Rechtsverstößen ist das allgemeine Aufsichtsrecht (§§ 88 bis 90) anwendbar.

Absätze 3 und 4 fassen § 1355 RVO, § 13 Gesetz über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und § 18 Satz 2 GAL zusammen, wobei Absatz 4 Besonderheiten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte berücksichtigt.

Zu § 72: Haushaltsplan der Bundesknappschaft

Die Vorschrift enthält in sprachlich vereinfachter Form Besonderheiten des Haushaltsrechts der Bundesknappschaft, die derzeit in § 142 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 3 und 4 sowie in § 143 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) enthalten sind und aus Gründen des Sachzusammenhangs in die gemeinsamen Vorschriften übernommen werden.

Zu § 73: Vorläufige Haushaltsführung

In Anlehnung an Artikel 111 Abs. 1 Grundgesetz trifft die Vorschrift eine auf die Besonderheiten der Sozialversicherung zugeschnittene Regelung, unter welchen Voraussetzungen Ausgaben geleistet werden dürfen, wenn der Haushaltsplan entgegen §§ 71 und 72 zu Beginn des Haushaltsjahrs noch nicht in Kraft getreten ist. Die Sonderregelung des Absatzes 2 Satz 2 entspricht § 143 Abs. 2 RKG.

§ 73 stellt – wie übrigens auch § 75 Satz 2 – sicher, daß die Versicherungsträger im Rahmen des Haushaltsrechts alle ihnen obliegenden Aufgaben jederzeit und in vollem Umfang erfüllen können; damit wird dem Grundsatz des § 69 Abs. 1 Satz 2 entsprochen.

Zu § 74: Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 verallgemeinern in Anlehnung an Artikel 112 Satz 1 und 2 Grundgesetz die in § 144 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 RKG bestehende Regelung. Absatz 2 Satz 2 übernimmt § 144 Abs. 1 Satz 3 und 4 RKG als Besonderheiten der Bundesknappschaft. Eine Änderung in „wesentlichen Punkten“ im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 ist nur dann gegeben, wenn die Aufgaben, die dem Haushaltsplan zugrunde liegen, sich in ihrem maßgeblichen Teil verändern.

Zu § 75: Nachtragshaushalt

Die Vorschrift stellt klar, wie zu verfahren ist, wenn die nach § 74 bestehenden Möglichkeiten, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben zu leisten, nicht ausreichen. Wegen der Bedeutung des Satzes 2 wird auf die Begründung zu § 73 verwiesen.

Zu § 76: Verpflichtungsermächtigungen

Die Vorschrift paßt § 22 Abs. 1 und 4 Haushaltsgrundsatzgesetz an die besonderen Verhältnisse der Sozialversicherung an. „Laufende Geschäfte“

(Absatz 2) sind solche, die sich im Rahmen der üblichen Tätigkeit des Versicherungsträgers halten; dies kann auch bei finanziell hohen Verpflichtungen der Fall sein.

Zu § 77: Erhebung der Einnahmen

Die Vorschrift entspricht § 19 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 Haushaltsgrundsatzgesetz sowie § 59 Abs. 1 Satz 1 Bundeshaushaltsordnung; der Grundsatz, die Einnahmen „rechtzeitig“ zu erheben, läßt den Versicherungsträgern die Möglichkeit, unterschiedliche tatsächliche Verhältnisse in den einzelnen Versicherungszweigen zu berücksichtigen. Die Abweichung in Absatz 2 Nr. 3 Satz 1 trägt Besonderheiten der Sozialversicherung Rechnung.

Zu § 78: Rechnungsabschluß, Jahresrechnung und Entlastung

Absatz 1 vereinheitlicht und vervollständigt in Anlehnung an § 145 Abs. 2 RKG, § 12 Abs. 2 und 3 Gesetz über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und §§ 36 f. Haushaltsgrundsatzgesetz die bisher meist in den Satzungen der Versicherungsträger getroffenen Regelungen. Absatz 2 entspricht dem § 145 RKG.

Zu § 79: Verordnungsermächtigung

Die Vorschrift verallgemeinert die Regelung des § 147 RKG; sie stellt klar, daß nicht nur die gesetzlichen, sondern auch die im Verordnungsweg erlassenen Haushaltsvorschriften auf die Besonderheiten der Sozialversicherung und der einzelnen Versicherungszweige zugeschnitten sein müssen.

Die Verordnung wird in Anlehnung an das Haushaltsgrundsatzgesetz weitere Grundsätze des Haushaltsrechts wie z. B. die Übertragbarkeit und Deckungsfähigkeit regeln; sie wird angemessenen Raum für gesetzliche Regelungen der Länder und für autonomes Recht der Selbstverwaltung lassen. Soweit es sich um die Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung handelt, kann die Verordnung über Grundsätze hinaus auch Detailregelungen enthalten.

Zu § 80: Geschäftsübersichten und Statistiken

Die Vorschrift vereinheitlicht mit sachgerechten Modifizierungen die bisher in §§ 367, 707 Abs. 2 und 3, § 1358 Abs. 2 RVO, § 2 Abs. 2 Gesetz über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und § 146 RKG enthaltenen Regelungen.

Zu § 81: Verwaltung der Mittel

Absatz 1 entspricht § 26 Abs. 1 Satz 1 RVO. Die Vorschrift gilt für die Anlegung und Verwaltung aller Mittel der Versicherungsträger.

Absatz 2 übernimmt inhaltlich die bisherige Regelung in § 25 Abs. 2 zweiter Halbsatz RVO. Zu den Mitteln Dritter gehören z. B. auch die Mittel für die Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung. Der Versicherungsträger soll – entsprechend dem Anliegen des Stabilitätsgesetzes – bei der Anlegung seiner Mittel die grundsätzliche finanz- und wirtschaftspolitische Zielsetzung des Bundes und des Landes berücksichtigen und insbesondere den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung tragen.

Zu § 82: Betriebsmittel

Die Versicherungsträger brauchen kurzfristig verfügbare Mittel, um ihre Verpflichtungen auch bei Einnahme- und Ausgabeschwankungen ohne Verzögerung erfüllen zu können. Die Vorschrift verallgemeinert daher den in §§ 752, 753 Abs. 1 RVO ausgesprochenen Grundsatz, überläßt es jedoch den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige, entsprechend den unterschiedlichen Verhältnissen Bestimmungen über die Betriebsmittel zu treffen.

Zu § 83: Rücklage

Die Vorschrift stellt sicher, daß die Versicherungsträger aus den laufenden Einnahmen eine Rücklage bilden, um langfristig die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewährleisten. Die Höhe der Rücklage richtet sich – wie bei den Betriebsmitteln – nach den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige. Für die Rentenversicherung wird auf Artikel II § 1 Nr. 1 f), Nr. 2 g) und Nr. 15 sowie auf § 2 Nr. 1 b), Nr. 2 und Nr. 4 verwiesen. Die Frage, ob das Verwaltungsvermögen zur Rücklage gehört, richtet sich nach den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige.

Zu § 84: Anlegung der Rücklage

Absatz 1 modernisiert den in § 26 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 RVO enthaltenen Anlagekatalog, um ihn an die gewandelten wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse anzupassen. Er geht in Übereinstimmung mit § 81 Abs. 1 von den Grundsätzen der Sicherheit, eines angemessenen Ertrags und einer ausreichenden Liquidität aus, wobei die öffentliche Zweckbindung der Mittel, die Wettbewerbsneutralität im Kreditgewerbe und die Belange des Kapitalmarkts beachtet werden. Entgegen dem bisherigen Recht wird an dem Erfordernis der „Mündelsicherheit“, das sich nicht sehr bewährt hat, nicht mehr festgehalten. Auf die Übergangsregelung des Art. II § 15 wird verwiesen.

Absatz 2 entspricht dem § 26 Abs. 1 Satz 3 RVO. Die Änderung seiner rechtssystematischen Einordnung beruht allein darauf, daß die Vorschrift nur für die Rücklage, nicht aber auch für die anderen

Mittel praktikabel ist. Sie bewirkt u. a., daß eine Angemessenheit des Ertrags nach § 81 Abs. 1 auch dann bejaht werden kann, wenn der Ertrag unter dem marktüblichen Zinssatz liegt.

Zu § 85: Beleihung von Grundstücken

Die Vorschrift entspricht § 27 RVO und stellt klar, daß die für Grundstücke geltenden Regeln auch für die Beleihung von Wohnungseigentum und Erbbau-rechten gelten. Weitere Regelungen, wie sie bisher in §§ 27 a und b RVO zu finden sind, erscheinen entbehrlich; es kann davon ausgegangen werden, daß die Versicherungsträger in eigener Verantwortung eine sachgerechte Auswahl unter den Anlegungsmöglichkeiten treffen.

Zu § 86: Genehmigungsbedürftige Vermögensanlagen

Die Vorschrift lehnt sich an §§ 27 c bis e RVO an, bezieht zur Klarstellung den Umbau von Gebäuden mit ein und schränkt durch Absatz 2 die bisherige Genehmigungspflicht ein. Die Regelung des Absatzes 2 bezieht sich auf das gesamte Vorhaben, also nicht z. B. auf einzelne Bauabschnitte.

Zu § 87: Ausnahmegenehmigung

Die Vorschrift übernimmt und verdeutlicht teilweise die bisher in § 26 Abs. 3 RVO enthaltene Regelung. Darüber hinaus läßt sie jedoch ganz allgemein Ausnahmen vom Anlagekatalog des § 84 Abs. 1 zu, wenn wichtige Gründe eine im Interesse des Versicherungsträgers liegende andere Anlegung rechtfertigen. Dadurch kann z. B. wirtschaftlichen Veränderungen und besonderen Sachverhalten besser als bisher Rechnung getragen werden.

Zu § 88: Umfang der Aufsicht

Die Vorschrift enthält in Absatz 1 den Grundsatz, daß die Träger der Sozialversicherung der Rechtsaufsicht des Staates unterliegen. Zum „sonstigen Recht“ (Satz 2) gehört z. B. das autonome Recht der Versicherungsträger. Die zur Durchführung von Gesetzen erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Artikel 84 Abs. 2 und 86 Satz 1 Grundgesetz dienen der Ausfüllung und Auslegung gesetzlicher Vorschriften; sie sind für die Versicherungsträger verbindlich, so daß sich die Aufsicht auch auf die Beachtung dieser Vorschriften erstreckt. Hierzu ist zu bemerken, daß die Versicherungsträger nur solche allgemeine Verwaltungsvorschriften zu beachten haben, die zu den von ihnen anzuwendenden Rechtsvorschriften ergangen sind. Von den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu unterscheiden sind die verwaltungsinternen „Richtlinien“, die nicht unter den Begriff des „sonstigen Rechts“ subsumiert werden können.

Absatz 2 entspricht § 706 RVO.

Zu § 89: Prüfung und Unterrichtung

Die Vorschrift faßt die §§ 31 und 34 RVO mit sachgerechten Modifizierungen zusammen. Sie entspricht allgemeinen Grundsätzen des Aufsichtsrechts. Absatz 2 geht davon aus, daß die Entscheidung der Frage, ob die Unterlagen zur Ausübung des Aufsichtsrechts erforderlich sind, in Zweifelsfällen der Aufsichtsbehörde obliegt.

Zu § 90: Aufsichtsmittel

Absatz 1 regelt entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des Aufsichtsrechts die Aufsichtsmittel. Er geht dabei vom Opportunitätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aus. Die Vorschrift gilt auch insoweit, als Rechtsverletzungen das Verhältnis von Organen zueinander berühren. Jedoch wird die Befugnis zur Entscheidung von Streitigkeiten nach § 33 RVO nicht übernommen, da eine solche Aufgabe zweckmäßiger von Gerichten wahrgenommen wird. Absatz 2 ist erforderlich, da die Aufsicht nach § 88 Abs. 2 sich auf Zweckmäßigkeitserwägungen erstreckt. Absatz 3 entspricht § 32 RVO.

Zu § 91: Aufsichtsbehörden

Die Vorschrift entspricht § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 5 Satz 1 Bundesversicherungsamtgesetz. Absatz 2 räumt den Ländern weitgehende Gestaltungsfreiheit bei der Zuständigkeitsregelung für die Aufsicht über landesunmittelbare Versicherungsträger ein; daher können auch Teilbereiche der Aufsicht gesondert übertragen werden wie z. B. das Prüfungsrecht an Landesprüfungsämtern. Eine dem § 30 Abs. 2 Satz 1 RVO entsprechende Vorschrift wurde aus verfassungsrechtlichen Gründen (Artikel 84 ff. Grundgesetz) nicht übernommen. § 30 Abs. 3 RVO ist im Hinblick auf Artikel 84 Abs. 2 und Artikel 86 Satz 1 Grundgesetz entbehrlich.

Zu Artikel I Vierter Abschnitt:**Versicherungsbehörden**

Die §§ 92 bis 95 übernehmen in sprachlich vereinfachter Form weitgehend das geltende Recht (vgl. §§ 35 f RVO und §§ 1, 2 Bundesversicherungsamtgesetz), wobei davon ausgegangen wird, daß die Tätigkeit der Versicherungsämter wesentlich intensiviert wird. Eine dem § 59 RVO entsprechende Regelung wurde aus verfassungsrechtlichen Gründen (Artikel 104 a Grundgesetz) nicht übernommen. § 92 Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 110 RVO, § 94 Satz 2 dem bisherigen § 111 Abs. 1 Nr. 3 RVO.

Zu Artikel I Fünfter Abschnitt:**Straf- und Bußgeldvorschriften****Zu § 96: Straftaten bei Wahlen**

Das geltende Recht enthält, außer dem gegen Wahlfälschungen gerichteten § 32 des Selbstverwaltungs-

gesetzes, keine Strafvorschriften zum Schutze von Wahlen der Sozialversicherung. Damit bleibt der Strafschutz – von dem gegen Wahlfälschungen abgesehen – hinter dem Schutz zurück, den die Urwahlen zu den Volksvertretungen im Bund, in den Ländern und in den Gemeinden genießen. Die freie Willensbildung der Wahlberechtigten und die ordnungsgemäße Zusammensetzung der von ihnen gewählten Gremien sind aber auch für die Sozialversicherung von so erheblicher Bedeutung, daß eine Anpassung an den für Urwahlen in Gebietskörperschaften geltenden Strafschutz angebracht erscheint. Eine dahin gehende Änderung des Strafgesetzbuches selbst würde jedoch mannigfache Schwierigkeiten mit sich bringen. Die im Entwurf vorgesehene Lösung – die in ihrer technischen Gestaltung nicht ohne Vorbild ist – vermeidet diese Schwierigkeiten und trägt den Besonderheiten Rechnung, die das Wahlrecht der Sozialversicherung gegenüber dem für die Urwahlen zu den Volksvertretungen geltenden Wahlrecht aufweist.

Zu § 97: Bußgeldvorschrift

Die Vorschrift dient dem Schutz der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Sozialversicherung.

Zu § 98: Allgemeines über Bußgeldvorschriften

Die Vorschrift bestimmt die sachliche Zuständigkeit für die Einziehung von Geldbußen in der Sozialversicherung sowie deren Verwendung und die Tragung der notwendigen Auslagen.

Zu Artikel II Erster Abschnitt:**Änderung von Gesetzen****Zu § 1: Änderung der Reichsversicherungsordnung**

Erforderlich war die Streichung oder Änderung

von § 1 wegen § 1 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (IV SGB),

von §§ 2 und 3 wegen Entbehrlichkeit,

von § 4 wegen IV § 30 Abs. 1 SGB,

von § 25 wegen IV §§ 31 und 81 Abs. 2 SGB,

von § 26 wegen IV § 81 Abs. 1 sowie §§ 84 und 87 SGB,

von § 27 wegen IV § 85 SGB,

von §§ 27 a, b und f wegen IV § 81 Abs. 1 SGB,

von § 27 c, d und e wegen IV §§ 86 und 87 SGB,

von § 28 Abs. 3 wegen § 10,

von § 29 wegen IV §§ 26 und 28 Abs. 2 SGB,

von § 30 wegen IV § 88 Abs. 1 und § 95 Abs. 2 Satz 3 SGB sowie aus verfassungsrechtlichen Gründen (Artikel 84 ff. Grundgesetz),

von §§ 31 und 32 wegen IV §§ 89 und 90 Abs. 3 SGB,

von § 33 wegen IV § 90 SGB und Entbehrlichkeit,
 von § 34 wegen IV §§ 88 und 89 SGB,
 von § 35 Abs. 1 wegen IV § 92 SGB,
 von § 36 wegen IV § 93 Abs. 1 SGB,
 von § 37 wegen IV § 94 SGB,
 von §§ 38 und 39 wegen IV § 93 Abs. 2 und 3 SGB,
 von § 59 aus verfassungsrechtlichen Gründen (Artikel 104 a Grundgesetz),
 von § 60 wegen Entbehrlichkeit,
 von § 110 wegen IV § 92 Abs. 2 SGB,
 von § 111 Abs. 1 Nr. 1 und 2, §§ 112 und 114 wegen Entbehrlichkeit,
 von § 111 Abs. 1 Nr. 3 wegen IV § 94 Satz 2 SGB,
 von § 113 wegen IV § 91 Abs. 1 und § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB,
 von §§ 118, 120 und 121 wegen Entbehrlichkeit,
 von §§ 149 bis 152 wegen IV § 19 SGB,
 von §§ 153 bis 156 wegen IV §§ 9 bis 11 SGB,
 von §§ 157 und 158 wegen Entbehrlichkeit,
 von § 160 wegen IV §§ 14, 17 und 19 SGB,
 von § 161 wegen Entbehrlichkeit,
 von § 162 wegen IV § 12 SGB,
 von § 163 wegen IV § 13 SGB,
 von § 164 wegen IV § 68 SGB,
 von § 168 wegen IV §§ 5 und 8 SGB,
 von § 222 wegen IV § 4 SGB und zur Anpassung an gewandelte Verhältnisse,
 von § 321 Nr. 3 bis 7 und 10 wegen IV §§ 24, 34, 36, 44, 65, 68 bis 80 SGB,
 von § 342 Abs. 1 wegen IV § 36 SGB,
 von § 345 wegen IV §§ 34, 36, 71 Abs. 1 und § 78 Abs. 1 SGB,
 von § 346 Abs. 1 wegen IV § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB,
 von § 366 wegen IV § 79 SGB,
 von § 367 wegen IV § 80 SGB,
 von § 368 k Abs. 3 Satz 4 wegen IV §§ 68 bis 81, 86, 88 bis 90 SGB,
 von § 377 wegen IV § 88 Abs. 1 und § 91 Abs. 2 SGB,
 von § 378 wegen IV § 90 SGB,
 von § 385 Abs. 1 wegen IV § 22 SGB,
 von § 393 wegen IV § 24 SGB,
 von § 393 b wegen Entbehrlichkeit,
 von § 397 a wegen IV § 25 SGB,
 von § 414 Abs. 4 Satz 4 wegen IV §§ 68 bis 80, 81, 86, 88 bis 90 SGB,
 von § 450 Abs. 1 wegen IV § 19 SGB,
 von § 475 Abs. 2 wegen IV § 19 SGB,
 von § 491 wegen IV §§ 42, 68 bis 80 SGB,
 von § 493 wegen IV § 91 Abs. 1 SGB,
 von § 509 Abs. 2 und 3 wegen IV § 31 Abs. 1 SGB,
 von § 539 wegen IV §§ 3 und 4 SGB,
 von §§ 561, 568, 571 und 580 wegen IV §§ 14 und 15 SGB,

von § 575 Abs. 1 wegen IV § 19 SGB,
 von § 670 wegen IV § 34 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 SGB,
 von § 671 wegen IV §§ 34, 35 und 68 bis 80 SGB,
 von § 673 wegen IV § 35 SGB,
 von § 705 wegen IV § 91 SGB,
 von § 706 wegen IV § 88 Abs. 2 SGB,
 von § 707 wegen IV §§ 79 und 80 SGB,
 von §§ 746 und 747 wegen IV § 24 SGB,
 von § 751 wegen IV § 25 SGB,
 von §§ 752 bis 754 wegen IV §§ 82 bis 87 SGB,
 von § 756 wegen Entbehrlichkeit,
 von § 768 Abs. 1 wegen § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB,
 von § 782 Abs. 2 Satz 1 wegen IV § 19 SGB,
 von §§ 800 und 864 wegen IV §§ 79, 80, 88 und 91 SGB,
 von § 1228 wegen IV § 8 SGB,
 von §§ 1330 und 1331 wegen IV §§ 4 und 9 SGB,
 von § 1338 wegen IV §§ 34, 42, 68 bis 79 SGB,
 von § 1342 wegen IV § 36 SGB,
 von § 1343 wegen IV § 32 Abs. 3 SGB,
 von § 1350 wegen IV § 35 Abs. 2 SGB,
 von §§ 1353 bis 1355 wegen IV §§ 34, 36, 68 bis 79 SGB,
 von § 1358 wegen IV §§ 79 und 80 SGB,
 von § 1381 wegen IV § 91 SGB,
 von §§ 1383, 1383 a, 1383 b, 1390 und 1390 a wegen IV §§ 82 und 83 SGB,
 von §§ 1400 und 1405 wegen IV §§ 24, 25 SGB,
 von § 1424 wegen IV §§ 27 bis 29 SGB,
 von §§ 1568, 1569 und 1630 Abs. 1 wegen IV §§ 36 und 37 SGB.

§ 28 Abs. 1 und 2, § 35 Abs. 2, §§ 115 bis 117, §§ 124 bis 138 sowie § 147 sollen in das Verwaltungsverfahrensgesetz, §§ 122 und 123 in das Recht der Krankenversicherung eingeordnet werden. Zur Änderung der §§ 1383, 1383 a, 1383 b, 1390 und 1390 a ist – ebenso wie zu den entsprechenden Änderungen des AVG – zusätzlich zu bemerken, daß sie lediglich eine Anpassung an Art. I §§ 82 und 83, nicht jedoch eine materielle Änderung, insbesondere keine Änderung der bisherigen Rechnungsgrundlagen zum Inhalt hat.

Zu § 2: Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Erforderlich war die Streichung oder Änderung

von § 4 wegen IV § 8 SGB,
 von §§ 110, 110 a und 110 b wegen IV §§ 82 und 83 SGB,
 von §§ 122 und 127 wegen IV §§ 24 und 25 SGB,
 von § 146 wegen IV §§ 27 bis 29 SGB.

Zu § 3: Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Erforderlich war die Streichung oder Änderung
 von § 7 Satz 2 wegen IV § 30 Abs. 1 SGB,
 von § 30 wegen IV § 8 SGB,
 von § 113 Satz 2 und 3 wegen IV § 24 SGB,
 von § 138 wegen IV §§ 27 bis 29 SGB,
 von §§ 142 bis 148 Abs. 1, §§ 149 bis 152 wegen IV
 §§ 30 bis 87 SGB,
 von § 155 wegen IV §§ 24, 34 und 35 SGB,
 von §§ 160 und 161 wegen IV §§ 88 bis 91 SGB,
 von §§ 237 und 238 wegen Entbehrlichkeit.

**Zu § 4: Änderung des Gesetzes über eine
Altershilfe für Landwirte**

Erforderlich war die Streichung oder Änderung
 von § 12 Abs. 5 Satz 3 wegen IV § 26 SGB,
 von § 16 Abs. 2 wegen IV § 30 Abs. 1 SGB,
 von § 19 Abs. 1 wegen IV § 33 SGB,
 von § 19 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 zur Klarstellung
 bisher bestehender Zweifelsfragen; durch Satz 3
 wird die Selbstverwaltung ermächtigt, für jeden der
 in Verwaltungsgemeinschaft geführten landwirt-
 schaftlichen Versicherungsträger einen besonderen
 Stellvertreter vorzusehen.

**Zu § 5: Änderung des Gesetzes über die
Krankenversicherung der Landwirte**

Erforderlich war die Streichung oder Änderung
 von § 44 Abs. 2 wegen IV § 30 Abs. 1 SGB,
 von § 52 wegen IV § 33 SGB und der Gründe zu
 § 19 Abs. 2 GAL,
 von § 53 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 5 bis 8 und 12 wegen
 IV §§ 34 bis 37, 65, 68 bis 79 SGB,
 von § 59 wegen der Gründe zu § 19 Abs. 2 GAL,
 von § 63 Abs. 2 wegen IV § 22 SGB,
 von § 68 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 wegen IV §§ 24
 und 26 SGB,
 von § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3
 wegen IV § 80 SGB,
 von § 98 wegen Entbehrlichkeit,
 von §§ 102, 103 Abs. 3 wegen IV §§ 33, 44 bis 67
 SGB.

**Zu § 6: Änderung des Gesetzes über die Errichtung
der Bundesversicherungsanstalt
für Angestellte**

Erforderlich war die Streichung
 von § 1 Abs. 2 wegen IV § 30 Abs. 1 SGB,
 von § 2 wegen IV §§ 80, 88 bis 91 SGB,
 von § 4 wegen IV §§ 34 bis 36 SGB,
 von § 6 wegen IV § 37 SGB,

von § 8 Nr. 3, 4, 7, 8 und 10 wegen IV §§ 34, 37, 68
 bis 79 SGB,
 von §§ 12 bis 14 wegen IV §§ 68 bis 80 SGB.

**Zu § 7: Änderung des Bundesversicherungsamts-
gesetzes**

Erforderlich war die Streichung
 von § 1 wegen IV § 95 SGB,
 von § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 5 wegen IV § 91
 SGB.

**Zu § 8: Änderung des Gesetzes über den Aufbau
der Sozialversicherung**

Erforderlich war die Streichung
 von Abschnitt I wegen IV § 1 SGB,
 von Abschnitt II Artikel 8 § 2 wegen IV § 70 SGB.

Zu § 9: Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Erforderlich war die Änderung oder Ergänzung
 von §§ 73, 101 und 168 wegen IV § 12 Abs. 2 SGB,
 von § 169 wegen IV § 12 Abs. 4 SGB,
 von § 173 a wegen IV §§ 3 bis 5, 7, 14 und 17 SGB,
 von § 179 wegen IV §§ 23 bis 26 SGB,
 von § 186 wegen IV §§ 27 bis 29 SGB.

Zu § 10: Änderung der Konkursordnung

Erforderlich war die Änderung der §§ 59 und 61
 wegen Streichung des § 28 Abs. 3 RVO.

Zu Artikel II Zweiter Abschnitt:

Überleitungsvorschriften

Zu § 11: Säumniszuschlag und Verzinsung

Die Vorschrift stellt klar, daß in der Vergangenheit
 fällig gewordene Beitrags- und Erstattungs-
 ansprüche vom Säumniszuschlag und von der Ver-
 zinsung nach Artikel I §§ 25 und 28 Abs. 1 ausge-
 nommen sind.

Zu § 12: Verjährung

Die neue Verjährungsregelung in Artikel I §§ 26
 und 28 Abs. 2 und 3 soll auch auf die vor dem In-
 krafttreten des Gesetzes fällig gewordenen Bei-
 trags- und Erstattungsansprüche Anwendung finden,
 soweit sie nicht nach bisherigem Recht bereits ver-
 jährt sind.

Zu § 13: Geschäftsführung

Die Vorschrift stellt sicher, daß durch die Regelung des Artikels I § 37 keine Nachteile für die betroffenen Geschäftsführer entstehen.

Zu § 14: Haushalts- und Rechnungswesen

Die Vorschrift stellt klar, daß die Vorschriften über das Haushalts- und Rechnungswesen erstmals für das Haushaltsjahr gelten, das nach der in § 18 Abs. 1 Satz 1 vorgesehenen Vorbereitungsfrist beginnt.

Zu § 15: Anlegung der Rücklage

Die Vorschrift ermöglicht eine sach- und zeitgerechte Umstellung der Vermögensanlage auf die neu gefaßten Anlagegrundsätze.

Zu § 16: Bestimmungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften

Die Vorschrift enthält die übliche Anpassungsklausel für Bestimmungen und Bezeichnungen. Sie erübrigt eine ausdrückliche Änderung der Vorschriften, die auf die durch dieses Gesetz geänderten oder aufgehobenen Vorschriften Bezug nehmen.

Zu Artikel II Dritter Abschnitt: Schlußvorschriften**Zu § 17: Berlin-Klausel**

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 18: Inkrafttreten

Um den Versicherungsträgern und den sonstigen Beteiligten ausreichend Gelegenheit zu geben, sich auf die in den Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung enthaltenen Rechtsvorschriften einzustellen, soll wie beim Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuchs zwischen der Verkündung des Gesetzes und seinem Inkrafttreten eine halbjährliche Vorbereitungsfrist liegen (Abs. 1 Satz 1). Absatz 1 Satz 2 enthält die übliche Klausel über das Außerkrafttreten entgegenstehender und gleichlautender Vorschriften. Die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 aufrechterhaltenen Vorschriften des Selbstverwaltungsgesetzes sollen mit der Neuordnung des Selbstverwaltungs- und Dienstrechts außer Kraft gesetzt werden; ergänzende Vorschriften wie z. B. Artikel III § 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes bleiben unberührt. Absatz 2 bringt für eine Übergangszeit notwendige Modifikationen im Bereich der Selbstverwaltung.

C. Finanzielle Auswirkungen

Durch Artikel I und II dieses Gesetzes entstehen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden voraussichtlich keine Kosten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel I § 8 Abs. 1 Nr. 1

In § 8 Abs. 1 Nr. 1 ist das Wort „durchschnittlich“ durch das Wort „regelmäßig“ zu ersetzen.

Begründung

Durch diese Änderung wird der bisherigen Praxis Rechnung getragen. Nach dem Wortlaut der RVO ist versicherungsfrei die Beschäftigung oder Tätigkeit, die zwar laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur gegen ein Entgelt oder ein Arbeitseinkommen ausgeübt wird, das durchschnittlich im Monat ein Achtel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2 RVO) oder bei höherem Entgelt oder Arbeitseinkommen ein Fünftel des Gesamteinkommens nicht überschreitet. Da über die Versicherungspflicht zu Beginn der Beschäftigung oder Tätigkeit, nicht aber später entschieden werden muß, das Wort „durchschnittlich“ jedoch eine rückschauende Betrachtung und eine Durchschnittsberechnung verlangt, war es notwendig, daß die hierdurch bedingten schwerwiegenden Zweifelsfragen im Rahmen Gemeinsamer Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit über die versicherungsrechtliche Beurteilung von Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten im Rahmen des Gesetzes beseitigt werden mußten. Dies geschieht dadurch, daß in den genannten Vorschriften das Wort „durchschnittlich“ i. S. von „regelmäßig“ gelesen wird. Es sollte daher dem Gesetzgeber ein Anliegen sein, den praxisfernen Wortlaut der betreffenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung aufzugeben und der bewährten Praxis der Sozialversicherungsträger sowie der Bundesanstalt für Arbeit Rechnung zu tragen.

2. Zu Artikel I § 18

In § 18 sind eingangs nach den Worten „Die Landesregierungen“ die Worte „oder die von ihnen bestimmten Stellen“ einzufügen.

Begründung

Nach der bisherigen Fassung des Gesetzentwurfs sollen die Landesregierungen durch Rechtsverordnung den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert für jedes Kalenderjahr im voraus festsetzen. Hierzu bedarf es nicht einer Rechtsverordnung der Landesregierung. Auch wenn diese Vorschrift dem bisherigen § 160 Abs. 2 RVO entspricht, liegt bei einer völligen Neugestaltung der Materie kein Anlaß vor, es hierbei zu belassen. Die

Festlegung der Zuständigkeit läuft darüber hinaus den Bestrebungen der Organisations- und Funktionalreform in den Ländern zuwider und steht in direktem Gegensatz zu dem Grundsatzbeschuß des Bundesrates vom 11. April 1975 (BR-Drucksache 125/75), nach dem im Interesse eines funktionsgerechten und rationalen Verwaltungsvollzugs von Zuständigkeitsfestlegungen in Bundesgesetzen und Bundesverordnungen grundsätzlich abgesehen und derartige Regelungen dem Direktionsrecht der Länder überlassen werden sollen.

Im übrigen sieht Artikel I § 92 Abs. 2 des Entwurfs vor, daß die obersten Verwaltungsbehörden der Länder einzelne Aufgaben, die ihnen das Sozialgesetzbuch zuweist, auf Versicherungsbehörden oder andere Behörden ihres Landes übertragen können. Es ist nicht einzusehen, daß zwar den obersten Verwaltungsbehörden diese Übertragungsmöglichkeiten gegeben werden, bei den Landesregierungen jedoch hiervon abgesehen werden soll.

3. Zu Artikel I § 18

In § 18 sind nach dem Wort „Kalenderjahr“ die Worte „bis zum 1. Dezember“ einzufügen.

Begründung

Die neuen Sachbezugswerte müssen so rechtzeitig festgesetzt werden, daß Versicherungsträger, Arbeitgeber und Versicherte sich spätestens im Dezember auf sie einstellen können.

4. Zu Artikel I § 18 nach Satz 1

In § 18 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Bewertung gilt auch dann, wenn in einem Tarifvertrag, einer Tarifordnung, einer Betriebs- oder Dienstordnung, einer Betriebsvereinbarung, einem Arbeitsvertrag oder einem sonstigen Vertrag andere Werte festgesetzt worden sind.“

Begründung

Die Änderung macht die zwingende Natur der Festsetzung deutlich. Die Rechtslage entspricht damit dem Steuerrecht und dem Recht der Kriegsopferversorgung.

5. Zu Artikel I § 18

Die Bundesregierung wird gebeten, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Festsetzung der Sachbezugswerte für Zwecke

der Sozialversicherung vereinheitlicht und vereinfacht werden kann, insbesondere durch Angleichung an die in § 33 des Bundesversorgungsgesetzes nebst Durchführungsverordnung getroffene Regelung. Die bisher in der Sozialversicherung angewandte Methode ist verwaltungsaufwendig und im Ergebnis nicht immer überzeugend. Entsprechende Änderungen sollten erwogen werden, da sich die Lebensverhältnisse weiterentwickelt haben und die Auswirkungen einer Vereinfachung und Vereinheitlichung auf die Sozialleistungen vermutlich gering sein dürften. In Betracht käme eine entsprechende Ergänzung der nach § 17 vorgesehenen Rechtsverordnung.

6. Zu Artikel I § 25 Abs. 1

In Absatz 1 sind die Worte „eine Woche nach Fälligkeit“ durch die Worte „am Tag nach Fälligkeit“ zu ersetzen.

Begründung

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Fassung des § 25 Abs. 1 wird praktisch die Fälligkeit um eine Woche hinausgeschoben. Die erstrebte Wirkung wird nicht erzielt, weil die vorgesehenen Säumniszuschläge zu niedrig bemessen sind. Es ist daher sachgerecht und notwendig, die Vorschrift in der vorgeschlagenen Form zu fassen. Etwaige Härten werden schon dadurch vermieden, daß die Regelung des § 25 Abs. 1 in Form einer Kannvorschrift erfolgt.

7. Zu Artikel I § 27 Abs. 1

In § 27 Abs. 1 ist der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen: „Beiträge, die für Zeiten entrichtet worden sind, die während des Bezugs von Leistungen beitragsfrei sind, sind jedoch zu erstatten.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

8. Zu Artikel I § 28 und Artikel II § 11

In Artikel I § 28 ist Absatz 1 zu streichen und in Artikel II § 11 sind die Worte „§§ 25 und 28 Abs. 1 gelten“ durch die Worte „§ 25 gilt“ zu ersetzen.

Begründung

Auf die Begründung zu Artikel I § 44 und Artikel II § 17 der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Sozialgesetzbuches (SGB) – Allgemeiner Teil – Drucksache 7/868 – wird Bezug genommen.

9. Zu Artikel I § 30 nach Absatz 3

In § 30 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Die besonderen Vorschriften über die Eigenunfallversicherungsträger bleiben unberührt.“

Begründung

Für die Eigenunfallversicherungsträger im Sinne der §§ 653 ff., 766 ff. RVO gelten die in den Absätzen 1 bis 3 enthaltenen Grundsätze nicht oder nur mit Einschränkungen.

10. Zu Artikel I § 37 Abs. 2 Sätze 1 und 2

In § 37 Abs. 2 sind

a) Satz 1 eingangs wie folgt zu fassen:

„Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden . . .“ und

b) Satz 2 zu streichen.

Begründung zu a und b

Es ist zwingend geboten, bei Verhinderung des Geschäftsführers zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs in jedem Falle einen Stellvertreter vorzusehen. Die Erfahrungen mit der bisherigen gesetzlichen Regelung bestätigen diese Notwendigkeit.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Kann-Vorschrift genügt demgegenüber den Erfordernissen der Praxis nicht.

11. Zu Artikel I § 37 Abs. 2 Satz 4 und Artikel II § 18 Abs. 1 Nr. 1

a) In Artikel I § 37 Abs. 2 ist Satz 4 durch folgende Sätze 4 und 5 zu ersetzen:

„Bei Betriebskrankenkassen bleibt § 362 der Reichsversicherungsordnung unberührt; die Bestellung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Versichertenvertreter im Vorstand und in der Vertreterversammlung. Stimmen Vorstand oder Vertreterversammlung nicht zu und bestellt der Arbeitgeber keinen anderen Geschäftsführer oder Stellvertreter des Geschäftsführers, der die Zustimmung findet, werden die Aufgaben des Geschäftsführers oder, soweit erforderlich, des Stellvertreters des Geschäftsführers auf Kosten der Betriebskrankenkasse durch die Aufsichtsbehörde oder durch Beauftragte der Aufsichtsbehörde einstweilen wahrgenommen.“

b) In Artikel II § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind die Worte „Abs. 1 Buchstabe a Sätze 2 und 3,“ zu streichen.

Begründung zu a und b

Geschäftsführer und sein Stellvertreter bedürfen bei Betriebskrankenkassen einer besonders

sicheren und breiten Vertrauensbasis. Sie sollte nicht gegen den Willen der Mehrheit der Versichertenvertreter in den Organen bestellt werden können.

Im übrigen werden die Vorschriften des Selbstverwaltungsgesetzes und des SGB redaktionell zusammengefaßt.

12. Zu Artikel I § 37 Abs. 3

In § 37 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Der Geschäftsführer eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung bedarf bei landesunmittelbaren Körperschaften der Bestätigung durch die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle, bei bundesunmittelbaren Körperschaften durch die Bundesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle, bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen durch die Bundesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen.“

Begründung

Zwar entspricht auch diese Vorschrift dem geltenden Recht, sie sollte jedoch nicht aufrechterhalten werden. Es sollte sowohl der Bundesregierung als auch den Landesregierungen die Möglichkeit eröffnet werden, daß auch andere Stellen die Bestätigung aussprechen können. Im übrigen wird auf die Begründung zur Änderung des Artikels I § 18 (vgl. Begründung zu Ziffer 2) verwiesen.

13. Zu Artikel I § 37 Abs. 5 Satz 2

In § 37 Abs. 5 Satz 2 ist nach dem Wort „Versicherungszweige“ das Wort „allgemein“ einzufügen.

Begründung

Im Hinblick auf Zweifelsfragen, die sich aus der Zuständigkeit der Rentenversicherung für die gemeinsamen Aufgaben der Krankenversicherung ergeben, dient dieser Antrag der Klarstellung.

14. Zu Artikel I § 37 Abs. 5 Satz 3

In § 37 Abs. 5 ist der Punkt am Ende des Satzes 3 durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Satzteil anzufügen: „für den Vorsitzenden der Geschäftsführung gilt Absatz 3 entsprechend.“

Begründung

Die Änderung entspricht § 15 Abs. 1 Buchstabe c Satz 3 des Selbstverwaltungsgesetzes – SVwG – in der Fassung des Achten Gesetzes zur Ände-

rung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 957). Zwar heißt es in § 37 Abs. 5 Satz 3, daß die Vorschriften über den Geschäftsführer für die Geschäftsführung entsprechend gelten, jedoch fehlt darin eine Vorschrift, die der vorgeschlagenen Änderung entspricht. Es bedarf infolgedessen der Klarstellung, daß auch die Bestellung des Vorsitzenden unabhängig von der Wahl der einzelnen Geschäftsführer der Bestätigung durch die Landesregierung bzw. die Bundesregierung bedarf.

15. Zu Artikel I § 43 Abs. 1

In § 43 Abs. 1 sind die Worte „vorsätzlichen oder grob fahrlässigen“ durch das Wort „schuldhaften“ zu ersetzen, und es ist folgender Satz anzufügen: „Bei Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist die Haftung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Pflichtverletzungen beschränkt.“

Begründung

Eine generelle Beschränkung der Haftung der Organmitglieder auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit wird den Interessen der Versicherungsgemeinschaft nicht gerecht. Sie stünde im Hauptbetätigungsbereich der Selbstverwaltungsorgane, nämlich im fiskalischen Bereich, mit dem dort geltenden Haftungsrecht nicht im Einklang.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung hätte zur Folge, daß Organmitglieder bei Handlungen für den Versicherungsträger lediglich Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hätten, während sie bei Rechtshandlungen im privaten Lebensbereich für jede Form des Verschuldens haften. An die Organmitglieder der Sozialversicherungsträger, denen kraft Gesetzes Geschäftsführer beratend zur Seite stehen, würden damit geringere Sorgfaltspflichten gestellt werden als beispielsweise an Vorstandsmitglieder von kleinen Privatrechtsvereinen. Auch alle Bediensteten der Versicherungsträger würden – jedenfalls im fiskalischen Bereich – strengeren Haftungsgrundsätzen unterliegen als die Selbstverwaltungsorgane.

Die geänderte Fassung gleicht die Haftung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane dem an.

16. Zu Artikel I § 45 Abs. 3

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob bei Angelegenheiten der Krankenversicherung der Landwirte in den Selbstverwaltungsorganen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nicht auch die Altersgeld- und Landabgaberentenempfänger, die mitarbeitenden Familienangehörigen und freiwillig Versicherte vertreten sein sollten. Die Regierungs-

vorlage sieht eine Wahl dieses Personenkreises in die Selbstverwaltungsorgane nicht vor, so daß er seine Belange nicht mehr selbst vertreten kann. Nach der bisherigen Regelung war eine Vertretungsmöglichkeit jedoch gegeben (vgl. § 102 KVLG). Die Zahl der gegen Krankheit versicherten Empfänger von Altersgeld und Landabgaberente betrug Ende 1974 jedoch ca. 390 000 Personen. Bei einer Million Pflichtversicherten sind das ca. 40 vom Hundert aller Versicherten. Die Nichtberücksichtigung der vorgenannten Versicherten in den Selbstverwaltungsorganen erscheint daher nicht vertretbar.

17. Zu Artikel I § 50 Abs. 2 Satz 1

In § 50 Abs. 2 sind in Satz 1 nach dem Wort „beschäftigten“ die Worte „beim Versicherungsträger“ einzufügen.

Begründung

Erst mit dieser Einfügung entspricht § 50 Abs. 2 Satz 1 im Wortlaut dem § 28 Abs. 1 Satz 1 des Selbstverwaltungsgesetzes – SVwG – in der Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 957) und wird der bisherige Rechtszustand aufrechterhalten. Die angegebenen Höchstzahlen gelten nur für die jeweiligen Versicherungsträger, so daß ein Arbeitgeber bei verschiedenen Sozialversicherungsträgern voneinander abweichende Stimmenzahlen haben kann. Ohne die Einfügung würde er bei jedem in Betracht kommenden Versicherungsträger möglicherweise eine weit höhere Stimmenzahl haben, als sie ihm nach dem bisherigen Rechtszustand im günstigsten Fall zustehen würde.

18. Zu Artikel I § 50 Abs. 3 Satz 1

In § 50 Abs. 3 Satz 1 sind die Worte „Stadt- und Landgemeinden“ durch das Wort „Gemeinden“ zu ersetzen.

Begründung

Die Bezeichnungen „Stadtgemeinde“ und „Landgemeinde“ sind ungebräuchlich. Sie sollen durch den Oberbegriff „Gemeinden“ ersetzt werden.

19. Zu Artikel I § 52 nach Absatz 7

In § 52 ist nach Absatz 7 folgender Absatz 7 a einzufügen:

„(7 a) Als Versichertenältester ist nicht wählbar, wer zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten zugelassen ist.“

Begründung

Die vorgeschlagene Formulierung entspricht dem bisherigen § 17 Abs. 2 Satz 2 des Selbst-

verwaltungsgesetzes – SVwG – in der Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 957). Zur Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtszustandes ist die Einfügung notwendig. Sie ist zudem sachdienlich. Mittelsperson zwischen Versicherungsträger und Versicherten sollte nicht jemand sein, der zugleich in anderen Fällen die Interessen einer Partei gegen den Versicherungsträger wahrnimmt.

20. Zu Artikel I § 57 Abs. 1

In Artikel I § 57 Satz 1 sind nach dem Wort „erläßt“ die Worte „durch Rechtsverordnung“ einzufügen.

Begründung

Notwendige Klarstellung.

21. Zu Artikel I § 64 Abs. 5

In § 64 Abs. 5 sind die Worte „auf dem Gebiet“ durch die Worte „auf den Gebieten der Sozialmedizin und“ zu ersetzen.

Begründung

Der den Vorstand beratende Arzt sollte nicht nur in Fragen der Sozialversicherung, sondern auch der Sozialmedizin besonders erfahren sein.

22. Zu Artikel I § 67 Abs. 1 Satz 2

In § 67 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Zu Mitgliedern dieser Ausschüsse können nur Mitglieder des Organs bestellt werden.“

Begründung

1. Eine Mitwirkung von Stellvertretern von Organmitgliedern in Erledigungsausschüssen begegnet unüberwindlichen rechtsdogmatischen Bedenken. Sie würde dazu führen, daß die satzungsmäßig festgelegte Zahl der Organmitglieder faktisch überschritten wird. Damit würden mit Wirkung für und gegen den Sozialversicherungsträger Aufgaben durch Personen erledigt werden, die den Selbstverwaltungsorganen nicht angehören, solange kein Vertretungsfall gegeben ist.
2. Diese Regelung hätte darüber hinaus zur Folge, daß sich die Erledigungsausschüsse ausschließlich aus „Beauftragten“ zusammensetzen könnten. Eine Bindung an die Reihenfolge in der Vertreterliste (vgl. Artikel I § 44 Abs. 2 Satz 2) bestünde nämlich nicht, da es sich nach der beabsichtigten Fassung des Artikels I § 67 Abs. 1 Satz 2 bei der Besetzung von Erledigungsausschüssen nicht um einen Vertretungsfall handeln würde.

23. Zu Artikel I § 70 Abs. 2

In § 70 Abs. 2 sind die Worte „des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit“ durch die Worte „der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an bereits geltende Rechtsgrundsätze und staatliche Vorschriften (§ 6 des Haushaltsgrundsatzgesetzes, § 7 der Bundeshaushaltsordnung), von denen abzuweichen kein Anlaß besteht.

24. Zu Artikel I § 80 Abs. 1

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte Artikel I § 80 Abs. 1 dahin umgestaltet werden, daß die landesunmittelbaren Versicherungsträger die Übersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse sowie sonstiges statistisches Material aus ihrem Geschäftsbereich über die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vorzulegen haben. Die Nominierung einer unmittelbaren Vorlagepflicht an einen Verband, der die Übersichten an den Bundesminister weiterleitet, begegnet zumindest verfassungspolitischen Bedenken, da bei dieser Konstruktion die obersten Verwaltungsbehörden der Länder als Rechtsaufsichtsbehörden der landesunmittelbaren Versicherungsträger ausgeschaltet sind und somit nicht die Möglichkeit haben, vor Weiterleitung der Übersichten und des statistischen Materials von ihnen aus der Rechtsaufsicht fließenden Befugnissen Gebrauch zu machen.

25. Zu Artikel I § 86 Abs. 1

a) In § 86 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

„Genehmigungsbedürftige Maßnahmen“.

b) In § 86 ist an Absatz 1 folgender Satz anzufügen: Dasselbe gilt für Ankauf und Anmietung von Datenverarbeitungsanlagen und -systemen und Beteiligungen daran sowie für den Betrieb von Einrichtungen zur Eingliederung Behinderteter.“

Begründung zu a und b

Beschaffung und Betrieb von Datenverarbeitungsanlagen oder -systemen oder Beteiligungen daran sind mit hohen Investitionen und laufenden Aufwendungen verbunden, stellen besondere Anforderungen und haben erhebliche Auswirkungen auf Organisation, Arbeitsweise und Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger. Der Datenverbund mit Arbeitgebern, anderen Versicherungsträgern, Verbänden und der Bundesanstalt für Arbeit erhöht die Bedeutung der Maßnahmen. Die Entscheidung über Ankauf,

Anmietung und Betrieb von Datenverarbeitungsanlagen setzt auch Kenntnisse und Erfahrungen über die Marktentwicklung, über die vorhandenen und benötigten Kapazitäten und Strukturen voraus, die nicht immer beim einzelnen Träger erwartet werden können. Zur Entwicklung eines quantitativ und qualitativ optimal genutzten Datenverarbeitungssystems kann die Mitwirkung der Aufsichtsbehörde wesentlich beitragen.

Entsprechend dem bisherigen Recht (§ 27 e Abs. 2 RVO) muß der Betrieb von Rehabilitationseinrichtungen auch dann genehmigungsbedürftig bleiben, wenn damit keine Vermögensanlagen im Sinne von § 86 Abs. 1 Satz 1 verbunden sind. Das erfordern die Bemühungen um ein umfassend koordiniertes Rehabilitationssystem, die mit dem Betrieb verbundenen hohen Aufwendungen und nicht zuletzt die Interessen der Versicherten. Über die Aufsichtsbehörde können auch die nötigen Verbindungen zu anderen staatlichen Stellen sichergestellt werden.

26. Zu Artikel I § 86 Abs. 2 und 3

a) In § 86 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung, die Erweiterung und der Umbau von Gebäuden bedürfen keiner Genehmigung, wenn die Aufwendungen für ein Vorhaben, bei Bauvorhaben, die in Einzelabschnitten verwirklicht werden, die veranschlagten Gesamtkosten

bis zu 25 000 DM bei Versicherungsträgern mit einem Haushaltsvolumen bis zu 50 Millionen Deutsche Mark,

bis zu 50 000 DM bei Versicherungsträgern mit einem Haushaltsvolumen bis zu 100 Millionen Deutsche Mark und

bis zu 100 000 DM bei Versicherungsträgern mit einem Haushaltsvolumen über 100 Millionen Deutsche Mark

betragen.“

b) § 86 Abs. 3 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„(3) Die Beträge nach Absatz 2 verändern sich . . .“

Begründung zu a und b

Die jetzige Fassung des § 86 Abs. 2 wird dem angestrebten Zweck nicht ausreichend gerecht, einerseits unbedeutende Bauvorhaben von der Genehmigungspflicht zu befreien, andererseits die Freigrenze für solche Bauvorhaben auf eine vertretbare Höhe zu beschränken. Der in § 86 Abs. 2 bisher vorgesehene Höchstbetrag von 500 000 DM liegt erheblich über dieser Grenze.

Die Neufassung des § 86 Abs. 2 ist umso mehr sachgerecht, als sie den Bemühungen um die Sicherung der Finanz- und Liquiditätslage der Sozialversicherungsträger, insbesondere der Träger der Arbeiterrentenversicherung, gerecht wird und der Zielsetzung des § 1390 a Abs. 3 RVO sowie der Zweiten Bauausgabendringlichkeitsverordnung Rechnung trägt.

Absatz 3 ist infolge der Änderung des Absatzes 2 eingangs redaktionell neu zu fassen.

27. Zu Artikel I § 89 Abs. 2

In § 89 Abs. 2 sind die Worte „erforderlich sind“ zu ersetzen durch die Worte „gefordert werden“.

Begründung

Die Fassung der Vorlage ist geeignet, die Ausübung des Aufsichtsrechts zu erschweren. Es kann nämlich darüber, ob die Vorlage von Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften „erforderlich ist“, zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Versicherungsträgern und Aufsichtsbehörde und unter Umständen zu langwierigen Prozessen kommen.

Die bisherige Regelung des § 31 RVO sollte deshalb beibehalten werden, nachdem auch die bisherige Praxis für eine Änderung keine Veranlassung gibt.

28. Zu Artikel I § 91 Abs. 2

In § 91 Abs. 2 sind die Worte „nach Landesrecht“ durch die Worte „von ihnen“ zu ersetzen.

Begründung

Im Hinblick darauf, daß die Bestimmung der zuständigen Behörden je nach Landesverfassungsrecht verschieden geregelt ist, sollte bundesrechtlich festgelegt werden, daß die Delegation durch die oberste Sozialbehörde erfolgen kann.

29. Zu Artikel I § 93 Abs. 1 und 3

a) In § 93 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Versicherungsamt ist die untere Verwaltungsbehörde. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Behörde zuständige Behörde im Sinne von Satz 1 ist. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Verwaltungsbehörden der Länder übertragen. Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß ein gemeinsames Versicherungsamt für die Bezirke mehrerer unterer Verwaltungsbehörden bei einer dieser Behörden errichtet wird. Durch Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen oder der von ihnen bestimmten Stellen kann ein gemeinsames Versicherungsamt bei einer

unteren Verwaltungsbehörde auch für Gebietsteile mehrerer Länder errichtet werden.“

b) In § 93 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung zu a und b

Der Begriff „untere Verwaltungsbehörde“ ist unbestimmt und vieldeutig. Selbst wenn man der Auffassung wäre, daß unter „unteren Verwaltungsbehörden“ im Sinne des § 93 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs nur kommunale Behörden verstanden werden könnten, bliebe immer noch offen, ob die Aufgaben von den kreisfreien Städten und Kreisen oder anstelle der Kreise von den kreisangehörigen Gemeinden wahrgenommen werden sollen.

Im übrigen, und das ist entscheidend, widerspricht § 93 Abs. 1 den Bestrebungen zur Verwaltungsreform in den Ländern und damit der Tendenz des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685). Das Zuständigkeitslockerungsgesetz hat zahlreiche durch Bundesgesetz festgelegte Behördenzuständigkeiten der Länder dadurch aufgelockert, daß die Landesregierungen die Zuständigkeiten selbst bestimmen können. Das muß auch für das Sozialgesetzbuch gelten. Auch in diesem Zusammenhang wird auf den Grundsatzbeschluß des Bundesrates vom 11. April 1975 (BR-Drucksache 125/75) verwiesen.

Der Gedanke, der dem § 93 Abs. 3 des Entwurfs zugrunde liegt, ist bereits in der Neufassung des Absatzes 1 berücksichtigt. Absatz 3 kann deshalb entfallen.

30. Zu Artikel I § 93 Abs. 2

In § 93 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift greift in die Organisationshoheit der Gemeinden und Gemeindeverbände ein, wenn – wie in Nordrhein-Westfalen – untere Verwaltungsbehörden bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden eingerichtet werden müssen. Die Bestimmung ist deshalb verfassungsrechtlich unzulässig.

Im übrigen ist nicht einzusehen, daß die Bestellung des ständigen Vertreters eines Leiters des Versicherungsamtes der Zustimmung der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörde bedarf.

31. Zu Artikel I § 96

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 96 so formuliert werden kann, daß er ohne Verweisung auf das StGB konzipiert wird, da Straftatbestände im Interesse der Rechtsklarheit nach Möglichkeit aus sich heraus verständlich sein sollen.

32. Zu Artikel II § 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 361 RVO)

In Nummer 1 ist in Buchstabe b an der entsprechenden Stelle die Bezeichnung „§ 361,“ einzufügen.

Begründung

Nach Ablösung des § 14 SVwG durch Artikel I § 43 ist für die Weitergeltung des § 361 RVO kein Raum mehr.

33. Zu Artikel II § 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 367 RVO)

Durch die vorgesehene Streichung des § 367 RVO könnte eine Lücke entstehen, die durch § 71 Abs. 2 und § 80 Abs. 1 des 4. Buches des SGB nicht ausgefüllt wird.

Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte die ersatzlose Streichung des § 367 RVO deshalb nochmals überprüft werden.

34. Zu Artikel II § 1 Nr. 1 Buchstabe b

(§ 1405 a RVO),

nach § 5 (§ 5 Abs. 4 HwVG)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob im Interesse eines einheitlichen Fälligkeitstermins für alle Pflichtbeiträge, wie er durch Artikel I § 24 Abs. 1 bestimmt werden soll, nicht die Vorschrift des § 1405 a Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung gestrichen werden muß und in welcher Weise die Vorschrift des § 5 Abs. 4 des Handwerkerversicherungsgesetzes anpassungsbedürftig ist.

35. Zu Artikel II § 1 Nr. 13 (§ 768 Abs. 1, 3, 4 RVO)

Nummer 13 ist wie folgt zu fassen:

„13. § 768 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 1 werden folgende Worte angefügt: ‚und um die Vorschriften über die Selbstverwaltungsorgane zu ergänzen‘;
- b) in Absatz 3 werden nach dem Wort ‚Unfallversicherung‘ angefügt die Worte: ‚und die Ergänzung der Vorschriften über die Selbstverwaltungsorgane‘;
- c) an Absatz 4 Satz 1 werden folgende Worte angefügt: ‚und die Ergänzung der Vorschriften über die Selbstverwaltungsorgane‘.

Begründung

Aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 3 Selbstverwaltungsgesetz ergibt sich, daß auf die Ausführungsbehörden nicht das Selbstverwaltungsgesetz schlechthin anwendbar ist. Sonst hätte der Gesetzgeber nicht die Formulierung gewählt, daß entsprechende Organe nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bilden sind, sondern er hätte das gesamte Gesetz für entsprechend an-

wendbar erklärt. Dies konnte er jedoch nicht, weil die Ausführungsbehörden keine öffentlich-rechtlichen Körperschaften darstellen, sondern Teil der vorhandenen Organisation des Bundes oder des Landes sind und deren Organisationsgewalt unterliegen. Diese erfährt nur insoweit eine Einschränkung, als eine Vertreterversammlung und ein Vorstand gebildet werden müssen. Die Vorschrift sagt nichts darüber aus, welche Rechte und Pflichten diese Organe haben sollen.

Vielmehr können Bund und Länder dies kraft ihrer Organisationsgewalt selbst bestimmen. Der Entwurf übernimmt in Artikel I § 32 Abs. 5 die bisherige Vorschrift des § 1 Abs. 3 Selbstverwaltungsgesetz und trägt der Organisationsgewalt des Bundes und der Länder durch die in Artikel II § 1 Nr. 13 vorgesehene Ergänzung des § 768 Abs. 1 RVO im allgemeinen Rechnung. § 768 Abs. 1 RVO gilt jedoch nicht für die Gemeinden, sowie für den Fall, daß ein Land die Gemeindeverwaltung ausübt. Für diesen Fall sind § 768 Abs. 3 und 4 RVO entsprechend zu ergänzen.

36. Zu Artikel II § 4 Nr. 2 und § 5 Nr. 2 (§ 19 GAL und § 52 KVLG)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob nicht in § 19 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte und in § 52 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte jeweils die Sätze 2 und 3 im Hinblick auf die Regelung des Artikels VIII § 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 4 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern gestrichen werden sollten.

37. Zu Artikel II § 4 Nr. 2 und § 5 Nr. 2 (§ 19 GAL und § 52 KVLG)

In § 4 Nr. 2 ist in § 19 und in § 5 Nr. 2 ist in § 52 jeweils der Satz 4 zu streichen.

Begründung

Der Gesetzentwurf geht in § 19 Satz 1 GAL und in § 52 Satz 1 KVLG hinsichtlich des Geschäftsführers sachgerecht von der Einheitlichkeit der Verwaltungsspitze für die in Verwaltungsgemeinschaft geführten landwirtschaftlichen Versicherungsträger aus. Für den Fall der Verhinderung des Geschäftsführers kann nichts anderes gelten. Die in den Sätzen 4 dieser Bestimmungen ohne erkennbaren sachlichen Grund vorgesehene Möglichkeit, für jeden Versicherungsträger einen besonderen Stellvertreter zu schaffen, führt bei Verhinderung des Geschäftsführers zu einer Aufteilung der Verwaltungsspitze, die zwangsläufig praktische Schwierigkeiten zur Folge haben würde, da ein Vorrang eines Stellvertreters vor den beiden anderen rechtlich nicht besteht.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1.** (Artikel I § 8 Abs. 1 Nr. 1)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu 2. (Artikel I § 18)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu 3. (Artikel I § 18)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu 4. (Artikel I § 18 nach Satz 1)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die Anfügung des vorgeschlagenen Satzes 2 ist überflüssig, da die Sachbezüge durch Rechtsnorm festgesetzt werden, die gegenüber allen privatrechtlichen Festsetzungen Vorrang hat. Ebenso wie entsprechende Formulierungen in den Lohnsteuerrichtlinien und in § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes hätte die Anfügung somit nur deklaratorischen Wert; lediglich kommentierende Vorschriften sollten jedenfalls nicht in das Gesetz selbst aufgenommen werden.

Zu 5. (Artikel I § 18)

Die Bundesregierung wird im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen, wie dem Anliegen des Bundesrates entsprochen werden kann.

Schon in der Vergangenheit sind die Länder, die den Wert der Sachbezüge für ihren Bereich feststellen, bestrebt gewesen, bei der Festsetzung von einheitlichen Kriterien auszugehen. Das hat jedoch nicht zu einer weitgehenden Angleichung in der Höhe geführt. (Beispiel: Wert der Sachbezüge bei voller freier Station: Höchster Wert in Bewertungsgruppe I Gruppe B: 296 DM, niedrigster Wert 231 DM; Wohnung ohne Heizung und Beleuchtung: Höchster Wert: 123 DM, niedrigster Wert 60 DM). Bei einer bundeseinheitlichen Regelung wird sich daher die Frage stellen, in welcher Weise nennenswerte Benachteiligungen für diejenigen Versicherten vermieden werden können, bei denen die Festsetzungen heute an der oberen Grenze liegen.

Zu 6. (Artikel I § 25 Abs. 1)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die Frist von einer Woche hat bisher zu keinerlei Beschwerden der Versicherungsträger geführt. Auch nach geltendem Recht darf der Säumniszuschlag erst eine Woche nach Verzug erhoben werden. Es besteht kein Anhaltspunkt für die Vermutung, daß

durch die Wochenfrist praktisch die Fälligkeit hinausgeschoben werde. Die Erhebung eines Zuschlages soll auf Fälle echter Säumnis beschränkt werden; bei versehentlicher, kurzfristiger Überschreitung des Fälligkeitstermins besteht kein Anlaß, die Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber durch Rückgriff auf dieses nicht unerhebliche Zwangsmittel zu belasten.

Zu 7. (Artikel I § 27 Abs. 1)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu 8. (Artikel I § 23 und Artikel II § 11)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Nach geltendem Recht sind Ansprüche auf rückständige Beiträge zu verzinsen. Es ist deshalb konsequent, wenn auf der anderen Seite die Ansprüche auf Erstattung irrtümlich überzahlter Beiträge ebenfalls verzinst werden müssen. Der Versicherungsträger hat über diese Beiträge zwischenzeitlich wie über eigene Mittel verfügen können, obwohl ihm kein Anspruch darauf zustand. Gegebenenfalls hat er durch verzinsliche Anlegung selbst Nutzen aus diesen Beiträgen ziehen können; es besteht keine sachliche Rechtfertigung, dem Versicherungsträger diesen Vorteil auf Kosten des Erstattungsberechtigten zu belassen.

Zu 9. (Artikel I § 30 nach Absatz 3)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu 10. (Artikel I § 37 Abs. 2 Sätze 1 und 2)

Schon nach geltendem Recht wird den Selbstverwaltungsorganen die Möglichkeit eingeräumt, einen Stellvertreter des Geschäftsführers zu bestellen. Größere Versicherungsträger haben davon regelmäßig Gebrauch gemacht; bei kleineren Trägern kann es sich jedoch anbieten, von der Wahl eines Stellvertreters abzusehen und die Frage der Führung der lfd. Geschäfte durch interne Verfügung zu regeln. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Selbstverwaltungsorgane in eigener Verantwortung entscheiden sollten, ob sie die Wahl eines Stellvertreters für erforderlich halten. Das Ergebnis einer nochmaligen Prüfung dieser Frage mit den Ländern wird die Bundesregierung im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Zu 11. (Artikel I § 37 Abs. 2 Satz 4 und Artikel II § 18 Abs. 1 Nr. 1)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu 12. und 13. (Artikel I § 37 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2)

Den Empfehlungen wird zugestimmt.

Zu 14. (Artikel I § 37 Abs. 5 Satz 3)

Der Empfehlung wird grundsätzlich zugestimmt.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird allerdings folgende Fassung des anzufügenden Halbsatzes vorgeschlagen: „für den Vorsitzenden der Geschäftsführung eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung gilt Absatz 3 entsprechend.“

Zu 15. (Artikel I § 43 Abs. 1)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu 16. (Artikel I § 45 Abs. 3)

Die Bundesregierung hält an ihrer Absicht fest, aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung mit der Regelung bei den landwirtschaftlichen Altersklassen den § 102 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) mit Ablauf der sechsten Wahlperiode außer Kraft zu setzen (vgl. Artikel II § 18 Abs. 2 des Entwurfs). Sie trägt damit der Tatsache Rechnung, daß die Vorschrift als Übergangslösung konzipiert worden ist, um vor allem die Erfahrung der Selbstverwaltungsorgane der früheren Landkrankenkassen in die Organe der landwirtschaftlichen Krankenkassen einzubringen. Dieser Zweck wird bis zum Ablauf der sechsten Wahlperiode erreicht sein.

Nach den Beobachtungen der Bundesregierung haben die Vorschlagsberechtigten bisher von der durch § 102 Abs. 3 KVLG eröffneten Möglichkeit, die Organe durch die Empfänger von Altersgeld und die mitarbeitenden Familienangehörigen, die in den Organen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nicht vertreten sind, zu erweitern, keinen nennenswerten Gebrauch gemacht. Demnach besteht offenbar aus der Sicht der Betroffenen kein Bedürfnis, diese Möglichkeit auch in Zukunft beizubehalten. Die dauernde Aufrechterhaltung der Regelung würde daher nur zu einer unnötigen Vergrößerung der Selbstverwaltungsorgane beitragen; außerdem würde sie die gleichmäßige Verteilung der Organsitze auf Arbeitgeber und Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte in Angelegenheiten der Krankenversicherung der Landwirte in Frage stellen.

Zu 17. und 18. (Artikel I § 50 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1)

Den Empfehlungen wird zugestimmt.

Zu 19. (Artikel I § 52 nach Absatz 7)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nur mit Einschränkungen zu.

Wesentlicher Teil der Aufgabe eines Versichertenältesten ist es, die Versicherten in Angelegenheiten der Sozialversicherung möglichst effektiv zu beraten und zu betreuen. Im Interesse der Versicherten muß es daher liegen, möglichst rechtskundige Personen zu Versichertenältesten zu wählen. Unter diesen Umständen ist es nicht sehr sinnvoll, generell alle Personen, die beruflich fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, von der Wählbarkeit auszuschließen. Nach dem Vorschlag des Bundesrates wären z.B. alle Rechtsanwälte und Rechtsbeistände von der Wählbarkeit ausgeschlossen, auch wenn sie nicht oder selten auf dem Gebiet der Sozialversicherung tätig werden.

Der Bundesregierung scheint dies, auch im Hinblick darauf, daß dieser Personenkreis nach dem Rentenreformgesetz 1972 zu den Pflichtversicherten gehören kann und insoweit auch für das Recht der Selbstverwaltung von einer veränderten Sachlage auszugehen ist, ein zu weitgehender Ausschluß zu sein. Die Bundesregierung hält es für geboten, den Ausschluß von der Wählbarkeit auf die Fälle zu beschränken, in denen eine Interessenkollision möglich ist. Sie schlägt daher vor, den Vorschlag des Bundesrates durch die Worte zu ergänzen: „und als solcher in Angelegenheiten der Sozialversicherung, für die der Versicherungsträger zuständig ist, tätig wird.“

Zu 20. (Artikel I § 57 Abs. 1)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu 21. (Artikel I § 64 Abs. 5)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu 22. (Artikel I § 67 Abs. 1 Satz 2)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die Möglichkeit, auch Stellvertreter zu Mitgliedern der Erledigungsausschüsse zu bestellen, ist durch das Achte Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes im Jahre 1973 mit Zustimmung des Bundesrates eingeräumt worden. Die Bundesregierung übernimmt mit ihrem Vorschlag somit lediglich das geltende Recht.

Für die Beibehaltung dieses Rechtszustands gelten nach wie vor die in der Begründung des 8. Änderungsgesetzes (Drucksache 7/288) Seite 10 – zu Nummer 4 – und Seite 22 – zu Nummer 2 – im einzelnen dargelegten Gründe.

Rechtsdogmatische Bedenken wegen einer faktischen Überschreitung der Zahl der Organmitglieder vermag die Bundesregierung nicht zu erkennen, weil die Stellvertreter zwar stimmberechtigte Ausschußmitglieder, jedoch nicht Organmitglieder werden. Entsprechende Regelungen finden sich sowohl im Arbeitsförderungsgesetz als auch in einigen Gemeindeordnungen, ohne daß derartige Bedenken geltend gemacht worden wären.

Die zwischenzeitlichen Erfahrungen haben bewiesen, daß sich diese Regelung bewährt hat, weil durch den Rückgriff auf einen größeren Personenkreis die Funktionsfähigkeit der Ausschüsse verbessert worden ist.

Zu 23. (Artikel I § 70 Abs. 2)

Die Bundesregierung erhebt keine Einwendungen gegen die Empfehlung, weil sie nicht völlig auszuschließen vermag, daß sich aus der von ihr vorgeschlagenen, von anderen gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Formulierung Mißverständnisse ergeben können.

Zu 24. (Artikel I § 80 Abs. 1)

Die Bundesregierung schlägt folgende Neuformulierung des § 80 Abs. 1 und 2 vor, mit der dem Anliegen des Bundesrates weitgehend Rechnung getragen werden soll:

„(1) Die Versicherungsträger haben Übersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse sowie sonstiges statistisches Material aus ihrem Geschäftsbereich zu erstellen und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, landesunmittelbare Versicherungsträger auch den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder oder den von diesen bestimmten Stellen vorzulegen. Die Unterlagen für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sind dem im jeweiligen Versicherungszweig im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs zuständigen Verband zuzuleiten, von diesem auf maschinell verwertbaren Datenträgern aufzubereiten und an den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung weiterzuleiten. Der Verband hat die aufbereiteten Unterlagen der landesunmittelbaren Versicherungsträger den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder oder den von diesen bestimmten Stellen auf Verlangen zuzuleiten; dies gilt entsprechend für Unterlagen der bundesunmittelbaren Versicherungsträger, die Versicherte oder Mitglieder in dem betreffenden Land haben. Soweit ein Versicherungsträger einem Verband nicht angehört, kann er die Unterlagen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung unmittelbar oder über einen in seinem Versicherungszweig zuständigen Verband vorlegen; bei unmittelbarer Vorlage werden die Unterlagen nach Satz 3 vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zugeleitet. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann zulassen, daß ihm abweichend von Satz 2 die Unterlagen der Träger der Rentenversicherung der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung unmittelbar vorgelegt werden.“

(2) Das Nähere zu Absatz 1, insbesondere zu Inhalt, Art und Form der Unterlagen, wird durch allgemeine Verwaltungsvorschriften bestimmt, die der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates erläßt (Satz 2 unverändert, Satz 3 entfällt).“

Zu 25. (Artikel I § 86 Abs. 1)

Die Bundesregierung weist einerseits darauf hin, daß die Empfehlung des Bundesrates eine Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten der Selbstverwaltung mit sich bringt. Andererseits ist sie mit dem Bundesrat der Auffassung, daß der Einsatz und die Ausnutzung von Datenverarbeitungsanlagen sowie die Aufnahme des Betriebes von Einrichtungen zur Eingliederung Behinderter am rationellsten und kostengünstigsten erfolgt, wenn alle Möglichkeiten zur Kooperation und Koordination zwischen den Versicherungsträgern genützt werden. Soweit der Vorschlag des Bundesrates bewirkt, daß die Abstimmung zwischen den Versicherungsträgern hierzu verbessert wird, hält die Bundesregierung das Anliegen des Bundesrates für vertretbar.

Zu 26. (Artikel I § 86 Abs. 2 und 3)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Nach dem von ihr zugrunde gelegten Maßstab (0,5 vom Hundert des Haushaltsvolumens) richtet sich die Höhe der genehmigungsfreien Vermögensanlage unmittelbar nach den individuellen Verhältnissen des einzelnen Versicherungsträgers. Diese individuelle Bemessung erscheint sachgerechter als der Vorschlag des Bundesrates, der in extremen Fällen dazu führen kann, daß zwei Versicherungsträger der gleichen Stufe zugeordnet werden, obwohl der eine nahezu das doppelte Haushaltsvolumen des anderen aufweist. Abgesehen davon wird durch die Anbindung an einen Prozentsatz des Haushaltsvolumens der wirtschaftlichen Entwicklung automatisch Rechnung getragen; dadurch entfällt die Notwendigkeit, die Höhe des Haushaltsvolumens ständig zu korrigieren.

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Höchstbeträge sind nach Auffassung der Bundesregierung zu niedrig. Im Bereich der Vermögensanlagen besteht ein gewisser Handlungsspielraum für die Selbstverwaltung. Von einer so starken Einschränkung dieses Raumes, wie sie vom Bundesrat vorgeschlagen wird, sollte im Interesse der Selbstverwaltung abgesehen werden.

Zu 27. (Artikel I § 89 Abs. 2)

Die Bundesregierung erhebt keine Einwendungen gegen die Empfehlung.

Zu 28., 29. und 30. (Artikel I § 91 Abs. 2, § 93 Abs. 1 und 3 und § 93 Abs. 2)

Den Empfehlungen wird zugestimmt.

Die Bundesregierung geht bei der Empfehlung zu 29. davon aus, daß die bisherige Ortsnähe der Versicherungsämter nicht vermindert werden soll.

Zu 31. (Artikel I § 96)

Die Prüfung der Bundesregierung hat ergeben, daß sich eine andere Konzeption für den strafrechtlichen Schutz der Urwahlen in der Sozialversicherung nicht empfiehlt. Eine Übernahme der Regelungen des Strafgesetzbuchs würde bedeuten, daß zusätzlich acht, teilweise umfangreiche Paragraphen in den Entwurf aufgenommen werden müßten. Die erforderliche Rechtsklarheit wird durch die in dem Entwurf vorgesehene Lösung ebensowenig beeinträchtigt wie in vergleichbaren anderen Fällen.

Zu 32. (Artikel II § 1 Nr. 1 Buchstabe b [§ 361])

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu 33. (Artikel II § 1 Nr. 1 Buchstabe b [§ 367 RVO])

Die Prüfung der Bundesregierung hat ergeben, daß nach § 80 Abs. 1 und 2 des Entwurfs (vgl. dazu den Formulierungsvorschlag der Bundesregierung zu Punkt 24.) den Aufsichtsbehörden alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen sind und § 367 RVO demgemäß entbehrlich ist.

Zu 34. (Artikel II § 1 Nr. 1 Buchstabe b [§ 1405 a RVO], nach § 5 [§ 5 Abs. 4 HwVG])

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen des Bundesrates im Interesse der Gleichbehandlung aller Pflichtversicherten grundsätzlich zu. Sie wird im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen, wie das Anliegen verwirklicht werden kann.

Zu 35. (Artikel II § 1 Nr. 13 [§ 768 Abs. 1, 3, 4 RVO])

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu 36. (Artikel II § 4 Nr. 2 und § 5 Nr. 2 [§ 19 GAL und § 52 KVLG])

Die Bundesregierung widerspricht der Empfehlung.

Die Vorschriften dürfen aus Gründen der Klarstellung nicht gestrichen werden, weil in Artikel VIII § 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 4 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern von der normativen Anordnung einheitlicher Dienstbezüge in den speziellen Gesetzen ausgegangen wird und dort nur die besoldungsmäßigen Folgerungen aus einer solchen Anordnung gezogen werden.

Zu 37. (Artikel II § 4 Nr. 2 und § 5 Nr. 2 [§ 19 GAL und § 52 KVLG])

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die Bundesregierung beabsichtigt mit ihrem Vorschlag zu § 19 GAL und § 52 KVLG in Übereinstimmung mit dem Anliegen des Bundesrates, soweit wie möglich die Einheitlichkeit der Verwaltungsspitze herbeizuführen. Um den unterschiedlichen sachlichen und personellen Verhältnissen bei den einzelnen Versicherungsträgern besser Rechnung tragen zu können, hält die Bundesregierung jedoch die Möglichkeit, durch Satzung eine abweichende Regelung zu treffen, für erforderlich. Sie geht davon aus, daß die Selbstverwaltung nur in begründeten Fällen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird.

